



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Mitteilungen

Nr. 56

(Jg. 24/2013)

Aktuelle Themen
in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen

September 2013

DEUTSCH-RUSSISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@drjv.org
www.drjv.org

V.i.S.d.P.: Dr. Hans Janus
ISSN 2194-0908

V O R W O R T

25 Jahre DRJV - mit Engagement und Einsatzbereitschaft zum Erfolg

Die Deutsch-Russische Juristenvereinigung, früher unter dem Namen Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht tätig, blickt in diesem Jahr auf 25 Jahre seit ihrer Gründung zurück. Ein Vierteljahrhundert intensiver Befassung mit den Rechtsentwicklungen in Russland und den deutsch-russischen Beziehungen auf dem Gebiet des Rechts liegen hinter uns. Die Sowjetunion gibt es nicht mehr und Russland hat sich sehr stark verändert in diesen Jahren. Aber auch unser Verein ist heute mit seinen Anfängen kaum mehr zu vergleichen.

Was für unseren Verein bezeichnend ist, ist das große Engagement seiner Mitglieder. Die finanzielle Situation war nie wirklich entspannt und daher sind alle Aktivitäten von der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vereinsmitglieder, nicht zuletzt der Vorstandsmitglieder, abhängig. Der Vorstand wurde in diesem Jahr noch einmal um zwei besonders aktive Kollegen auf jetzt 10 Personen verstärkt. Der „harte Kern“ aber ist größer. Mehr und mehr Kolleginnen und Kollegen unterstützen unsere Arbeit aktiv durch die Organisation lokaler Veranstaltungen, durch Treffen zwischen deutschen und russischen Juristen, durch Beiträge für unsere Mitteilungen und durch Mitarbeit in unseren entstehenden Fachgruppen. Es zeigt sich deutlich, dass der 2011 eingeschlagene Weg der Vereinigung mit der ehemaligen Deutsch-Russischen Juristenvereinigung (alt) in Berlin, der verstärkten Regionalisierung und dem Auf- und Ausbau der Fachgruppen richtig war. Die weiter ansteigende Zahl unserer Mitglieder, inzwischen sind es über 250, gibt uns insoweit recht.

Der Vorstand der DRJV ist von großer personeller Kontinuität geprägt. Die Mitgliederversammlung am 17. April in Hamburg, die sehr gut besucht war, hat alle bisherigen Vorstandsmitglieder bestätigt sowie Axel Boës und Dmitry Marenkov in den Vorstand hinzugewählt. Die Eintragung im Vereinsregister ist erfolgt und der Vorstand kann sich nach einer Phase der Unklarheit – wir berichteten in mehreren Newslettern an unsere Mitglieder darüber – wieder voll und ganz der Sacharbeit widmen.

Die neue Ausrichtung der DRJV ist damit aber noch nicht abgeschlossen. Der Vorstand hat mit einer Strategiedebatte begonnen, an deren Ende strategische Leitgedanken für die Arbeit der DRJV stehen sollen. Mit ihrem breiteren inhaltlichen Spektrum und der größeren lokalen Präsenz tut die DRJV gut daran, eine solche Strategie zu entwickeln, sie mit den Mitgliedern zu erörtern und sie der zukünftigen

Tätigkeit zugrunde zu legen. Wir planen, noch in diesem Jahr in diesen Prozess einer aktiven Debatte einzutreten.

Aber 25 Jahre sind auch ein Grund, etwas stolz auf das bisher Erreichte zu sein. Eine Veranstaltung aus diesem Anlass ist in Vorbereitung, findet aber wohl erst Anfang des nächsten Jahres statt. Weitaus wichtiger ist die erfolgreiche Fortsetzung unserer Arbeit. Und das geht nur mit Engagement und Begeisterung, mit Einsatzbereitschaft und Sachverstand unserer Mitglieder. Was dies betrifft, sind wir bestens aufgestellt. Allen, die dies ermöglichen, gilt unser Dank.

Dr. Axel Boës Tanja Galander Karin Holloch Dr. Hans Janus
Peter Jonach Prof. Dr. Otto Luchterhandt Dmitry Marekov
Florian Roloff Frank Schmieder Prof. Dr. Rainer Wedde

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort: 25 Jahre DRJV – Mit Engagement und Einsatzbereitschaft zum Erfolg	3
Im Zweifel für den Staatsbeamten: Politik der Rechtlosigkeit Karinna Moskalenko	6
Erschöpfung von Markenrechten und Parallelimporte nach Russland Antje Himmelreich	13
Struktur und Kompetenz des neuen IP-Gerichts in Russland, aktuelle Rechtsprechung im IP-Bereich Julianna Tabastajewa	30
Wer lernt von wem? – wechselseitiger Erfahrungsaustausch zwischen Russland und Deutschland im Bereich IP Prof. Dr. Andreas Steininger	38
Neues zur Vollstreckbarerklärung russischer Urteile in Deutschland Dr. Axel Boës	43
Tagungsbericht: 3. Wirtschaftspolitische Gespräche des Ostinstituts Wismar am 14. Juni 2013 in Berlin Dr. Peter Lemke	49
Tagungsbericht: Die Modernisierung der russischen Wirtschaft – Welchen Beitrag leistet die deutsche Wirtschaft? Dr. Wolfram Gärtner, Dr. Christina Maier, Galina Markschläger	53
Dokumentation: Offener Brief russischer Juristen	
Meinung: Ein Rechtsstaat zu 80 bis 85 Prozent Florian Roloff	57
DRJV <u>Regional</u>	58
Kurznachrichten	59
DRJV <u>Intern</u> 25 Jahre Deutsch-Russische Juristenvereinigung Dr. Hans Janus	60
Der Arbeitskreis Strafrecht der DRJV: Ein erster Arbeitsbericht	66
Übersicht: Gesetzgebung der Russischen Föderation Februar 2013 – August 2013 Wolfgang Göckeritz	67

Im Zweifel für den Staatsbeamten: Politik der Rechtlosigkeit

von Karinna Moskalenko¹

Anfang der 2000er Jahre begannen die Geheimdienste die Macht in Russland zu übernehmen. Nirgendwo auf der Welt gelten Geheimdienste als Hort der Liberalität. Sie sind im Gegenteil reaktionär, reaktionärer noch als das Militär. Und so waren die Konsequenzen, die sich aus dieser Machtübernahme für russische Rechtsanwälte und Bürgerrechtler ergaben, von Beginn an spürbar. Gemildert wurden sie einzig durch den Beitritt Russlands zum Europarat 1996 und die damit verbundene Anerkennung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Das International Protection Centre in Moskau, das russische Bürger vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof anwaltlich vertritt, wurde 1994 gegründet, um russische Juristen mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, den internationalen Menschenrechtsstandards und der Praxis eines fairen Verfahrens vertraut zu machen.

Als Anwälte dieses Zentrums haben wir vorrangig mit den typischen Mängeln des russischen Rechtssystems zu tun: widerrechtliche Festnahmen und Inhaftierungen, unmenschliche Behandlung und Folter von Gefangenen, die Verweigerung von Rechten, unfaire Verfahren und andere systemimmanente Mängel. Die meisten Beschwerden, die wir bearbeiten, betreffen Artikel 3 (Verbot der Folter), 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und 6 (Recht auf ein faires Verfahren) der Europäischen Konvention für Menschenrechte.

Die fast 200 Fälle, in denen unsere Klienten erfolgreich geklagt haben, waren ausschließlich Fälle, bei denen die Rechtsmittel in Russland bereits ausgeschöpft waren. Inzwischen liegen bereits einige hundert neue Fälle vor. Von den unzähligen russischen Beschwerden, die den Europäischen Gerichtshof erreichen, können wir ohnehin nur einen sehr kleinen Prozentsatz bearbeiten.

Der erste Fall, den wir in einer öffentlichen Verhandlung vertreten haben, war der Rechtsstreit Kalaschnikow gegen Russland vor über zehn Jahren, am 18. September

¹ Menschenrechtsanwältin und Mitglied der Moskauer Helsinki-Gruppe. Der hier abgedruckte Beitrag ist ursprünglich in Edition Le Monde diplomatique Nr. 13, 2013 „Russland. In Putins Reich“ erschienen. Er wurde von Manfred Quiring aus dem Russischen übersetzt. Wir danken der Edition Le Monde diplomatique, taz Verlags- und Vertriebs GmbH, Berlin, für die uns erteilte Erlaubnis zum Nachdruck.

2001. Seither hat die russische Justiz einiges unternommen, um Gesetzgebung und Rechtspraxis mit den europäischen Standards in Einklang zu bringen. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs werden in Russland aufmerksam verfolgt. Die den Opfern zugesprochenen Entschädigungen werden ausnahmslos gezahlt. Doch eine grundlegende Reform der russischen Justiz, die eine Wiederholung derartiger Rechtsverletzungen ausschließen würde, steht noch immer aus.

Vor allem Untersuchungshäftlinge haben unter inakzeptablen Haftbedingungen zu leiden und, wegen der unsinnigen Dauer der Prüfung ihres Falls, unter unzumutbar langer Untersuchungshaft. Vor dem Gesetz gelten sie, so lange sie nicht verurteilt sind, als unschuldig. Doch die tief verwurzelte Vorstellung russischer Vollzugsbeamter ist, dass niemand „grundlos sitzt“.

Mängel speziell des Strafvollzugs waren in den vergangenen Jahren ein typischer Klagegrund. Pläne zur Verbesserung des Strafvollzugs und seiner Einrichtungen gab es wohl, doch die vordringlichsten Probleme sind nach wie vor unmenschliches Verhalten und Brutalität gegenüber Strafgefangenen, ebenso Folter. Zudem sind an Häftlingen begangene Verbrechen nur schwer beweisbar. Der generelle Unwille russischer Gerichte, sie zu untersuchen, trägt noch dazu bei. Nur die Kriminalisierung von Folter, eine gesellschaftliche Kontrolle der Haftanstalten und eine verbindliche, gesetzlich garantierte und kostenlose juristische Hilfe für Folteropfer würden zu einer dauerhaften Verbesserung der Menschenrechtsslage in russischen Haftanstalten führen. Vor allem aber müsste die gerichtliche Verwertbarkeit von Aussagen, die durch Folter erzwungen wurden, ausgeschlossen werden.

Schon als die ersten Verstöße gegen das Folterverbot bekannt wurden, hätten all diese Maßnahmen eingeleitet werden müssen. So verlangt es auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Russland aber schlug einen anderen Weg ein. Man bestand auf der „Unschuldsvermutung“ für Polizisten und Strafvollzugsbeamte. Die Folge war, dass das Recht noch offener verletzt wurde und Häftlinge der Willkür schutzlos ausgeliefert sind.

Einer der ungeheuerlichsten Verstöße gegen das Folterverbot im russischen Strafvollzug ist der Fall des Häftlings Witali Buntow. Ihm wurden, weil er sich geweigert hatte, an Prügeleien und an der Ermordung anderer Häftlinge teilzunehmen, von Vollzugsbeamten die Finger- und Fußnägel ausgerissen. Er wurde gezwungen, den Tatort selbst aufzuwischen, und konnte so seine Finger- und Fußnägel aufsammeln. Sie wurden dem Gericht in Straßburg von seiner Frau übergeben. Unabhängige Experten bestätigten den Gewaltakt, und Buntow reichte Klage ein. Von weiteren Verfolgungen und Folter blieb er daraufhin verschont. Eine

offizielle Untersuchung des Falls aber hat in Russland bis heute nicht stattgefunden. Ein Gesetz, dass die gesellschaftliche Kontrolle geschlossener Haftanstalten ermöglichen würde, gibt es bis heute nicht. Tatsächlich sind die Gefängnisse in den vergangenen zwanzig Jahren noch unzugänglicher geworden. Im Januar 2013 musste selbst der russische Justizminister Alexander Konowalow einräumen, dass jedes Straflager ein nach außen abgeschlossener Ort ist, in dem Dinge geschehen, die „völlig unvorstellbar sind, die wir nicht einmal ahnen“.

Fälle von Rechtsverletzungen, insbesondere von folterähnlichen Haftbedingungen, wurden dem Gerichtshof in Straßburg hundertfach vorgelegt. Bemerkenswert war etwa das Urteil im Fall Ananiew: In der Begründung wurde angemerkt, dass 90 derartiger Fälle bereits verhandelt wurden und weitere 250 noch anhängig sind. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass diese Rechtsverletzungen systematischen Charakter haben.

Ein weiteres Problem des russischen Rechtssystems ist die systematische Verletzung des Artikels 5 der Europäischen Konvention, des Rechts auf Freiheit. Immer wieder werden Menschen ohne angemessene und hinreichende Begründung verhaftet. Die Möglichkeit, Verdächtige bis zum Prozessbeginn auf freien Fuß zu setzen, wird nicht genutzt. Die Frist bis zum Beginn der Verhandlung ist unangemessen lang und es gibt keine adäquate Haftentschädigung. Selbst wenn festgestellt wurde, dass eine Person unrechtmäßig festgehalten wurde, wird sie in der Regel nicht automatisch freigelassen, obwohl Artikel 4 (Verbot der Zwangsarbeit) und 5 der europäischen Konvention dies ausdrücklich fordern. Charakteristisch für die Situation in Russland ist eher der Fall der Richterin Marianna Lukjanowska: Ihr wurde die Tätigkeit als Richterin „auf Lebenszeit“ verboten, weil sie einen Beschuldigten aus der Untersuchungshaft entlassen hatte, der offensichtlich zu Unrecht verhaftet worden war.

Und leider genießt auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des Lebens (wie es in Artikel 2 formuliert ist) keine absolute Priorität. Nicht nur sterben Inhaftierte, weil ihnen medizinische Hilfe verweigert wird. Häufig wird in solchen Fällen auch die Todesursache nicht angemessen untersucht. Weder sind sich die russischen Justiz- und Vollzugsbehörden ihrer Verantwortung für das Leben von Häftlingen bewusst, noch haben sie Konsequenzen aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs gezogen. Der Fall des Moskauer Anwalts Sergej Magnitskij, der ohne Anklageerhebung fast ein Jahr in Untersuchungshaft saß und starb, weil man ihm medizinische Hilfe verweigert hatte, ist dafür nur das prominenteste Beispiel.

Dazu kommt ein weiteres Problemfeld: die mangelhafte Arbeit der Ermittlungsbehörden. Nicht ein einziger Auftragsmord in Russland ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten aufgeklärt worden. In keinem einzigen Fall wurden die Auftraggeber politischer Morde zur Verantwortung gezogen. Das Versagen der Ermittlungsbehörden ist so eklatant, dass man ihnen eine Mitverantwortung für derartige Verbrechen nicht absprechen kann.

So werden etwa die Ermittlungen im Fall der am 7. Oktober 2006 ermordeten Journalistin und Putin-Kritikerin Anna Politkowskaja nicht nur von ihren Kollegen, sondern auch von ihren Angehörigen, ihren Anwälten und nicht zuletzt der Öffentlichkeit ernsthaft in Frage gestellt. Das Ermittlungskomitee bei der russischen Generalstaatsanwaltschaft trägt eine Version nach der anderen vor. Die meisten führen allerdings in die Irre und lenken von der Suche nach dem tatsächlichen Auftraggeber ab. In anderen vergleichbaren Fällen, etwa der Ermordung des Journalisten, Parlamentsabgeordneten und Menschenrechtsaktivisten Juri Schtschekotschichin 2003 in Moskau, waren die Ermittlungen noch ineffektiver.

Und schließlich bleiben auch die offenkundig missglückten Einsätze von Antiterrorkommandos unaufgeklärt, wie etwa der berüchtigte Einsatz von Spezialeinheiten des Inlandsgeheimdienstes FSB im Theater an der Dubrowka: Am 23. Oktober 2002 hatte eine Gruppe bewaffneter tschetschenischer Rebellen 912 Zuschauer des Musicals „Nord-Ost“ als Geiseln genommen. 128 starben, drei an Schussverletzungen, 125 nach dem Einsatz eines Gases bei der Erstürmung des Gebäudes durch die Spezialeinheiten. Die Zusammensetzung dieses Gases wird bis heute als Staatsgeheimnis gehütet. Die Ermittlungen lagen in den Händen desselben FSB, der die Aktion auch durchgeführt hatte. Die Namen der Verantwortlichen für den misslungenen Einsatz bleiben geheim.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof stellte fest, dass das Gas entgegen offizieller Beteuerungen nicht unschädlich war. Und es merkte zudem an, dass die Operation auch deshalb mit dem Tod einer großen Anzahl von Geiseln endete, weil die Rettungsaktion schlecht organisiert war. Unsere Anwälte waren neun Jahre lang mit diesem Fall beschäftigt, sowohl in Russland, wo sie die Einleitung eines Strafverfahrens forderten, als auch vor dem Gerichtshof in Straßburg. Das Verfahren endete im Dezember 2011 mit einem Schuldspruch.

Die Verantwortlichen gingen dennoch straffrei aus. Das russische Ermittlungskomitee lehnte die Einleitung eines Strafverfahrens ab und widersprach damit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Eine Beschwerde beim Komitee des europäischen Ministerrates liegt vor.

Dass es gelingen konnte, die russische Judikative der Exekutive in dieser Weise unterzuordnen, ist nur mit dem Sonderstatus zu erklären, den die russische Staatsanwaltschaft innehat. In sowjetischer Zeit hatte sie die Funktion, mit einer einheitlichen Leitung und der streng hierarchischen Unterordnung aller anderen Rechtsorgane für eine staatskonforme Gerichtsbarkeit zu sorgen. Folglich waren die Reformbemühungen der postsowjetischen Ära darauf ausgerichtet, die Rolle der Staatsanwaltschaft zu beschränken: sie sollte nicht mehr als eine von zwei Prozessparteien sein. Die russischen Gerichte, die sich nicht mehr dem einst allmächtigen Organ unterstellt sahen, begannen unabhängiger zu handeln. Darauf folgte jedoch wieder die Phase der Restauration, in der die Machtfülle der Staatsanwaltschaft wiederhergestellt wurde. Sie dauert noch an.

Auch die russische Richterschaft war zunächst neu formiert worden. Doch obwohl ihr die Verfassung der Russischen Föderation Unabhängigkeit garantierte, konnte sie sich aus ihrer traditionellen Abhängigkeit nicht befreien. Ein Beispiel für die fortdauernde Gängelung ist der Fall der Richterin am Moskauer Stadtgericht Olga Kudeschkina. Ihr wurden 2004 die richterlichen Vollmachten entzogen, nachdem sie das russische Rechtssystem kritisiert hatte. Sie hatte sich darüber beschwert, im Dezember 2003 vom Vorsitzenden Richter des Moskauer Stadtgerichts bei der Verhandlung eines Falles unter Druck gesetzt worden zu sein, und bezeichnete das Gericht als „Institution zur Begleichung politischer, kommerzieller und anderer Rechnungen“. Niemand könne sich sicher sein, „dass sein Fall nach Recht und Gesetz entschieden wird“.

Offiziell wurde Frau Kudeschkina wegen „absichtlicher Beschädigung der Autorität des Gerichts“ des Richteramts enthoben. Nachdem sie in Russland alle juristischen Möglichkeiten zur Rückkehr in ihr Amt ausgeschöpft hatte, wandte sie sich an den Straßburger Gerichtshof. Der befand, dass die russischen Behörden Artikel 10 der Menschenrechtskonvention (Recht auf freie Meinungsäußerung) verletzt hätten und sprach Kudeschkina eine Entschädigung von 10 000 Euro zu. Das Geld wurde gezahlt, aber die Richterin nicht wieder eingestellt. Auf diese Weise wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird untergraben. Entschädigungszahlungen werden gewissermaßen zu einer Steuer auf Rechtsverletzungen, mit denen sich die russische Justiz von allen rechtlichen Verpflichtungen freikauf, die sich aus der Mitgliedschaft des Landes im Europarat ergeben.

Das russische Verfassungsgericht schließlich, dessen Aufgabe es wäre, Fragen dieser Art zu klären und die Prinzipien der Verfassung zu wahren, ist in den vergangenen Jahren von einer demokratischen Institution zu einer Organisation von „Jasagern“ geworden. Dass die Verfassungsrichter regelmäßig zu „Beratungen“ mit

ihrem obersten Dienstherrn pilgern, würde man andernorts wohl als Verfassungskrise werten. Endgültig untergraben wurde die Autorität des Gerichts mit dem Ausscheiden der letzten kritischen Richter, die ihr Amt entweder niederlegten oder vorzeitig in Pension geschickt wurden.

Als am 25. Oktober 2003 der Chef des Yukos-Konzerns, Michail Chodorkowski, verhaftet wurde, war er einer der erfolgreichsten Unternehmer und zugleich einer der ersten Philanthropen des modernen Russland. Man beschuldigte ihn, gegen Steuer- und Privatisierungsgesetze verstoßen zu haben. Chodorkowski wurde vom Moskauer Basmany-Gericht für schuldig befunden, zu acht Jahren Haft verurteilt und in ein Straflager verbracht. Sein Unternehmen wurde enteignet und zerschlagen. Im Februar 2007 wurden neue Beschuldigungen gegen Chodorkowski erhoben. Diesmal wurden ihm Geldwäsche und Diebstahl des Erdöls vorgeworfen, für das er - wie er belegen konnte - bereits Steuern gezahlt hatte. Unabhängige Beobachter des zweiten Prozesses stellten fest, dass der gesamte Vorgang mit Rechtsprechung nichts mehr gemein hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte alle Rechte, die Verteidigung keine. Als Chodorkowskis Anwälte ein 1 060 Seiten langes Papier mit der Aufzählung aller Ungenauigkeiten und Fehler der Anklageschrift vorlegten, wischten die Richter die Einwände in weniger als einem Tag vom Tisch. Amnesty International forderte Chodorkowskis Freilassung. Ebenso der Rat für Menschenrechte beim Präsidenten der Russischen Föderation. Der Rat trat zugleich für die Aufhebung des Urteils ein, weil im Verlaufe des Prozesses zahlreiche Rechtsverletzungen begangen worden seien. Chodorkowski ist noch immer in Haft.

Dieser Prozess markiert einen Wendepunkt in der politischen Entwicklung des modernen Russland. Er demonstrierte der Weltöffentlichkeit, dass die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, in Russland ignoriert werden. Auch das Recht auf Eigentum kann jederzeit verletzt werden, Rechtssicherheit für vertragliche Verpflichtungen gibt es nicht.

Hoffnung gibt es dennoch: nicht nur, dass künftig Urteile des Europäischen Gerichtshofs in Russland umgesetzt werden, sondern auch, dass die russische Gerichtsbarkeit sich aus eigener Kraft reformieren könnte. Eine Quelle dieser Hoffnung ist der Fall Gladyschew. Der wegen eines schweren Verbrechens zu 18 Jahren Freiheitsentzug verurteilte Gladyschew wurde vom Europäischen Gerichtshof als Justizopfer anerkannt, weil sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden war. Das oberste russische Gericht orientierte sich in diesem Fall an den Normen des neuen Strafrechtskodex und entsprach dem Antrag Gladyschews. Es hob das erste Urteil gegen ihn auf und stimmte einer Wiederaufnahme des Verfahrens zu. Gladyschew konnte durchsetzen, dass die Verhandlung vor einem Geschworenengericht stattfand. Im ersten Verfahren war ihm dies gesetzwidrig

verweigert worden. Er präsentierte dem Geschworenengericht entlastende Beweise und wurde freigesprochen.

Den Geschworenengerichten kommt hier eine entscheidende Bedeutung zu. Berufsrichter haben sich als ungeeignet erwiesen, dem massiven Druck durch die Behörden standzuhalten. Zwölf russische Bürger dagegen sind nicht nur schwerer unter Druck zu setzen, sie hängen in der Regel auch nicht direkt von administrativen, militärischen oder geheimdienstlichen Strukturen ab. Zudem werden in diesen Verfahren Manipulationsversuche sehr schnell deutlich. Es fällt den Richtern schwer, die Prozessparteien mit geschickten Manövern gegeneinander auszuspielen. Und offensichtlich gefällt den Richtern in Geschworenengerichten die Rolle des unparteiischen Schiedsrichters. Sie haben lediglich den Prozess der Beweisführung zu organisieren und beide Seiten, Anklage wie Verteidigung, darin zu unterstützen. Diese Situation garantiert ihnen eine für russische Verhältnisse ungewöhnliche Unabhängigkeit. Sie müssen nicht in mehreren Rollen gleichzeitig agieren, sondern erfüllen eine lediglich juristische Funktion.

Ebendeshalb versucht die russische Obrigkeit, diese Form der Verhandlung auf ein Minimum zu beschränken, und engt den Kreis der Fälle, die vor Geschworenengerichte gebracht werden können, beständig ein. Man kann die Verfahren inzwischen an einer Hand abzählen, für die Geschworenengerichte noch zuständig sind. Das Gegenteil müsste erreicht werden.

Das International Protection Centre ist jeden Tag mit neuen Beispielen von Gesetzlosigkeit konfrontiert. Sie beruhen im Wesentlichen auf der Rechtlosigkeit der einen und der Straffreiheit der anderen. Ohne eine funktionierende Gerichtsbarkeit ist diesem Missstand nicht beizukommen. Solange aber die Gerichte der Kontrolle der Obrigkeit unterstehen, können sie kein Recht sprechen. Nahezu jede Reform des Rechts- und Gerichtssystems hat sich erschöpft. In den vergangenen Jahren haben wir uns nur noch weiter vom Ideal eines Rechtsstaates entfernt.

Doch immerhin existiert in Russland noch ein Verfassungsgericht, es fällt gegenwärtig noch Entscheidungen, auch wenn das Gericht das für seine Aufgabe erforderliche Niveau nur noch selten erreicht. Und auch der ungehinderte Zugang zu internationalen juristischen Instanzen ist noch garantiert, darunter eben der zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Erschöpfung von Markenrechten und Parallelimporte nach Russland

von Antje Himmelreich¹

- I. Einführung
 1. Rechtsgrundlagen des russischen Markenrechts
 2. Grundlagentheorie der Erschöpfungslehre
 - a) Allgemeiner Grundsatz
 - b) Gesetzliche Grundlagen in Russland
- II. Voraussetzungen der Erschöpfung nach russischem Recht
 1. Inverkehrbringen einer mit der Marke gekennzeichneten Ware
 2. Durch den Markeninhaber selbst oder mit seiner Zustimmung
 3. Erschöpfungsgebiet
 - a) Nationale versus internationale Erschöpfung
 - b) Einführung der regionalen Erschöpfung im Eurasischen Wirtschaftsraum
 - c) Zum Vergleich: Einführung der regionalen Erschöpfung in der EU und im EWR
 4. Entwicklung der russischen Rechtsprechung zur Frage der Erschöpfung
 - a) Haftung nach dem Ordnungswidrigkeitengesetzbuch
 - b) Zivilrechtliche Haftung
- III. Wirkung der Erschöpfung
- IV. Ausschluss der Erschöpfung
- V. Zusammenfassung und Ausblick

I. Einführung

Die Erschöpfung des ausschließlichen Rechts an Marken und die Zulässigkeit des Parallelimports nach Russland war in den letzten Jahren Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung der Wirtschaftsgerichte sowie mehrerer Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation. Bis vor kurzem wurden an der russischen Grenze Originalwaren beschlagnahmt, die durch den

Rechtsinhaber im Ausland in den Verkehr gebracht und später durch Dritte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nach Russland importiert wurden. Auch in der Literatur diskutieren Befürworter und Gegner des Parallelimports über dessen Zulässigkeit nach Russland. Diese Frage hängt maßgeblich davon ab, welchem Prinzip der Erschöpfung gefolgt wird, der internationalen oder der nationalen Erschöpfung von Markenrechten.

¹ Die Autorin ist wissenschaftliche Referentin für Russland und die Ukraine, Institut für Ostrecht München, Regensburg. Der Text basiert auf dem Vortrag, den die Autorin bei der DRJV-Konferenz „Aktuelle Fragen zum russischen Recht des geistigen Eigentums“ am 17.04.2013 in Hamburg gehalten hat.

1. Rechtsgrundlagen des russischen Markenrechts

a) Bisher: Spezialgesetze zu den einzelnen Schutzrechten

In den Jahren 1992/1993 wurden insgesamt sechs Gesetze zu den einzelnen Rechten des geistigen Eigentums erlassen, z. B. das Patentgesetz von 1992¹, das Gesetz über Warenzeichen, Dienstleistungszeichen und Ursprungsbezeichnungen von 1992² (im Folgenden: „Markengesetz“) und das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von 1993³. Diese Gesetze unterlagen in den Jahren 2002-2004 umfangreichen Änderungen, insbesondere wurden sie an die Vorgaben der internationalen Übereinkommen angepasst, denen die Russische Föderation beigetreten war bzw. beizutreten beabsichtigte.

b) Seit 1. 1. 2008: Teil IV ZGB

Am 18.12.2006 wurde nach jahrelanger Diskussion⁴ der Vierte Teil des Zivilgesetzbuchs⁵ (im Folgenden: „ZGB“) verabschiedet, der eine umfassende Kodifikation des Rechts des geistigen Eigentums enthält. Er ist nicht als selbständiges Gesetz ergangen, sondern integriert das Recht des geistigen Eigentums in das ZGB. Mit Inkrafttreten des Vierten Teils ist die stufenweise Neukodifikation des russischen Zivilrechts abgeschlossen. Russland gehört damit zu einem der wenigen Länder mit einem umfassend kodifizierten Recht des geistigen Eigentums.

aa) Verabschiedung von Teil IV ZGB

Die Diskussion über die Kodifikation des geistigen Eigentums wurde in Russland bereits seit Beginn der 1990er Jahre geführt, nachdem die ersten Gesetze zum geistigen Eigentum verabschiedet worden waren. Die zivilrechtliche Lehre ging dabei überwiegend davon aus, dass die Kodifikation der Zivilgesetzgebung nicht abgeschlossen sei, solange das ZGB keine inhaltliche Regelung des geistigen Eigentums enthält.⁶ Das ZGB habe die grundlegenden Zivilrechtsverhältnisse selbst zu regeln, somit auch die ausschließlichen Rechte des geistigen Eigentums, die unstreitig Bestandteil des Zivilrechts sind.

Mit Ukaz des Präsidenten der Russischen Föderation vom 7.7.1994⁷ wurde einem Programm des Forschungszentrums für Privatrecht beim Präsidenten der Russischen Föderation zur „Entstehung und Entwicklung des Zivilrechts in Russland“

1 Gesetz der Russischen Föderation Nr. 3517-1 vom 23. 9. 1992, VSND i VS RF 1992, Pos. 42, Nr. 2320.

2 Gesetz der Russischen Föderation Nr. 3520-1 vom 23. 9. 1992, VSND i VS RF 1992, Pos. 42, Nr. 2322.

3 Gesetz der Russischen Föderation Nr. 5351-1 vom 9. 7. 1993, VSND i VS RF 1993, Pos. 32, Nr. 1242.

4 Ausführlich hierzu Rumyantsev, Die umfassende Kodifizierung des Immaterialgüterrechts im russischen Zivilgesetzbuch, UFITA 2009/I, S. 95–200 (100 ff.); s. auch Steininger, Das russische Zivilgesetzbuch 4. Teil – Teil 1: Einführung, WiRO 2009, S. 193–196 (193 f.).

5 Föderales Gesetz Nr. 230-FZ vom 18. 12. 2006, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5496 (mit späteren Änderungen).

6 E.A. Suchanov, in: E.A. Suchanov, Graždanskoe pravo, v 4-ch tomach, Tom 1, Obščaja čast' (Zivilrecht, in 4 Bänden, Band 1, Allgemeiner Teil), 3. Aufl., Moskau 2004, S. 100; V.A. Dozorcev, Intellektual'nye prava. Ponjatie, sistema, zadači kodifikacii (Geistige Rechte. Begriff, System und Aufgaben der Kodifikation), Moskau 2003, S. 372.

7 Ukaz des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 1473 vom 7. 7. 1994 über das Programm „Entstehung und Entwicklung des Zivilrechts in Russland“, SZ RF 1994, Nr. 11, Pos. 1191.

zugestimmt, das die Aufnahme von Vorschriften zum geistigen Eigentum in das ZGB vorsah. Äußerst kontrovers geführt wurde allerdings die Frage über den Umfang der Kodifikation des Rechts des geistigen Eigentums und in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem Verhältnis der kodifizierten Normen zu den Bestimmungen der Spezialgesetze des geistigen Eigentums.

Bereits der Entwurf des Zweiten Teils des ZGB enthielt in Anlehnung an das ZGB RSFSR von 1964 einen Abschnitt zum geistigen Eigentum. Als sich abzeichnete, dass dessen Ausarbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen würde, wurde der Teil II des ZGB¹ ohne das geistige Eigentum verabschiedet. Dieses sollte zusammen mit dem Internationalen Privatrecht und dem Erbrecht im Teil III des ZGB verabschiedet werden; auch zu diesem Zeitpunkt konnte kein Konsens gefunden werden, so dass auch Teil III des ZGB ohne das geistige Eigentum am 1.3.2002 in Kraft trat.² Das Recht des geistigen Eigentums folgte erst sechs Jahre später am 01.01.2008 als abschließender Vierter Teil des ZGB.

Die Verabschiedung des Vierten Teils des ZGB hatte gewissen Symbolcharakter, da das über ein Jahrzehnt währende Kodifikationsvorhaben beendet war und die letzten einschlägigen Normen des sowjetischen Rechts aufgehoben (ZGB RSFSR von 1964) bzw. für nicht mehr anwendbar erklärt wurden (Grundlagen der UdSSR von 1991).³ Ziel war es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Rechte des geistigen Eigentums zu schaffen, die Rahmenbedingungen für eine wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu verbessern sowie das russische Recht an die internationalen Vorgaben anzupassen.⁴ Die Kodifikation erfolgte ausdrücklich auch im Kontext der Bemühungen Russlands, der WTO beizutreten. Der unzureichende Schutz der Rechte des geistigen Eigentums galt über lange Zeit als eines der Haupthindernisse für die angestrebte WTO-Mitgliedschaft Russlands. Seit August 2012 ist Russland WTO-Mitglied.⁵

bb) Struktur von Teil IV des ZGB

Das geistige Eigentum ist nunmehr im Abschnitt VII ZGB „Rechte an den Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln“ (Art. 1225-1551) geregelt. Dieser besteht aus acht Kapiteln. Das erste Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen, die grundsätzlich auf sämtliche Rechte des geistigen Eigentums anwendbar sind (Art. 1225-1254 ZGB). Diesem folgen sieben spezielle Kapitel zu den einzelnen Schutzrechten. Die Rechte an Individualisierungsmitteln regelt Kap. 76 (Art. 1473-1551 ZGB), dessen § 2 (Art. 1477-1515 ZGB) widmet sich den

1 Föderales Gesetz Nr. 14-FZ vom 26. 1. 1996, SZ RF 1996, Nr. 5, Pos. 410 (mit späteren Änderungen).

2 Föderales Gesetz Nr. 146-FZ vom 26. 11. 2001, SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 4552 (mit späteren Änderungen).

3 Vgl. Art. 2 Nr. 1 und Art. 3 Nr. 3 des Föderalen Gesetzes Nr. 231-FZ vom 18. 12. 2006 über die Einführung des Vierten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5497.

4 Himmelreich/Douglas, Russische Föderation: Vierter Teil des Zivilgesetzbuchs, Textdokumentation mit Einführung, WiRO 2009, 340 (341).

5 Siehe das Föderale Gesetz Nr. 126-FZ vom 21. 7. 2012, SZ RF 2012, Nr. 30, Pos. 4177.

Markenrechten. Während die sieben speziellen Kapitel die Vorschriften der bisher bestehenden Spezialgesetze inhaltlich weitestgehend übernommen haben, ist der Versuch, einen „Allgemeinen Teil“ des Rechts des geistigen Eigentums zu formulieren, konzeptionell neu und auch in rechtsvergleichender Hinsicht besonders interessant.¹

c) Einfachgesetzliche Regelungen außerhalb des ZGB

Einfachgesetzliche Regelungen zum geistigen Eigentum befinden sich auch außerhalb des ZGB. Gemäß Art. 14.10 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuchs² (im Folgenden: „OWiGB“) können für die rechtswidrige Benutzung einer Marke die rechtswidrig markierten Waren beschlagnahmt und ein Bußgeld verhängt werden. Art. 180 des Strafgesetzbuchs³ stellt die rechtswidrige Benutzung einer fremden Marke unter Strafe.

Darüber hinaus enthielt das Zollgesetzbuch von 2003⁴ (im Folgenden: „ZollIGB“) Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Grenzbeschlagnahme von Piraterieprodukten. Im Jahr 2010 wurde es im Zusammenhang mit der Errichtung der Zollunion zwischen Belarus, Kasachstan und Russland im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft durch das Zollgesetzbuch der Zollunion⁵ und das Gesetz über die Zollregulierung in der Russischen Föderation⁶ ersetzt.

Ferner enthält auch das Wettbewerbsgesetz von 2006⁷ Regelungen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums. Art. 14 Pkt. 1 des Gesetzes sieht ein generalklauselartiges Verbot des unlauteren Wettbewerbs sowie einzelne Verbotstatbestände vor. Unzulässig ist u.a. der Verkauf, Tausch oder das sonstige Inverkehrbringen einer Ware unter rechtswidriger Benutzung der Ergebnisse geistiger Tätigkeit und der diesen gleichgestellten Individualisierungsmittel.

2. Grundlagen der Erschöpfungslehre

a) Allgemeiner Grundsatz

Wer im geschäftlichen Verkehr Waren, die vom Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht worden sind, unter der Marke weitervertriebt, also anbietet, umsetzt, importiert, exportiert oder Werbung dafür betreibt usw., erfüllt an sich den Tatbestand der Markenverletzung. Ähnlich liegt es, wenn die Ware vom Markeninhaber zwar nicht mit seiner Marke, aber mit einem verwechslungsfähigen Zeichen, z. B. im Rahmen einer Zwei-Marken-Strategie mit einer mit der inländischen Marke verwechslungsfähigen ausländischen Marke, gekennzeichnet wurde. Auch hier wird grundsätzlich der Tatbestand der

1 Himmelreich/Douglas, a.a.O., S. 340.

2 Föderales Gesetz Nr. 195-FZ vom 30. 12. 2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1 (mit späteren Änderungen).

3 Föderales Gesetz Nr. 63-FZ vom 13. 6. 1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954 (mit späteren Änderungen).

4 Föderales Gesetz Nr. 61-FZ vom 28. 5. 2003, SZ RF 2003, Nr. 22, Pos. 2066 (mit späteren Änderungen).

5 Föderales Gesetz Nr. 114-FZ vom 2. 6. 2010, SZ RF 2010, Nr. 23, Pos. 2796.

6 Föderales Gesetz Nr. 311-FZ vom 27. 11. 2010, SZ RF 2010, Nr. 48, Pos. 6252 (mit späteren Änderungen).

7 Föderales Gesetz Nr. 135-FZ vom 26. 7. 2006, SZ RF 2006, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 3434 (mit späteren Änderungen).

Markenverletzung erfüllt. Dennoch wäre es nicht angemessen, wenn der Markeninhaber in solchen Fällen gegen den Weitervertrieb vorgehen könnte. Denn damit würde dem Markeninhaber die Möglichkeit gegeben, den Vertriebsweg der Marke bis zum Endverbraucher zu kontrollieren. Dies ginge jedoch weit über den Zweck des ausschließlichen Rechts an der Marke hinaus. Dieser besteht hauptsächlich darin, die Waren des Markeninhabers im Wettbewerb von denen der Konkurrenten unterscheidbar zu machen. Zudem soll sichergestellt werden, dass die mit der Marke gekennzeichneten Waren unter der Kontrolle eines einzigen Unternehmens hergestellt worden sind, das für ihre Qualität verantwortlich ist.

Deshalb ist es in der deutschen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des EuGH seit langem anerkannt, dass sich das ausschließliche Recht des Markeninhabers im Hinblick auf die konkreten Warenstücke, die von ihm oder mit seiner Zustimmung unter der Marke in den Verkehr gebracht worden sind, mit diesem Inverkehrbringen grundsätzlich erschöpft. Damit wird der Vertrieb auf den weiteren Handelsstufen markenrechtlich frei. Anders kann es sich darstellen, wenn die Ware nach dem Inverkehrbringen seitens Dritter unter Beibehaltung der Marke verändert worden ist, sodass die Qualitätskontrolle durch den Markeninhaber nicht mehr gewährleistet ist.

b) Gesetzliche Grundlagen in Russland

In Art. 1226 ZGB wurde der Begriff der „geistigen Rechte“ (russisch: *intellektual'nye prava*) als Oberbegriff für das ausschließliche Vermögensrecht und die persönlichen Nichtvermögensrechte sowie sonstigen Rechte an den Ergebnissen geistiger Tätigkeit und den gleichgestellten Individualisierungsmitteln eingeführt. Der Begriff des ausschließlichen Rechts bezeichnet die Vermögensrechte, die an allen Objekten des geistigen Eigentums entstehen. Persönliche Nichtvermögensrechte sowie sonstige Rechte entstehen dagegen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

aa) Inhalt und Umfang des ausschließlichen Rechts

Das ausschließliche Recht räumt seinem Inhaber ein positives Benutzungsrecht und ein negatives Verbotsrecht gegenüber Dritten ein (Art. 1229 Pkt. 1 ZGB). Das Benutzungsrecht gibt seinem Inhaber das Recht, das Ergebnis geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel in jeder beliebigen dem Gesetz nicht widersprechenden Weise zu benutzen und über das ausschließliche Recht daran zu verfügen. Das negative Verbotsrecht sieht vor, dass der Inhaber Dritten die Benutzung des Ergebnisses geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittels erlauben kann, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Ohne Zustimmung des Rechtsinhabers ist die Benutzung des Ergebnisses geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittels durch Dritte rechtswidrig und zieht die durch das ZGB und andere Gesetze vorgesehene Verantwortlichkeit nach sich.

Der Inhaber einer in Russland geschützten Marke erwirbt nach Art. 1484 ZGB ein ausschließliches Recht an der Marke, das wie bei den übrigen gewerblichen Schutzrechten in zwei Richtungen wirkt. Nach Art. 1484 Pkt. 1 ZGB steht dem

Inhaber zum einen das ausschließliche Recht zu, die Marke in jeder beliebigen dem Gesetz nicht widersprechenden Weise zu benutzen und über das ausschließliche Recht zu verfügen. Art. 1484 Pkt. 2 ZGB zählt beispielsweise auf, in welcher Art und Weise der Rechtsinhaber die Marke benutzen kann. Das ausschließliche Recht an der Marke kann demnach der Individualisierung von Waren, Werk- und Dienstleistungen dienen, für welche die Marke eingetragen wurde, insbesondere durch das Anbringen der Marke auf Waren, deren Etiketten und den Verpackungen der Waren, die auf dem Gebiet der Russischen Föderation hergestellt, angeboten, verkauft, auf Messen vorgeführt oder ausgestellt oder auf sonstige Weise in den Verkehr gebracht oder zu diesem Zweck gelagert, transportiert bzw. in das Gebiet der Russischen Föderation eingeführt werden (Nr. 1), sowie im Internet, insbesondere in Domain-Namen (Nr. 3). Ohne Zustimmung des Rechtsinhabers ist niemand berechtigt, ein der Marke ähnliches Zeichen für solche Waren zu benutzen, für die die Marke eingetragen wurde (identische Waren), oder für gleichartige Waren, wenn dadurch die Gefahr einer Verwechslung entsteht (Art. 1484 Pkt. 3 ZGB).

bb) Schranken des Schutzes

Das ausschließliche Recht an einer Marke wird jedoch nicht schrankenlos gewährleistet, sondern unterliegt mehreren Schranken. Dazu gehört die Erschöpfung des ausschließlichen Rechts an einer Marke. Die maßgebliche Vorschrift befindet sich in Art. 1487 ZGB. Diese lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

*„Artikel 1487. Erschöpfung des ausschließlichen Rechts an einer Marke
Keine Verletzung des ausschließlichen Rechts an einer Marke stellt die Benutzung der Marke durch Dritte in Bezug auf Waren dar, die vom Rechtsinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung auf dem Gebiet der Russischen Föderation in den Verkehr gebracht worden sind.“*

Die Vorschrift enthält eine negative Schutzschranke. Nach dem Inverkehrbringen einer mit einer Marke gekennzeichneten Ware durch den Rechtsinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung auf dem Gebiet der Russischen Föderation kann der Rechtsinhaber die Benutzung der Marke durch einen Dritten nicht mehr untersagen. Eine generalklauselartige Ausnahme, wie sie etwa in § 24 Abs. 2 deutsches Markengesetz¹ oder in Art. 7 Abs. 2 Markenrichtlinie² bzw. Art. 13 Abs. 2 Gemeinschaftsmarkenverordnung³ enthalten ist, sieht das russische Markenrecht nicht vor. Nach diesen Vorschriften tritt eine Erschöpfung des Rechts an einer Marke dann nicht ein, wenn sich der Inhaber der Marke aus berechtigten Gründen der Benutzung der Marke im Zusammenhang mit dem weiteren Vertrieb der mit der Marke gekennzeichneten Waren widersetzen kann. Dabei handelt es sich um eine

1 Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25.10.1994, BGBl. 1994 I S. 3082.

2 Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung), ABl. EU vom 8.11.2008 L 299/25.

3 Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26.2.2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung), ABl. EU vom 24.3.2009 L 78/1.

Generalklausel. Als Beispiele werden die Fälle der Veränderung oder der Verschlechterung des Zustands der Waren nach dem Inverkehrbringen genannt.

II. Voraussetzungen der Erschöpfung nach russischem Recht

Die Voraussetzungen der Erschöpfung eines ausschließlichen Rechts an einer Marke ergeben sich – wie dargelegt – aus Art. 1487 ZGB.

1. Inverkehrbringen einer mit der Marke gekennzeichneten Ware

Erschöpfung tritt ein, wenn eine mit der Marke gekennzeichnete Ware in den Verkehr gebracht worden ist. Der Begriff des „Inverkehrbringens“ setzt ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft in Bezug auf eine gekennzeichnete Ware voraus. Dem Markeninhaber soll ermöglicht werden, die Entscheidung über das erstmalige Inverkehrbringen selbst zu treffen und dabei den wirtschaftlichen Wert der Ware zu realisieren. Der Verkauf der Ware stellt ein solches Inverkehrbringen dar. Dagegen dürften das bloße Anbieten zum Verkauf oder die bloße Einfuhr in die Russische Föderation noch kein Inverkehrbringen darstellen.

2. Durch den Markeninhaber selbst oder mit seiner Zustimmung

Weitere Voraussetzung ist, dass die Ware durch den Markeninhaber selbst oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurde, z. B. ein Lizenzvertrag oder Distributionsvertrag geschlossen wurde.

3. Erschöpfungsgebiet

Erschöpfung tritt nach Art. 1487 ZGB nur ein, wenn das Inverkehrbringen auf dem Gebiet der Russischen Föderation erfolgte. Diese Vorschrift scheint nur auf den ersten Blick eindeutig. Tatsächlich ist die Frage des Erschöpfungsgebietes in Russland sehr umstritten.

a) Nationale versus internationale Erschöpfung

aa) Ausgehend vom Wortlaut geht das russische Markenrecht von einer nationalen Erschöpfung aus. Danach können die von Dritten im Ausland gekauften Originalwaren nicht ohne Zustimmung des Markeninhabers in die Russische Föderation importiert werden. Ohne eine solche Zustimmung kann der Markeninhaber dieser Einfuhr entgegentreten, da auf dem Gebiet der Russischen Föderation noch keine Erschöpfung seiner Rechte eingetreten ist.

Das Prinzip der nationalen Erschöpfung wurde im ZGB aus dem bis dahin geltenden Markengesetz übernommen. Dieses ging seit einer Gesetzesnovelle von 2002¹ vom Prinzip der nationalen Erschöpfung aus. Zuvor sah die entsprechende Regelung in Art. 23 Markengesetz eine internationale Erschöpfung vor, sodass jegliches Inverkehrbringen zur Erschöpfung der Markenrechte führte. Dazu gehörte auch ein

1 Siehe das Föderale Gesetz Nr. 166-FZ vom 11.12. 2002, SZ RF 2002, Nr. 50, Pos. 4927 (außer Kraft seit dem 1.1. 2008).

Inverkehrbringen der Ware im Ausland, sodass der Rechtsinhaber gegen die spätere Einfuhr der mit der Marke versehenen Originalware durch Dritte ohne seine Zustimmung nicht vorgehen konnte.

bb) Die nationale Erschöpfung kommt vor allem dem Rechtsinhaber zugute, der seine Waren auf den verschiedenen Märkten abhängig vom Konsumenten anbieten kann. Er kann das Sortiment, aber vor allem auch die Preise auf den verschiedenen Warenmärkten regulieren. Zudem ist er in der Lage, die Vertriebswege zu kontrollieren. Ihm obliegt auch die Entscheidung, wann er in einen Markt eintritt. An diesem Prinzip sind vor allem die großen Warenhersteller interessiert, die ihre Waren auf verschiedene internationale Märkte exportieren, sowie die großen Warenimporteure.¹

Die internationale Erschöpfung dient hingegen der Stimulierung der Konkurrenz auf den internationalen Warenmärkten, was sich nach den Befürworthern der internationalen Erschöpfung auch positiv auf das Preisverhältnis im Inland auswirkt. Der Warenhersteller bzw. Rechtsinhaber verliert die Möglichkeit, aus seiner Monopolstellung auf dem Markt des einen oder anderen Landes Gewinne zu erzielen, da Dritte Originalwaren auf einem preisgünstigeren Markt beim Rechtsinhaber einkaufen und diese ohne dessen Zustimmung importieren bzw. reimportieren können (Parallelimport, Reimport, russisch: *seryj import*).²

Parallelimport entsteht dabei vor allem auf solchen Märkten, auf denen die Preise für bestimmte Waren üblicherweise höher sind als auf den Märkten anderer Länder. Ein Bedürfnis für Parallelimporte entsteht immer dann, wenn die örtlichen Warenhersteller oder die bevollmächtigten Importeure bestimmte Waren entweder teurer oder in schlechter Qualität verkaufen oder aber ein bestimmtes Warensortiment für einen längeren Zeitraum nicht auf den örtlichen Markt gelangt, was zu einer Diskriminierung der Verbraucher auf diesem Markt führt.³ In Russland war dies z. B. beim Apple iPhone und iPad der Fall. Als auf dem russischen Markt offiziell mit dem Verkauf der Waren begonnen wurde, hatte der größte Teil der interessierten Verbraucher diese bereits im Ausland und zwar zu günstigeren Preisen erworben.⁴

cc) Die Befürworter zulässiger Parallelimporte nach Russland sind bemüht, die Vorschrift des Art. 1487 ZGB dahingehend auszulegen, dass sich der Rechtsinhaber der Einfuhr von im Ausland in den Verkehr gebrachten Originalwaren durch Dritte ohne seine Zustimmung nicht widersetzen kann.

1 G.P. Černyšov, Princip isčerpanija isključitel'nogo prava na tovarnyj znak v zakonodatel'stve i sudebnoj praktike (Prinzip der Erschöpfung des ausschließlichen Rechts an einer Marke in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung), Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda Rossijskoj Federacii (im Folgenden: „VVAS RF“) 2011, Nr. 7, S. 16 (19 f.); K.I. Sklovskij, Parallelnyj import i konfiskacija vvezennyh tovarov (Parallelimport und Beschlagnahme eingeführter Waren), VVAS RF 2009, Nr. 1, S. 122 (123).

2 G.P. Černyšov, a.a.O., S. 20 f.; K.I. Sklovskij, a.a.O., S. 124.

3 G.P. Černyšov, a.a.O., S. 20 f.

4 G.P. Černyšov, a.a.O., S. 21.

Demnach sei die Benutzung einer Marke durch einen Dritten nach Art. 1487 ZGB unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Wann eine Benutzung einer Marke vorliege, werde durch Art. 1484 ZGB bestimmt. Danach diene die Benutzung einer Marke aber vor allem der Kennzeichnung, d.h. der Individualisierung von Waren, Werk- und Dienstleistungen. Diese Auslegung des Begriffs der Benutzung gelte auch in Bezug auf Art. 1487 ZGB, sodass lediglich die Benutzung der Marke auf einer Ware nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig sei. Sofern aber eine Handlung in Bezug auf Waren nicht mit der Benutzung der Marke im Zusammenhang stehe, sei diese ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig. Dies führe im Ergebnis dazu, dass die Einfuhr von Originalwaren und deren Verkauf keine Verletzung des ausschließlichen Rechts an einer Marke darstellen, da die Einfuhr und der Verkauf nicht als Benutzung der Marke anzusehen seien. Demzufolge könne der Rechtsinhaber zwar der Einfuhr von gefälschten Waren, nicht jedoch von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung im Ausland in den Rechtsverkehr gebrachten Originalwaren entgegentreten.¹

b) Einführung der regionalen Erschöpfung im Eurasischen Wirtschaftsraum

Eine dritte Möglichkeit der Erschöpfung von Markenrechten ist die regionale Erschöpfung, wie sie auch innerhalb der EU gilt (vgl. Art. 7 Markenrichtlinie). Notwendige Voraussetzung für die Einführung der regionalen Erschöpfung von Rechten ist das Bestehen eines einheitlichen Markts in den Grenzen mehrerer Staaten. Ziel der regionalen Erschöpfung ist die Verhinderung der Aufteilung von Marktsegmenten auf die nationalen Gebiete.

Russland hat mit Gesetz vom 11.07.2011² dem Übereinkommen „Über die einheitlichen Prinzipien der Regulierung im Bereich des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“³ zugestimmt, das am 09.12.2010 im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft von Belarus, Kasachstan und Russland unterzeichnet wurde und am 01.01.2012 in Kraft getreten ist.⁴ In Artikel 13 sieht das Übereinkommen mit dessen Inkrafttreten wie im europäischen Gemeinschaftsrecht die Einführung einer regionalen Erschöpfung ausschließlicher Rechte an Marken innerhalb des Eurasischen Wirtschaftsraums durch die Mitgliedstaaten vor.⁵

Keine Verletzung des ausschließlichen Rechts an der Marke stellt damit die Benutzung der Marke in Bezug auf Waren dar, die auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten

1 Siehe hierzu insgesamt G.P. Černyšov, a.a.O., S. 21 ff.

2 Siehe das Föderale Gesetz Nr. 179-FZ vom 11. 7. 2011, SZ RF 2011, Nr. 29, Pos. 4270.

3 SZ RF 2012, Nr. 5, Pos. 542.

4 Art. 27 des Übereinkommens sowie die Entscheidung des Obersten Eurasischen Wirtschaftsrates Nr. 9 vom 19. 12. 2011.

5 Ausführlich zur Einführung der regionalen Erschöpfung im Eurasischen Wirtschaftsraums siehe D.V. Ivanova, Vvedenie regional'nogo isčerpanija prav na tovarnye znaki v Evrazijskom ékonomičeskom prostranstve: problemy i perspektivy (Einführung der regionalen Erschöpfung von Rechten an Marken im Eurasischen Wirtschaftsraum), Justicija Belarusi 2012, Nr. 10, S. 37-41.

durch den Rechtsinhaber selbst oder andere Personen mit seiner Zustimmung rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind.

Wie in Russland ging auch das belarussische Recht bisher vom Prinzip der nationalen Erschöpfung aus. In Kasachstan galt dagegen das Prinzip der internationalen Erschöpfung. Während in Belarus jedoch bereits am 15.01.2013 ein entsprechendes Änderungsgesetz zum Markengesetz in Kraft getreten ist, mit dem die regionale Erschöpfung bezogen auf das Gebiet des Eurasischen Wirtschaftsraums zwischen Belarus, Kasachstan und Russland eingeführt wurde (vgl. Art. 20 Pkt. 5 belarussisches Markengesetz¹), wurde in Russland und Kasachstan bisher noch kein entsprechendes Änderungsgesetz verabschiedet.

c) Zum Vergleich: Einführung der regionalen Erschöpfung in der EU und im EWR

Erschöpfung tritt nach § 24 Abs. 1 deutsches Markengesetz nur ein, wenn das Inverkehrbringen im Inland, in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erfolgt. Die Einbeziehung der übrigen Staaten des EWR – Norwegen, Island und Liechtenstein – im Vergleich zu Art. 7 Abs. 1 Markenrichtlinie war notwendig, da die Markenrichtlinie auch in diesen (Rest-)EFTA-Staaten anzuwenden ist, die zusammen mit den EU-Staaten den EWR bilden.

Mit der Kodifizierung des Erschöpfungsgrundsatzes stellte sich die Frage, ob das Inverkehrbringen in der EU bzw. im EWR nur die bisherige Rechtslage festschreibt, also die EU-weite Erschöpfung als Mindeststandard festlegt, es den Mitgliedstaaten aber im Übrigen überlässt, am Prinzip der internationalen Erschöpfung festzuhalten. Demgegenüber könnte es sich bei der vorgeschriebenen EU-weiten Erschöpfung auch um eine abschließende Regelung handeln, die einer internationalen Erschöpfung entgegensteht.

Die deutsche Rechtsprechung hat sich von Anfang an der zweiten Auffassung angeschlossen und Art. 7 Abs. 1 Markenrichtlinie als abschließende Regelung angesehen, die keinen Raum mehr für eine internationale Erschöpfung lässt. Demgegenüber hatte sich der EFTA-Gerichtshof zunächst dafür ausgesprochen, dass jedenfalls die (Rest-)EFTA-Staaten unbeschadet der Richtlinie nicht gehindert seien, am Konzept der internationalen Erschöpfung festzuhalten.

Der EuGH sieht dagegen Art. 7 Abs. 1 Markenrichtlinie als abschließende Regelung an, die es den Mitgliedstaaten verwehrt, am Prinzip der internationalen Erschöpfung festzuhalten oder diese einzuführen. Der Grund wird im Zweck der Markenrichtlinie gesehen, die zentralen Vorschriften des Markenrechts zu harmonisieren.² Der EFTA-Gerichtshof hat sich inzwischen der Rechtsprechung des EuGH angeschlossen und

1 Gesetz der Republik Belarus Nr. 2181-XII vom 5. 2. 1993 „Über Waren- und Dienstleistungszeichen“, geändert durch Gesetz der Republik Belarus Nr. 389-Z vom 9. 7. 2012, zugänglich über das Nationale Internetrechtsportal unter: <http://www.pravo.by/>.

2 EuGH Rs. C-355/96, Urteil vom 16. 7. 1998, GRUR 1998, 919 (920 f.), Tz. 23, 26 – Silhouette.

geht auch für die (Rest-) EFTA-Staaten vom Grundsatz der nur EWR-weiten Erschöpfung aus.

In der EU ist das Prinzip der regionalen Erschöpfung eng verbunden mit dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit, aus welcher der EuGH schon vor Erlass der Markenrichtlinie eine eigenständige Erschöpfungslehre entwickelt hatte.

Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU¹ verbietet im Verkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung. Der Begriff der Maßnahmen gleicher Wirkung ist nach der *Dassonville-Entscheidung des EuGH*² weit auszulegen und umfasst jede Handelsregelung, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen. Das im Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen konkretisierte Binnenmarktprinzip steht im Spannungsverhältnis zu dem auch im Markenrecht anerkannten Territorialprinzip. Die territoriale Gebundenheit der Markenrechte ermöglicht es dem Markeninhaber an sich, sich der Einfuhr von Waren, die er selbst in einem Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht hat, unter Berufung auf eine entsprechende Marke im Einfuhrstaat zu widersetzen. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn sich für eine Ware auf den verschiedenen Teilmärkten in einer Gemeinschaft unterschiedliche Preise erzielen lassen. Dies kann sowohl auf einer unterschiedlich entwickelten Kaufkraft als auch auf staatlichen Preisregelungen wie z. B. im Arzneimittelsektor beruhen.

Gewerbliche Schutzrechte können mithin „als Maßnahmen gleicher Wirkung“ Hindernisse des freien Warenverkehrs darstellen. Gerechtfertigt sind diese Hindernisse nur dann, wenn die Ausübung der Schutzrechte dem spezifischen Gegenstand des Schutzrechts entspricht. Der EuGH hat insoweit die Herkunftsfunktion des Markenrechts in den Vordergrund gestellt. Nicht gedeckt davon sind insbesondere künstliche Marktabschottungen zwischen den Mitgliedstaaten.

4. Entwicklung der russischen Rechtsprechung zur Frage der Erschöpfung

Wie eingangs erwähnt, war die Frage der Erschöpfung des ausschließlichen Rechts an Marken und die Zulässigkeit des Parallelimports nach Russland in den letzten Jahren Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung der Wirtschaftsgerichte sowie mehrerer Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation. Dabei ist zwischen Verfahren wegen einer rechtswidrigen Markenbenutzung nach Art. 14.10 OWiGB und zivilrechtlichen Verfahren wegen einer Markenrechtsverletzung zu unterscheiden.

1 ABl. EU vom 30. 3. 2010 C 83/47.

2 EuGH Rs. 8/74, Urteil vom 11. 7. 1974, Slg. 1974, 837 – Dassonville-Entscheidung. Siehe zur Warenverkehrsfreiheit im Binnenmarkt auch EuGH Rs. C-267 und 268/91, Urteil vom 24. 11. 1993, Slg. 1993, I-6097 – Keck-Entscheidung; EuGH Rs. 120/78, Urteil vom 20. 2. 1979, Slg. 1979, 649 – Cassis-de-Dijon-Entscheidung.

a) Haftung nach dem OWiGB

Mit Inkrafttreten des ZollGB von 2003 wurde ein Zollregister für Objekte des geistigen Eigentums eingeführt (vgl. Art. 395 ff. ZollGB; seit 29. 12. 2010 Art. 328 ff. Zollgesetzbuch der Zollunion). Die Rechtsinhaber können in diesem Register Angaben über ihre Marke eintragen. Ebenfalls in das Register eingetragen werden können die Personen, die berechtigt sind, die Marke für Waren des Rechtsinhabers zu benutzen (z. B. Lizenznehmer). Nach Einführung dieses Registers wurde es für die Zollbehörden relativ einfach, Parallelimporte aufzudecken, die Ware an der Zollgrenze anzuhalten und den Rechtsinhaber über die Rechtsverletzung zu informieren. Die Zollbehörden führten auf Antrag des Rechtsinhabers ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem OWiGB gegen den Parallelimporteureur durch.

Gemäß Art. 14.10 Pkt. 1 OWiGB führt die rechtswidrige Benutzung einer fremden Marke oder eines mit dieser verwechslungsfähigen Zeichens zur Haftung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Höhe von 1.500 bis 2.000 RUB (ca. 50,00 EUR) für natürliche Personen, von 10.000 bis 20.000 RUB für Amtspersonen bzw. von 30.000 bis 40.000 RUB für juristische Personen sowie zur Beschlagnahme der rechtswidrig mit der Marke gekennzeichneten Gegenstände. Erfolgte die Produktion der rechtswidrig mit einer fremden Marke gekennzeichneten Waren zum Zweck des Absatzes dieser Waren, können höhere Bußgelder festgelegt werden (vgl. Art. 14.10 Pkt. 2 OWiGB¹).

Die Rechtsprechung der Wirtschaftsgerichte war in der Frage, ob die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers importierten Originalwaren als rechtswidrige Benutzung von Marken anzusehen sind, bisher uneinheitlich.² Einige Wirtschaftsgerichte bejahten den Parallelimport als rechtswidrige Benutzung einer fremden Marke und verurteilten mithin den Parallelimporteureur wegen einer Ordnungswidrigkeit, z. B. wurde im *BMW-Urteil* die vom Rechtsinhaber nicht erlaubte Einfuhr mit Bußgeld geahndet.³ Andere Wirtschaftsgerichte entschieden hingegen zugunsten des Parallelimporteurs und verneinten eine rechtswidrige Benutzung gemäß Art. 14.10 OWiGB. So wurde z. B. die Einfuhr von Ersatzteilen von Honda und Nissan durch den Parallelimporteureur erlaubt.⁴ Insgesamt tendierten die Wirtschaftsgerichte jedoch dazu, den Parallelimport als illegal einzustufen.⁵

1 Art. 14.10 Pkt. 2 OWiGB eingeführt durch Föderales Gesetz Nr. 194-FZ vom 23. 7. 2013, SZ RF 2013, Nr. 30 (Tb. 1), Pos. 4027.

2 Siehe P.V. Sadovskij, Parallel'nyj import i prava na tovarnye znaki: novaja sudebnaja praktika i novye raz'jasnenija vysšich sudebnych instancij (Parallelimport und Rechte an Marken: neue Rechtsprechung und Erläuterungen der obersten Gerichtsinstanzen), Zakon 2008, Nr. 11, S. 109 f. m.w.N.

3 Zuletzt bestätigt durch Urteil des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks Nr. F05-3339/09 vom 5. 5. 2009 in der Rechtssache Nr. A40-64976/08-12-588. Siehe auch Urteil des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nordwestlichen Bezirks vom 13. 12. 2007 in der Rechtssache Nr. A21-2149/2007; Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation Nr. 171-O vom 22. 4. 2004, mit dem Art. 4 Pkt. 2 des Markengesetzes für verfassungsmäßig erklärt wurde. Beide Entscheidungen sind zugänglich über die Rechtsdatenbank „Consultant Plus“ unter: <http://base.consultant.ru/>.

4 Vgl. P.V. Sadovskij, a.a.O., S. 109 f. m.w.N.

5 P.V. Sadovskij, a.a.O., S. 110.

Auch das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation ging im Informationsbrief vom 13. 12. 2007¹ davon aus, dass die Einfuhr von Originalwaren ohne Zustimmung des Rechtsinhabers eine objektive Rechtsverletzung darstellt und zur Verantwortlichkeit nach Art. 14.10 OWiGB führe. Allerdings erging dieser Informationsbrief noch auf der Grundlage der alten Gesetzgebung zum Markenrecht. Diese enthielt in Art. 4 Pkt. 2 Markengesetz eine ausdrückliche Aufzählung von Handlungen, die als Verletzung eines ausschließlichen Rechts des Markeninhabers anzusehen waren. Unter einer rechtswidrigen Benutzung wurde auch die Einfuhr von Waren verstanden, die mit der Marke versehen waren. Waren sowie Etiketten oder Verpackungen, auf denen eine Marke oder ein verwechslungsfähiges Zeichen benutzt wurde, galten gemäß Art. 4 Pkt. 2 a.E. Markengesetz als „illegale Waren“ (russisch: *kontrafaktnye tovary*).

Den gegenteiligen Standpunkt nahm das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation im Urteil vom 3. 2. 2009 in der Rechtssache Porsche Cayenne S ein.²

Die russische GmbH „Genezis“ (im Folgenden: Gesellschaft „Genezis“) hat am 28. 10. 2007 aus dem Ausland ein Fahrzeug der Marke „Porsche Cayenne S“ in die Russische Föderation eingeführt, das am 17. 12. 2007 zur Zollabfertigung gemäß einer Zollerklärung gemeldet wurde. Die GmbH russischen Rechts „Porsche Russland“, die Inhaberin der ausschließlichen Lizenz zur Benutzung der Marken „Porsche“ und „Cayenne“ auf dem Gebiet der Russischen Föderation ist, reichte am 19. 12. 2007 bei der Zollbehörde einen Antrag wegen Verletzung der Markenrechte ein. In der Folge wurde das („parallel“ importierte) Fahrzeug nach Art. 14.10 OWiGB aufgrund eines Beschlusses der Zollbehörde beschlagnahmt und die Gesellschaft „Genezis“ zu einem Bußgeld in Höhe von 30.000 RUB (ca. 750 EUR) herangezogen sowie eine entsprechende Klage gegen die Gesellschaft „Genezis“ beim zuständigen Wirtschaftsgericht der Stadt Moskau eingereicht. Die Gerichte der ersten und der Appellationsinstanz gaben der Klage der Zollbehörde statt und verurteilten die Gesellschaft „Genezis“ nach Art. 14.10 OWiGB zur Zahlung eines Bußgelds in Höhe von 30.000 RUB unter Beschlagnahme des Fahrzeugs der Marke „Porsche Cayenne S“. Nach Ansicht der Gerichte handelt es sich bei der ohne Zustimmung der Inhaberin der Markenrechte (Porsche AG) erfolgten Einfuhr des Fahrzeugs um eine rechtswidrige Benutzung der Marke „Porsche Cayenne S“ im Sinne des Art. 4 Pkt. 2 MarkenG, die nach Art. 14.10 OWiGB eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

1 Ziffer 15 des Informationsbriefs des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 122 vom 13. 12. 2007 „Überblick über die Rechtsprechung der Wirtschaftsgerichte im Zusammenhang mit der Anwendung der Gesetzgebung zum geistigen Eigentum“, VVAS RF 2008, Nr. 2.

2 Urteil des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 11458/08 vom 3. 2. 2009 in der Rechtssache Porsche Cayenne S, VVAS RF 2009, Nr. 5, S. 197-199. Deutsche Übersetzung mit Anmerkung: Mushchinina, Markenrecht und Zollrecht, GRUR Int. 2009, S. 758-761.

Mit ihrem Antrag im Aufsichtsverfahren vor dem Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation beantragt die Gesellschaft „Genezis“ die Urteile der Gerichte der ersten und der Appellationsinstanz aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Diesem Antrag der Gesellschaft „Genezis“ wurde stattgegeben. Die Urteile der Gerichte der ersten und der Appellationsinstanz wurden aufgehoben. In der Begründung des Urteils vom 3. 2. 2009 heißt es, dass die Gerichte der unteren Instanzen nicht beachtet haben, dass nach Art. 14.10 OWiGB die Heranziehung einer juristischen Person zur Zahlung eines Bußgelds sowie die Beschlagnahme einer Ware nur in Bezug auf solche Waren erfolgen kann, die eine rechtswidrige Wiedergabe (russisch: *nezakonnoe vosproizvedenie*) einer Waren- oder Dienstleistungsmarke oder einer Ursprungsbezeichnung enthalten. Im vorliegenden Fall sei das Fahrzeug der Marke „Porsche Cayenne S“ durch die Rechtsinhaberin der gleichnamigen Marken hergestellt worden, sodass es folglich keine Anzeichen einer rechtswidrigen Wiedergabe einer Marke enthalte. Damit könne die Gesellschaft „Genezis“ auch nicht wegen der Einfuhr des Fahrzeugs in das Gebiet der Russischen Föderation zur Haftung nach Art. 14.10 OWiGB herangezogen werden kann.¹

Mit dieser Entscheidung im Fall Porsche Cayenne S kam das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation zumindest in Bezug auf das Ordnungswidrigkeitsverfahren zu dem Ergebnis, dass die Einfuhr von Originalware durch Parallelimporteure keine rechtswidrige Benutzung der Marke darstelle.

Das Kollegium des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation hatte im Beschluss über die Zulassung des Aufsichtsverfahrens noch ausgeführt, dass die Einfuhr nicht die öffentlichen Interessen verletze, die das OWiGB schütze.² Das Gericht ging davon aus, dass *„die Gesamtheit der zivilrechtlichen Maßnahmen bei Verletzungen von Markenrechten ein eigenständiges und ausreichendes Mittel darstellt, um die Interessen des Rechtsinhabers zu schützen. Die Anwendung ordnungswidrigkeitsrechtlicher Maßnahmen für eine solche Verletzung könne folglich nicht das Ziel verfolgen, ausschließlich die Interessen des Rechtsinhabers zu schützen. Sie muss in erster Linie auf die Verfolgung rechtswidriger Handlungen gerichtet werden, welche die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, insbesondere auf die Behinderung des Verkehrs von illegalen Waren.“*³ Nicht ausgeschlossen sei dagegen eine zivilrechtliche Klage des Rechtsinhabers.

Zwar stützt sich das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation in seinem Urteil vom 3. 2. 2009 nicht mehr auf diese Begründung, sondern geht davon aus, dass keine rechtswidrige Kennzeichnung mit Marken vorliegt, da es sich um Originalware handelt, was keine Verantwortlichkeit gemäß

1 Siehe die Kurzdarstellung des Urteils bei Himmelreich, WiRO 2010, S. 380.

2 Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 10458/08 vom 31. 10. 2008, zugänglich über die Rechtsdatenbank „Consultant Plus“ unter: <http://base.consultant.ru/>.

3 Ebenda.

Art. 14.10 OWiGB zur Folge haben könne.¹ Eine Ordnungswidrigkeit liegt nach der Rechtsprechung des Obersten Wirtschaftsgerichts folglich nur noch dann vor, wenn es um den Verkehr mit gefälschten Waren geht.

Die Entscheidung vom 3. 2. 2009 fand inzwischen ihre Bestätigung in einer so genannten Auslegungsanweisung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 17. 2. 2011². Eine Verantwortlichkeit für eine rechtswidrige Benutzung komme nach Art. 14.10 OWiGB nur dann in Betracht, wenn der Gegenstand der Rechtsverletzung eine Marke oder ein mit ihr verwechslungsfähiges Zeichen wiedergibt (vgl. Ziffer 8 Abs. 1 der Auslegungsanweisung).

b) Zivilrechtliche Haftung

Wie dargelegt, bleiben von dieser Rechtsprechung zivilrechtliche Klagen der Rechtsinhaber wegen einer Markenrechtsverletzung gegen den Parallelimporteur unberührt. Diese werden auf Art. 1515 ZGB i.V.m. Art. 1252 Pkt. 4 ZGB wegen Verletzung des ausschließlichen Rechts an der Marke gemäß Art. 1484 Pkt. 3 i.V.m. Art. 1229 Pkt. 1 ZGB (früher: Art. 4 Pkt. 2 Markengesetz) gestützt. Danach ist der Markeninhaber berechtigt, die Beendigung der Rechtsverletzung sowie die Beschlagnahme und Vernichtung „illegaler“ Waren, ihrer Etiketten und Verpackungen als auch die Zahlung einer Entschädigung bzw. Schadensersatz für die Verletzung seines ausschließlichen Rechts zu verlangen.

Gemäß Art. 1252 Pkt. 4 ZGB gilt ein materieller Träger, in dem das Ergebnis geistiger Tätigkeit oder ein Individualisierungsmittel zum Ausdruck kommt, als „illegal“, falls dessen Herstellung, Verbreitung oder sonstige Benutzung sowie Einfuhr, Beförderung oder Aufbewahrung zur Verletzung des ausschließlichen Rechts an diesem Ergebnis geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel führt. Art. 1252 Pkt. 4 ZGB setzt damit ähnlich wie bisher Art. 4 Pkt. 2 Markengesetz eine rechtswidrige Benutzung voraus, d.h. eine Benutzung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers, wozu auch die Einfuhr einer Ware ohne dessen Zustimmung gehört.³ Art. 1515 Pkt. 1, 2 ZGB ist dagegen enger gefasst. Er setzt eine rechtswidrige Kennzeichnung der Ware, ihres Etiketts oder der Verpackung der Ware mit einer Marke oder einem verwechslungsfähigen Zeichen voraus. Deswegen wurde von Teilen der Literatur⁴ und zum Teil auch von der Rechtsprechung⁵ bei der Einfuhr

1 Vgl. Mushchinina, a.a.O., S. 760.

2 Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 11 vom 17. 2. 2011 „Über einige Fragen der Anwendung des Besonderen Teils des Ordnungswidrigkeitengesetzbuchs der Russischen Föderation“, VVAS RF 2011, Nr. 5.

3 P.V. Sadovskij, a.a.O., S. 111.

4 Siehe u.a. K.I. Sklovskij, a.a.O., S. 126; G.P. Černyšov, a.a.O., S. 32 f.; S. Bugrinov/R. Popov, Isčerpanie isključitel'nych prav i paralel'nyj import (Erschöpfung von ausschließlichen Rechten und Parallelimport), Chozjajstvo i pravo 2011, Nr. 7, S. 46 (48).

5 Siehe hierzu die Beispiele bei G.P. Černyšov, a.a.O., S. 26 ff.; P.V. Sadovskij/M.P. Spesivceva, Paralel'nyj import: poslednjaja sudebnaja praktika i proekt popravok v čast' četvertuju GK RF (Parallelimport: jüngste Rechtsprechung und Entwurf zur Verbesserung des Vierten Teils des ZGB RF), Arbitražnye spory 2012, Nr. 1.

von Originalware in die Russische Föderation eine Markenrechtsverletzung verneint.¹

Der Entwurf einer gemeinsamen Auslegungsanweisung der Plena des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 5/29 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Vierten Teils des ZGB“² sah zunächst in Ziffer 63 vor, dass die Einfuhr von Originalwaren ohne Zustimmung des Rechtsinhabers auch dann eine Verletzung des ausschließlichen Rechts an der Marke darstellt, wenn die Ware direkt beim Rechtsinhaber im Ausland gekauft wurde. Eine Ausnahme sollte nur die Einfuhr von Waren für private Zwecke darstellen.³ Dies hätte dem deutschen Markenrecht bzw. dem europäischen Gemeinschaftsmarkenrecht entsprochen, wonach eine Markenrechtsverletzung nur dann in Betracht kommt, wenn die Ware geschäftlich eingeführt wurde. Während der Besprechung des Entwurfs kam es jedoch zu kontrovers geführten Debatten, sodass die Lösung des Problems der Zulässigkeit von Parallelimporten auf Entscheidungen in konkret anhängigen Verfahren vertagt wurde und die verabschiedete Fassung der gemeinsamen Auslegungsanweisung die Frage der Zulässigkeit der Einfuhr von Originalwaren nicht mehr thematisiert.⁴

Inzwischen hat sich das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation in mehreren Entscheidungen mit der Frage der Zulässigkeit der Einfuhr von Originalware beschäftigt.⁵ Demnach erstrecken sich die Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung sowohl auf den Verkehr von „illegalen“ Waren, ihrer Etiketten und Verpackungen als auch auf sonstige Formen der rechtswidrigen Benutzung einer Marke, u.a. auch in Bezug auf Waren, die nicht „illegal“ sind. Danach stellt die Einfuhr von Originalware eine Rechtsverletzung dar, wenn diese ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgte. Zuvor hatten bereits mehrere Wirtschaftsgerichte diesen Standpunkt vertreten.⁶ Diese Auslegung durch das Oberste Wirtschaftsgericht

1 Zu einem Überblick siehe S.L. Budylin, Parallelnyj import: Byt' ili ne byt'? (Parallelimport: Soll es ihn geben oder nicht?), Zakon 2008, Nr. 12, S. 159 (160).

2 Mushchinina, a.a.O., S. 760.

3 Zitiert nach E.G. Afanas'eva/M.G. Dolgich, O vozobnovlenii isčerpannogo prava na tovarnyj znak i pravomernosti parallelnogo importa (Über die Wiederentstehung eines erschöpften Rechts an einer Marke und die Rechtmäßigkeit des Parallelimports), Predprinimatel'skoe pravo 2010, Nr. 1; Mushchinina, a.a.O., S. 760.

4 Beschluss der Plena des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 5/29 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Vierten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation“ vom 26. 3. 2009, VVAS RF 2009, Nr. 6.

5 Siehe das Urteil des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 6813/12 vom 13. 11. 2012 in der Rechtssache „YAMAHA“, VVAS RF 2013, Nr. 2; Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. VAS-6813/12 vom 17. 8. 2012 über die Zulassung des Aufsichtsverfahren in der Rechtssache „YAMAHA“; Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. VAS-11599/12 vom 13. 11. 2012 über die Nichtzulassung des Aufsichtsverfahrens in der Rechtssache „LONGINES“ gegen „Bestvotch“; Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. VAS-12700/12 vom 15. 10. 2012 über die Nichtzulassung des Aufsichtsverfahrens in der Rechtssache „VITTEL“ und „PERRIER“. Die Beschlüsse sind zugänglich über die Rechtsdatenbank „Consultant Plus“ unter: <http://base.consultant.ru/>.

6 Siehe u.a. das Urteil des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks Nr. KG-A40/1705-11 vom 21. 3. 2011 in der Rechtssache „Heineken Ceska republika“; Urteil des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nordwestlichen Bezirks Nr. A56-20519/2009 in der Rechtssache „UVEX Arbeitsschutz GmbH“. Zitiert nach P.V. Sadovskij/M.P. Spesivceva, a.a.O.

führt dazu, dass dieselbe Handlung, die nach dem OWiGB keine Rechtsverletzung darstellt, aus zivilrechtlicher Sicht eine rechtswidrige Markenbenutzung darstellt.¹

III. Wirkung der Erschöpfung

Liegen die Voraussetzungen für eine Erschöpfung vor, tritt diese hinsichtlich aller Handlungen ein, die eine Markenverletzung darstellen können. Hiervon erfasst sind neben dem Vertriebsrecht u.a. auch das Recht zur Neukennzeichnung sowie das Werberecht.

Bei der Erschöpfung handelt es sich um eine Einwendung des Beklagten gegen die Ansprüche des Markeninhabers. Die Beweislast für sämtliche Umstände, die eine Erschöpfung bewirken können, trägt damit grundsätzlich der als Verletzer des Markenrechts in Anspruch genommene Parallelimporteur.

IV. Ausschluss der Erschöpfung

Wie bereits oben erwähnt, fehlt in Art. 1487 ZGB eine § 24 Abs. 2 deutsches Markengesetz und Art. 7 Abs. 2 Markenrichtlinie entsprechende generalklauselartige Ausnahmeregelung. Dennoch geht auch die russische Literatur davon aus, dass der Rechtsinhaber sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzen kann, wenn berechtigte Gründe vorliegen, wie z. B. eine Verschlechterung des Zustands der Waren nach ihrem Inverkehrbringen.²

V. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der russische Gesetzgeber seit einer Gesetzesnovelle von 2002 von der nationalen Erschöpfung des ausschließlichen Rechts an einer Marke ausgeht. Damit stellt der Parallelimport von Waren bzw. Werk- und Dienstleistungen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers grundsätzlich eine Markenrechtsverletzung dar.

Nach einer Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom Februar 2009 kann sich der Rechtsinhaber nicht mehr auf die Mittel des OWiGB berufen, wenn im Ausland erworbene Originalware ohne seine Zustimmung nach Russland eingeführt wird, da insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Dies schließt jedoch eine zivilrechtliche Haftung des Importeurs wegen einer Markenrechtsverletzung nicht aus. Vielmehr kann der Rechtsinhaber seine Interessen nach einer jüngsten Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom November 2012 im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens nach Art. 1515, 1252 Pkt. 2 ZGB geltend machen. Der Rechtsinhaber ist damit auf eine zivilrechtliche Klage verwiesen.

1 Zustimmend u.a. V. Pirogova, Vnov' o paralel'nom importe (Erneut über den Parallelimport), Chozjajstvo i pravo 2011, Nr. 2, S. 97 (102); P.V. Sadovskij, a.a.O., S. 111.

2 S.A. Gorlenko/V.V. Orlova/A.D. Korčagin, in: L.A. Trachtengerz (Hrsg.), Ochrana intelektual'noj sobstvennosti v Rossii. Sbornik zakonov, meždunarodnych dogovorov, pravil Rospatenta s kommentarijami (Schutz des geistigen Eigentums in Russland. Sammlung von Gesetzen, internationalen Verträgen und Auslegungsregeln von Rospatent mit Kommentaren), Moskau 2005, S. 460.

In der Literatur wird von den Befürwortern des Parallelimports die Einführung des Prinzips der internationalen Erschöpfung durch eine Änderung von Art. 1487 ZGB vorgeschlagen, insbesondere soll der Parallelimport von Originalware nicht als Rechtsverletzung anzusehen sein.¹ Andere Autoren, die sich für eine nationale Erschöpfung des ausschließlichen Rechts an einer Marke aussprechen, diskutieren eine Anpassung von Art. 1515 ZGB an Art. 1252 Pkt. 4 ZGB. Insbesondere wird vorgeschlagen, die „rechtswidrige Wiedergabe einer Marke“ in Art. 1515 Pkt. 1, 2 ZGB durch die „rechtswidrige Benutzung der Marke“ zu ersetzen.²

Im Rahmen der Zollunion des Eurasischen Wirtschaftsraums wurde seit dem 1. 1. 2012 die regionale Erschöpfung eingeführt. Diesbezüglich stehen die erforderlichen Umsetzungen in Russland noch aus. Es bleibt insoweit abzuwarten, wie die Wirtschaftsgerichte unter Berücksichtigung von Art. 13 des Übereinkommens „Über die einheitlichen Prinzipien der Regulierung im Bereich des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ vom 9. 12. 2010 über die Zulässigkeit von Parallelimporten zwischen Belarus, Kasachstan und Russland entscheiden werden.

Struktur und Kompetenz des neuen IP-Gerichts in Russland, aktuelle Rechtsprechung im IP-Bereich

von Julianna Tabastajewa³

Das russische Recht des geistigen Eigentums hat sich in den vergangenen Jahren rasch entwickelt. Ein Meilenstein war dabei das Inkrafttreten des 4. Teils des Zivilgesetzbuches⁴ im Jahre 2008.⁵ Dort wurden sämtliche Regelungen zum geistigen Eigentum zusammengefasst; die Integration in das ZGB zeigt die Bedeutung, welche der russ. Gesetzgeber der Materie beimisst. Die nunmehr beschlossene Einrichtung eines Spezialgerichts für Fragen des geistigen Eigentums unterstreicht diese Rolle nochmals. Ein solches Vorgehen ist auch folgerichtig, hat doch die Rechtsprechung das Recht des geistigen Eigentums in den vergangenen Jahren deutlich geprägt.

1 Siehe u.a. G.P. Černyšov, a.a.O., S. 34.

2 P.V. Sadovskij/M.P. Spesivceva, a.a.O.

3 Kand. Nauk, russ. Rechtsanwältin bei Gowlings (www.gowlings.com) in Moskau. Der Text beruht auf dem Vortrag bei der DRJV-Konferenz „Aktuelle Fragen zum russischen Recht des geistigen Eigentums“ am 17.04.2013 in Hamburg.

4 Föderales Gesetz Nr. 230-FZ vom 18.12.2006, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 52 vom 25. Dezember 2006 Pos. 14803.

5 Deutsche Übersetzung bei: Douglas/Himmelreich, Russische Föderation: Vierter Teil des Zivilgesetzbuchs, WiRO 2009, 340 und 371; zum 4. Buch ausführlich Steininger, Das Russische Zivilgesetzbuch 4. Teil, WiRO 2009, 193; 235, 266.

1. Das neue Spezialgericht für geistiges Eigentum

Auf die Rechtsprechung zum geistigen Eigentum finden die allgemeinen zivilprozessualen Regeln Anwendung. Grundsätzliche Rechtsvorschriften sind dabei insbesondere:

- das föderales Verfassungsgesetz «Über das Gerichtssystem der RF»¹ und
- das föderale Verfassungsgesetz «Über die Wirtschaftsgerichte in der RF»² sowie
- das Wirtschaftsprozessgesetzbuch.³

Bisher waren mit Fragen des geistigen Eigentums je nach dem Status der beteiligten Personen die ordentlichen Gerichte (wenn natürliche Personen betroffen waren, eher der Ausnahmefall) oder die Wirtschaftsgerichte befasst. Dabei wurde mitunter ein geringes Niveau der Rechtsprechung beklagt.

Mit dem Änderungsgesetz 06.12.2011 Nr. 4-FKZ⁴ wurden in die o.g. Gesetze die notwendigen Änderungen eingefügt, um ein Spezialgericht für geistiges Eigentum zu bilden. Insbesondere das neu eingefügte Kapitel IV.1. des föderalen Verfassungsgesetzes über die Wirtschaftsgerichte enthält die grundlegenden Regelungen zu den Zuständigkeiten und zur Organisation des Gerichts. Durch Verordnungen des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts⁵ wurden die notwendigen organisatorischen Fragen zur Bildung und Tätigkeit des Gerichts für geistiges Eigentum umgesetzt.

Es hat umfassende Kompetenzen, vgl. Art. 43.4 Föderales Verfassungsgesetz über die Wirtschaftsgerichte: Als Gericht der 1. Instanz ist es zuständig für die Anfechtung normativer und nichtnormativer Rechtsakte von Rospatent, die Anfechtung von Beschlüssen des Föderalen Antimonopoldienstes über unlauteren Wettbewerb in Form des Erwerbs ausschließlicher Rechte, die Ermittlung des Patentbesitzers, die Ungültigkeit eines Schutzrechtes und die vorzeitige Beendigung des Rechtsschutzes einer Marke wegen Nichtbenutzung. Als Gericht der 1. Instanz ist das Gericht ausschließlich für Sachen zum Schutz des gewerblichen Eigentums zuständig.

1 Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ vom 31.12.1996, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 1 vom 06.1.1997 Pos. 1.

2 Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ vom 28.04.1995, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 18 vom 01. Mai 1995 Pos. 1589; der russ. Begriff „арбитражный суд“ wird nachfolgend als „Wirtschaftsgericht“ übersetzt, um Verwechslungen zu vermeiden.

3 Föderales Gesetz „Wirtschaftsprozessgesetzbuch“ Nr. 95-FZ vom 24.07.2002, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 30 vom 29. Juli 2002 Pos. 3012.

4 Föderales Verfassungsgesetz Nr. 4-FKZ vom 06.12.2011 «Über Änderungen im FKZ «Über das Gerichtssystem der RF» und im FKZ «Über die Wirtschaftsgerichte in der RF», veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 50 vom 12. Dezember 2011 Pos. 7334.

5 Verordnungen des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts vom Nr.17 vom 22.07.2012 sowie Nr. 59 und 60 vom 08.10.2012 (zuletzt geändert durch die Verordnungen des Plenums Nr. 50 vom 02.07.2013).

Außerdem ist es als Kassationsgericht zuständig für Kassationsbeschwerden in alle übrigen Wirtschaftsgerichtssachen im Bereich des geistigen Eigentums sowie für Kassationsbeschwerden über vom Gericht für geistiges Eigentum selbst getroffene Beschlüsse.

Die Arbeit des Gerichts weist einige Besonderheiten auf. Alle Sachen werden kollegial behandelt (in der Regel durch drei Richter), Art. 43.3 Pkt. 2 Föderales Verfassungsgesetz über die Wirtschaftsgerichte. Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft.

Derzeit schreitet der organisatorische Aufbau des Gerichtes voran. Es hat seinen Sitz in Moskau.¹ Zur ersten Vorsitzenden wurde Frau L.A. Nowossyolowa bestellt, eine ehemalige Richterin des Obersten Wirtschaftsgerichts, die dort allerdings Spezialistin für Gesellschaftsrecht war. Die bereits bestellten Richter hatten früher ähnliche Positionen bei Wirtschaftsgerichten, z. B. im Wirtschaftsgericht der Stadt Moskau.

Das Gericht hat seine Tätigkeit am 03.07.2013 aufgenommen.² Damit ist es nun für die entsprechenden Sachen ausschließlich zuständig. Vor Beginn der Tätigkeit begonnene Verfahren verbleiben allerdings in der Zuständigkeit der bisherigen Wirtschaftsgerichte.

2. Erledigung von Streitigkeiten um geistiges Eigentum

Wie sieht nun die zukünftige Arbeit des Gerichts aus? Für die Anfechtung von Entscheidungen von Rospatent über den Schutz von Patenten und Marken ist weiterhin zunächst die Kammer für Patentstreitigkeiten bei Rospatent zuständig. Gegen Entscheidungen dieser Kammer war früher das Wirtschaftsgericht der Stadt Moskau anzurufen. Es folgte der Instanzenweg über Berufung und Kassation bis zum Aufsichtsverfahren vor dem Obersten Wirtschaftsgericht. Nunmehr ist für diese Fragen das Gericht für geistiges Eigentum zuständig. Als zweite (Kassations-)Instanz ist das Präsidium des Gerichts für geistiges Eigentum zuständig. Die Aufsicht verbleibt beim Obersten Wirtschaftsgericht. Durch den Wegfall einer Instanz kann eine Beschleunigung der ohnehin schon raschen Rechtsprechung erwartet werden.

Für Klagen über die Verletzung von Rechten an Patenten und Marken waren früher die Wirtschaftsgerichte in allen drei Instanzen zuständig. Nunmehr sind sie nur noch für die 1. Instanz und das Berufungsverfahren zuständig. Kassationsinstanz ist das

1 Die Adresse des Gerichts ist: Ulitsa Mashtakova, Nr. 13, Moskau.

2 Siehe Beschluss des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts Nr. 51 vom 02.07.2013 auf der Internetseite des Obersten Wirtschaftsgerichts, www.arbitr.ru.

Präsidium des Gerichts für geistiges Eigentum. Die Aufsicht bleibt unverändert beim Obersten Wirtschaftsgericht. Hier wird es zu keiner Verkürzung der Verfahrensdauern kommen.

Es gelten auch im Bereich des geistigen Eigentums die allgemeinen Charakteristika der russ. Rechtsprechung:

- Die Verfahrensdauer ist - im Vergleich zu Deutschland – sehr kurz. Ein Gerichtsverfahren nimmt in der Regel weniger als ein Jahr in Anspruch, selbst wenn es über mehrere Instanzen geht. Es besteht die Möglichkeit einer Berufung (Überprüfung in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht) und der Kassation. Die Gerichtskosten sind vergleichsweise gering.
- Im Verfahren dürfen Sachverständige jedoch keine Zeugen herangezogen werden. Es gibt kein Kreuzverhör. Entscheidungen anderer Gerichte über ähnliche Fälle haben keine Präzedenzkraft, die Rechtsprechungspraxis wird jedoch vom Gericht in der Regel beachtet und dient als wichtiges Argument der Prozessparteien. Insoweit unterscheidet sich die Situation kaum vom deutschen Recht (aber natürlich stark vom angelsächsischen Modell).

Bisher galt zudem, dass die meisten Richter keine praktische Erfahrung im Bereich des geistigen Eigentums haben. Dies sollte sich mit dem Spezialgericht ändern, was zu deutlich besser begründeten Entscheidungen führen sollte.

3. Rechtsprechungspraxis des Obersten Wirtschaftsgerichts

Schon bisher hat die Rechtsprechung des Obersten Wirtschaftsgerichts das Recht des geistigen Eigentums stark geprägt. Nachfolgend werden einige wichtige Entscheidungen vorgestellt, die das Rechtsgebiet in der jüngeren Vergangenheit geprägt haben.

3.1 Fall mumm.ru

In diesem Fall ging es um die Anwendung der Vorschriften über unlauteren Wettbewerb im Domainstreit unter Beteiligung einer natürlichen Person. Der französische Champagner-Hersteller G.H. Mumm & Cie, Inhaber des Warenzeichens MUMM, erhob gegen die von einem russ. Staatsangehörigen vorgenommene Eintragung der Domain www.mumm.ru eine Warenzeichenschutzklage. Er unterlag in der 1. Instanz, gewann das Berufungsverfahren und unterlag erneut in der Kassationsinstanz, da der Domain Squatter die Seite nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten nutze.

In seiner Entscheidung¹ folgte das Oberste Wirtschaftsgericht dem Berufungsgericht und gab der Klage statt. Ist eine Person nicht Inhaber des Warenzeichens, fällt die Registrierung einer Domain, die weder Eigen- noch Unternehmensnamen beinhaltet, unter das Verbot unlauteren Wettbewerbs nach Art. 10-bis der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Die Registrierung macht es dem Warenzeichenrechtsinhaber unmöglich, Informationen über sich und seine Waren im Internet zu veröffentlichen sowie sein ausschließliches Recht zur Nutzung seines Warenzeichens im Internet gemäß Art. 1484 Pkt. 2 Ziffer 5 ZGB auszuüben. Die Übertragung der Domain im Zeitpunkt der Einreichung der Kassationsbeschwerde an Dritte zeige ergänzend, dass keine Absicht zur Nutzung der umstrittenen Domain bestanden habe.

Damit werden die Kriterien bestätigt, wann in Domainstreitigkeiten unlauterer Wettbewerbs anzunehmen ist: 1) Die Domain muss dem Warenzeichen eines Dritten identisch oder bis zur Verwechslungsgefahr ähnlich sein. 2) Der Domaininhaber darf keine gesetzlichen Interessen bzw. Rechte in Bezug auf die Domain haben und 3) die Registrierung und Nutzung der Domain erfolgt in unlauterer Weise. In diesem Fall besteht die Möglichkeit zur Löschung einer Domain.²

3.2 Fall CRISTAL CHAMPAGNE LOUIS ROEDERER

Das russische Recht enthält nur Regeln für die Anfechtung von nach nationalem Recht registrierten Marken. Gemäß Art. 1512 Pkt. 2 ZGB kann die Eintragung einer Marke nach russ. Recht vom Inhaber einer früher eingetragenen Marke innerhalb einer kenntnisunabhängigen Frist von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung im offiziellen Anzeiger angefochten werden.

Spezielle Regelungen zur Anfechtung der Registrierung oder nachträglichen Schutzerstreckung einer IR-Marke auf die Russische Föderation kennt das russ. Recht hingegen nicht. Die diesbezügliche Praxis des russ. Marken- und Patentamtes (Rospatent) war widersprüchlich. Zum Teil wies es Widersprüche gegen die Registrierung einer IR-Marke, die nach der Veröffentlichung der Anmeldung im WIPO-Anzeiger, aber vor einer endgültigen Schutzgewährung bzw. Schutzverweigerung durch Rospatent eingelegt wurden, als unzulässig zurück. Mangels Schutzgewährung gebe es noch keinen anfechtbaren Gegenstand. In anderen Fällen und so auch im vorliegenden Rechtsstreit zur Marke „*CRISTAL CHAMPAGNE LOUIS ROEDERER*“ vertrat Rospatent dagegen die Auffassung die 5-Jahres-Frist beginne bereits mit der Veröffentlichung im WIPO-Anzeiger.

1 Urteil des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 18.05.2011 Nr. 18012/10 in der Sache Nr. A40-47499/10-27-380, veröffentlicht auf www.arbitr.ru.

2 Ähnlich Steininger, Das Russische Zivilgesetzbuch 4. Teil - Teil 3, WiRO 2009, 266 (269).

Der französische Champagner-Hersteller Champagne Louis Roederer S.A. hatte im Dezember 1994 für seine Marke „*CRISTAL CHAMPAGNE LOUIS ROEDERER*“¹ eine nachträgliche Schutzerstreckung auf das Gebiet der Russischen Föderation beim Internationalen Büro der WIPO beantragt. Am 20.01.1995 wurde der Eingang des Antrags im WIPO-Anzeiger bekanntgemacht. Mit Beschluss vom 05.12.1995 sprach Rospatent eine vorläufige Schutzverweigerung für die Russische Föderation aus. Begründet wurde dies mit der zu einer Verwechslungsgefahr führenden Ähnlichkeit mit der in Russland bereits eingetragenen Marke „KRISTAL“ des staatlichen Unternehmens Sojusplodoimport, unter der zu diesem Zeitpunkt Wodka vertrieben wurde. Sojusplodoimport verwaltet Marken, deren Inhaber die Russische Föderation als Rechtsnachfolger der Sowjetunion geworden ist, darunter so bekannte Wodka-Marken wie „*MOSKOVSKAYA*“ und „*STOLICHNAYA*“.

Auf Widerspruch von Champagne Louis Roederer hin hob Rospatent diese Entscheidung mehr als 10 Jahre später, am 15.09.2006, auf und erstreckte den Schutz der IR-Marke „*CRISTAL CHAMPAGNE LOUIS ROEDERER*“ auf das Gebiet der Russischen Föderation. Die Schutzerstreckung wurde am 10.04.2008 im WIPO-Anzeiger bekanntgemacht.

Gegen die Rospatent-Entscheidung vom 15.09.2006 legte Sojusplodoimport am 26.06.2008 Widerspruch ein und verlangte, der Marke „*CRISTAL CHAMPAGNE LOUIS ROEDERER*“ wegen der eine Verwechslungsgefahr begründenden Ähnlichkeit der Marken den Schutz auf dem Gebiet der Russischen Föderation zu entziehen. Rospatent half diesem Widerspruch ab und entzog der Marke den Schutz auf dem Gebiet der Russischen Föderation.

In der hiergegen erhobenen Klage berief sich Champagne Louis Roederer u.a. auf eine Unzulässigkeit des Widerspruchs. Die 5-Jahres-Frist nach Art. 1512 Pkt. 2 Ziffer 2 ZGB habe mit der Bekanntmachung des Antrags auf Schutzerstreckung im WIPO-Anzeiger im Dezember 1994 zu laufen begonnen; mithin sei der Widerspruch am 26.06.2008 zu spät eingelegt worden. Dem folgten die Gerichte dreier Instanzen.

Nach Auffassung des Obersten Wirtschaftsgerichts² ist die Anfechtung der Schutzerstreckung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist erfolgt. Die Widerspruchsfrist gegen die Rechtsschutzeinräumung für ein internationales Warenzeichen beginne mit Erlass des entsprechenden Beschlusses vom Rospatent, nicht mit der Veröffentlichung im offiziellen Anzeiger des Internationalen WIPO-Büros. Es verwies den Rechtsstreit an die erste Instanz zurück, um die Frage der Ähnlichkeit der Marken zu untersuchen. Die erste Instanz hat zwischenzeitlich die

1 Weinetikett mit den Wortzeichenelementen CRISTAL, CHAMPAGNE und LOUIS ROEDERER für Weine und Champagner.

2 Urteil des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 09.03.2011 Nr. 9861/10 in der Sache Nr. A40-81624/09-26-638, veröffentlicht auf www.arbitr.ru.

Klage von Champagne Louis Roederer abgewiesen.¹ Damit ist klargestellt, dass nur die nationale Veröffentlichung für den Fristlauf von Bedeutung ist. Dies kann die Frist deutlich verlängern (hier um über 10 Jahre).

3.3 Fall Strigament

Die Stavropoler Likör- und Wodkafabrik OAO Strigament ist Inhaberin der Marke Стрижамент/Strigament. Der russ. Alkoholhersteller ООО «Kazatschie» beantragte bei Rospatent die vorzeitige Beendigung des Rechtsschutzes für die Marke wegen Nichtbenutzung. Dies sieht Art. 1486 Pkt. 3 ZGB vor, wenn eine Marke mindestens drei Jahre ununterbrochen nicht genutzt wurde.² Allerdings kann laut Gesetz nur eine sog. „interessierte“ Person einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Verfahren ging es darum, unter welchen Kriterien eine Person als interessiert anerkannt wird.

Rospatent stellte das Verfahren ein, wogegen die ООО «Kazatschie» Klage erhob. Das Gericht der Stadt Moskau und das Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen und die Entscheidung vom Rospatent in Kraft gelassen. Interessiert sei nur eine Person, deren Rechte oder gesetzliche Interessen berührt seien.

Das Oberste Wirtschaftsgericht³ hat die Entscheidungen der Instanzgerichte aufgehoben und die Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens als ungesetzlich verworfen. Es hat Kriterien für ein erforderliches Interesse des Antragsstellers erarbeitet. Dieser muss 1) gleichartige Waren herstellen, 2) seine Absicht durch Beantragung der Markenmeldung bekräftigt haben und 3) Vorbereitungsmaßnahmen getroffen haben. Fehlen damit Anzeichen für eine unlautere Handlung des Antragsstellers oder nur vorgeschobene Interessiertheit ist eine Abweisung des Verfahrens unzulässig. Die Sache wurde daher an Rospatent zurückverwiesen, um in der Sache zu entscheiden.

Damit ist es zukünftig leichter möglich, eine ungenutzte Marke zu löschen, zumal Art. 1486 Pkt. 3 die Beweislast dem Markeninhaber überträgt. Umgekehrt sollte man die Nutzung der eigenen Marke stets ausreichend dokumentieren.

3.4 Fall “Hamé ./ Hamé”

In diesem Fall ging es um die Haftung des Herstellers, wenn seine Ware in einer von Dritten selbständig gefertigten falschen Verpackung angeboten wird. Leos Novotny a.s./ Hamé s.r.o. (tschechischer Hersteller von Fleischwaren) ist Inhaber der Marke

1 Gegen diese Entscheidung wurde keine Berufung eingelegt, sondern der Rechtsstreit in anderer Weise erledigt.

2 Siehe Plagemann, Intellectual Property im russischen Recht – Teil 2, Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Mitteln zur Individualisierung – Geistiges Eigentum WiRO 2013, 8 (10).

3 Urteil des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 01.03.2011 Nr. 14503/10 in der Sache Nr. A40-77602/09-15-252, veröffentlicht auf www.arbitr.ru.

„Hame“. Die OOO Ruzkom (russ. Hersteller von Fleischwaren) nutzte eine bis zur Verwechslungsgefahr ähnliche Bezeichnung «Наше»¹ auf Blechdosen. Dabei hatte die ZAO Lytkariner Fleischverarbeitungsfabrik der OOO Ruzkom aufgrund eines Vertrages in Blechdosen mit der Bezeichnung «Наше» gefüllte Pastete geliefert. Die Dosen waren im Auftrage der OOO Ruzkom durch Dritte gefertigt worden.

Der tschechische Rechtsinhaber erhob Klage sowohl gegen die Fabrik als auch gegen die OOO Ruzkom. Nach Art. 1484 Pkt. 3 iVm 1515 ZGB ist die Nutzung eines fremden Warenzeichens untersagt und führt zur Haftung. Die Fabrik berief sich darauf, die Markenverletzung sei allein vom Hersteller der Verpackung zu vertreten. Eine eigene Haftung sei ausgeschlossen. Die Klage wurde zunächst von der 1. Instanz und dem Berufungsgericht abgewiesen. Die Kassationsinstanz verwies sie allerdings zurück. Nunmehr gab die 1. Instanz der Klage statt, während die 2. Instanz und die Kassationsinstanz der Klage gegen OOO Ruzkom stattgaben, die Klage gegen die Fabrik aber abwiesen.

Das Oberste Wirtschaftsgericht² erklärte die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend und gab der Klage in vollem Umfang statt. Durch die Materialien der Sache sei nachgewiesen, dass das Produkt bereits in der Fabrik in die falsche Verpackung eingefüllt worden sei. Auf der Verpackung sei zudem der Name der Fabrik angebracht. Wenn eine Person eigene Ware in eine Verpackung einfülle, auf der durch eine andere Person eigenständig, aber ungesetzlich eine Marke angebracht worden sei, sei dies als Verfälschung einer Ware, ihre Vermarktung sowie als Verletzung des ausschließlichen Rechtes an der Marke anzusehen.

Eine Markenverletzung erfordert mithin nicht zwingend eine eigene Verletzungshandlung. Auch wer sich die Verletzung durch einen Dritten zunutze macht, haftet (neben dem Dritten) dafür. Dies wird die Verfolgung von Markenverletzungen in der Praxis erleichtern.

4. Fazit/ Ausblick

Das russische Recht des geistigen Eigentums hat in den vergangenen Jahren eine rege Entwicklung genommen. Die Rechtsprechung hat dabei eine bedeutsame Rolle gespielt. Mehr als in vielen anderen Rechtsgebieten hat sie Leitentscheidungen getroffen und international üblichen Prinzipien zum Durchbruch verholfen.

Allerdings konnte diese Rechtsprechung des Obersten Wirtschaftsgerichts nicht über Schwierigkeiten bei den Instanzgerichten hinwegtäuschen. Die Einrichtung eines

1 Russ. Bezeichnung, wörtlich übersetzt: „das Unsere“.

2 Urteil des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 11.09.20112 Nr. 5939/12 in der Sache Nr. A41-8764/10, veröffentlicht auf www.arbitr.ru.

Spezialgerichts in diesem Bereich ist daher sehr zu begrüßen. Auch wenn es überrascht, dass einige der berufenen Richter keine ausgewiesenen Experten im Recht des geistigen Eigentums sind, wird ein solches Spezialgericht die Rechtsanwendung deutlich verbessern. Das ist zudem eine gute Nachricht für ausländische Investoren, für die der Nachteil einer räumlichen Konzentration in Moskau vertretbar sein dürfte. Vielleicht kann das Gericht sogar neue Akzente setzen, die auch in Deutschland Beachtung finden.

Wer lernt von wem? – wechselseitiger Erfahrungsaustausch zwischen Russland und Deutschland im Bereich IP

Ein Schlaglicht

von Prof. Dr. jur. Andreas Steininger, Dipl.-Ing.¹

Es gehört zu den Stereotypen in der deutsch-russischen Rechtszusammenarbeit, dass von deutscher Seite darüber sinniert wird, wie die russische Gesetzgebung zu verbessern ist. Ein Beispiel hierfür war der vom deutschen Justizministerium organisierte „Runde Tisch“ vom 12. September 2012 in Berlin, bei dem u.a. Verbesserungsmöglichkeiten des russischen Zivilgesetzbuches angesprochen wurden.²

Tatsächlich stellt sich jedoch die Frage, ob diese Herangehensweise noch zeitgemäß ist. Denn jedem Beobachter der russischen Gesetzgebungsmaschinerie dürfte aufgefallen sein, dass es sicherlich zweifelhafte Entwicklungen gegeben hat (so etwa die Inkraftsetzung des neuen NGO-Gesetzes), dass aber gerade im Wirtschaftsrecht eine Reihe von Normenkomplexen existieren, die durchaus positiv zu bewerten sind – positiver gar, als das vergleichbare deutsche Recht.

I. These: der gewerbliche Rechtsschutz in Russland ist weiter als in Deutschland

Die folgenden Überlegungen sind nicht wissenschaftlicher Natur, sondern sollen als Gedankenanstoß und Diskussionsgrundlage dienen. Es sei die These gewagt, dass – zumindest in manchen Bereichen – das russische Recht, zumindest von der Theorie her, bereits weiter und ausgereifter ist, als das deutsche.

1 Der Autor ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar und Mitglied des Vorstands des Ostinstituts Wismar. Der Vortrag wurde am 17.04.2013 auf der DRJV Konferenz „Aktuelle Fragen zum russischen Recht des geistigen Eigentums“ in Hamburg gehalten.

2 siehe dazu den Beitrag von aus dem Siepen, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. Nr. 49-50 (2011), S. 3 f.

Als Beispiel für diese Betrachtung sei der 4. Teil des russischen Zivilgesetzbuches (ZGB) herangezogen, in dem das gesamte Recht des gewerblichen Rechtsschutzes zusammengefasst ist. Dieses sei dem geltenden deutschen Recht im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes gegenüber gestellt.¹

II. Gegenüberstellung

Der folgende, nicht wissenschaftlich ausgearbeitete Vergleich, soll ein Schlaglicht auf den Stand des gewerblichen Rechtsschutzes in Russland und Deutschland werfen.

1. Prioritätensetzung zugunsten des gewerblichen Rechtsschutzes

Zunächst hat sich der russische Gesetzgeber dafür entschieden, den gewerblichen Rechtsschutz in das Zivilgesetzbuch in den Art. 1225 bis 1551 ZGB einzuführen. Das Zivilgesetzbuch besitzt grundsätzlich in jeder Rechtsordnung eine Schlüsselrolle als Grundpfeiler des Wirtschaftsrechts. Dies bedeutet aber auch, dass mit der Einführung des gewerblichen Rechtsschutzes als 4. Teil in das ZGB der russische Gesetzgeber diesem Rechtsbereich eine hohe Priorität eingeräumt hat. Eine solche Prioritätensetzung hat der deutsche Gesetzgeber nicht vorgenommen. Nun darf man sicherlich die Frage stellen, ob dem gewerblichen Rechtsschutz ein solcher Stellenwert überhaupt zukommen darf neben so zentralen Rechtsgebieten wie dem allgemeinen und besonderen Schuldrecht, Familienrecht und Erbrecht. Dies kann man aber gerade für ein Land wie Deutschland, das vor allem von den technologischen Entwicklungen seiner Ingenieure lebt, getrost bejahen.

Insofern ist diese Entscheidung des russischen Gesetzgebers nachzuvollziehen, wohingegen sich im Hinblick auf den deutschen Gesetzgeber die Frage stellt, warum der gewerbliche Rechtsschutz, wenn schon nicht im Zivilgesetzbuch, dann zumindest einheitlich in einer einzigen Kodifizierung geregelt wird.

2. Systematisierung des russischen IP-Rechts

Mit der Schaffung des 4. Teiles des ZGB hat der russische Gesetzgeber den gewerblichen Rechtsschutz auf der Grundlage des Pandektensystems strukturiert. So ist in Kapitel 69 (Art. 1225 bis 1254 ZGB) den besonderen Schutzrechten ein allgemeiner Teil vorgeschaltet, der allgemeine, für alle Schutzrechte geltende Regeln enthält, wie etwa Definitionen des Schutzrechtsgegenstandes, eine einheitliche Anspruchsgrundlage für Schadensersatzforderungen oder Unterlassungsansprüche, den Lizenzvertrag sowie Fristen und Verfahrensabläufe.

1 Vgl. zu diesem Themenkomplex Plagemann, Intellectual Property im russischen Recht – Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Mitteln zur Individualisierung – Geistiges Eigentum, Teil 1 WiRO 2012, S. 353 ff. und Teil 2 WiRO 2013, S. 8 ff.; Steininger, Das Russische Zivilgesetzbuch 4. Teil - Teile 1 bis 3, WiRO 2009, S. 193 ff., 235 ff., 266 ff.

Eine solche Systematik fehlt im deutschen Recht vollkommen. Jedes einzelne gewerbliche Schutzrecht verfügt über ein eigenes Gesetz, das terminologisch und systematisch nicht mit den anderen Gesetzen abgestimmt ist. Beispiel hierfür ist das „Widerspruchsverfahren“ im deutschen Markenrecht nach § 42 MarkG und das „Einspruchsverfahren“ nach § 52 PatG, Verfahren, die sich von ihrem Wesen her entsprechen. Im deutschen Recht existiert auch keine einheitliche Anspruchsgrundlage für alle gewerblichen Schutzrechte sowie keine einheitliche Regelung des Lizenzvertrages oder zum Registrierungsverfahren.

3. Der Lizenzvertrag

Wie angedeutet hat der russische Gesetzgeber im allgemeinen Teil des 4. Teiles des ZGB den Lizenzvertrag in Art. 1233, 1235 ZGB geregelt. Hiermit erhält der Lizenzgeber die Möglichkeit, einem Lizenznehmer ein Nutzungsrecht für einen gewissen Zeitraum einzuräumen, ohne dieses durch eine Übertragung aus der Hand zu geben. Das russische Recht differenziert zwischen ausschließlicher und nicht ausschließlicher Lizenz (Art. 1236 ZGB). Der Sublizenzvertrag ist ebenfalls ausdrücklich vorgesehen (Art. 1238 ZGB). Vorteilhaft ist darüber hinaus, dass der Lizenzvertrag für alle gewerblichen Schutzrechte einheitlich geregelt ist. Nicht unproblematisch ist sicherlich die Registrierungspflicht für alle Lizenzverträge (siehe Art. 1235, 1232 ZGB), deren Gegenstand selber ein beim russischen Patent- und Markenamt registriertes Schutzrecht ist (zum Beispiel Marke, Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster). Durch diese Registrierungspflicht wird eine bürokratische Hürde für die Lizenzierung eingezogen. Auf der anderen Seite ist hiermit eine gewisse Transparenz und Rechtssicherheit nicht zu verleugnen. Im Hinblick auf die Systematik ist ferner positiv zu bemerken, dass sich die Regelungen des Lizenzvertrages weitgehend nahtlos an die des allgemeinen Vertragsschlusses im allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuches (Art. 423 ZGB) anfügen und sich kaum Normwidersprüche ergeben.

Hingegen existiert eine entsprechende Regelung zum Lizenzvertrag im deutschen Recht überhaupt nicht, wenn man von den Andeutungen in § 30 ff. UrhG einmal absieht. Vielmehr wird der Lizenzvertrag nur als Vertragsform sui generis qualifiziert¹. Für ein Land wie Deutschland, das vor allem von den Ergebnissen seiner geistigen, erfinderischen und kreativen Tätigkeiten lebt, ist dies - unwissenschaftlich ausgedrückt - eine Schande. Spätestens hier ist mit einer gewissen Polemik zu bemerken, dass eigentlich der russische Gesetzgeber dem deutschen Nachhilfe erteilen sollte.

¹ Palandt/Putzo, Einf. v. § 433, Rn. 22.; Pfaff, Lizenzverträge, Formulkommentar, München 1999, Bearbeiter: Winzer, Teil B., Rn. 426.

4. Patente und Gebrauchsmuster

Die Voraussetzungen für den Erwerb und Schutz von Patenten und Gebrauchsmustern sind mit denen in Deutschland durchaus vergleichbar. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass bei Gebrauchsmustern im russischen Recht nach Art. 1351 ZGB kein erfinderischer Schritt gefordert wird, wie dies im deutschen Recht für Gebrauchsmuster notwendig ist. Wenn man allerdings die Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹ zum erfinderischen Schritt bei Gebrauchsmustern (Demonstrationsschrankentscheidung) näher betrachtet, so fällt auf, dass auch im deutschen Recht die Kriterien der erfinderischen Tätigkeit beim Patent und des erfinderischen Schrittes beim Gebrauchsmuster näher zusammengerückt sind, so dass auch hier sich deutsches und russisches Recht stark angenähert haben. Hier wäre vielmehr der deutsche Gesetzgeber zu kritisieren, eine deutlichere Abgrenzung von Gebrauchsmuster und Patent gesetzlich zu gewährleisten. Im Hinblick auf die russischen Vorschriften des Gebrauchsmusterrechts wäre wünschenswert, eine weitere Voraussetzung der Erfindungshöhe gesetzlich zu verankern, um einen besseren Schutz vor Trivial-Gebrauchsmustern zu gewährleisten. Man kann allerdings nicht sagen, dass - gerade nach der Entscheidung des BGH - das deutsche Recht hierfür Modell stehen könnte.

5. Markenrecht

Das deutsche und das russische Markenrecht weisen viele Gemeinsamkeiten auf. Problematisch im russischen Recht bleibt, dass nur juristischen Personen und Einzelunternehmer gemäß Art. 1477 ZGB eine Marke zur Anmeldung bringen können, da hiermit ein Teil der Bevölkerung, der nicht gewerbetreibend ist, von dieser Möglichkeit ausgeschlossen wird. Positiv zu bemerken ist im Hinblick auf das russische Recht, dass nicht nur Marken, sondern auch Firmenbezeichnungen im 4. Teil des ZGB geregelt sind (siehe Art. 1473 ZGB). Marken schützen das Produkt, die Firma das Unternehmen. Es lässt sich durchaus vertreten, dass diese Schutzrechte wesensähnlich sind und damit systematisch in einem Normenkomplex gemeinsam geregelt werden sollten. Dies ist im deutschen Recht bekanntlich nicht der Fall (siehe §§ 18 ff. HGB und Markengesetz). Die Zusammenfassung dieser Vorschriften, die der russische Gesetzgeber vorgenommen hat, lässt sich jedoch gut vertreten.

6. Know-how

Jeder Rechtsanwalt, der einmal im gewerblichen Rechtsschutz tätig war, wird mit dem Problem konfrontiert worden sein, dass der technische Fortschritt gerade der deutschen Industrie häufig nicht unbedingt in patentierbaren Erfindungen liegt, sondern in einem speziellen Know-how, welches etwa Produktionsverfahren erleichtert oder Vertriebswege verkürzt. Eine regulative Ausgestaltung dieses wichtigen Schutzrechts existiert in Deutschland nicht, genauso wenig wie ein Gesetz,

1 Demonstrationsschrankentscheidung, BGHZ 168, 142.

das die Geheimhaltung unternehmerischen Wissens gewährleistet. Gerade im Hinblick auf die Lizenzierung derartigen Wissens stellt diese Regelungslücke häufig ein großes Problem dar.

Der russische Gesetzgeber hat diesen Aspekt durchaus erkannt und folgerichtig in den 4. Teil des ZGB Regelungen zum Know-how eingebracht (Art. 1465 ff. ZGB), die mit dem Gesetz über das Geschäftsgeheimnis¹ korrespondieren.

Gerade in Bezug auf das Know-how muss man eindeutig konstatieren, dass der russische Gesetzgeber wesentlich umsichtiger handelt, als der deutsche. Selbst wenn man einige Aspekte des Know-how-Schutzes in Russland kritisieren kann, so existieren zumindest Regelungen für diesen wichtigen Bereich.

III. Praxis und Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Umsetzung theoretischer Vorschriften im Russland ist die Kritik weit bekannt: Gesetze werden nicht ausreichend umgesetzt. Dies mag so sein und hier besteht sicherlich auch noch Nachholbedarf.

Auf der anderen Seite zeigen die Schlaglichter auf das deutsche und russische IP-Recht, dass zumindest in einigen Bereichen des Wirtschaftsrechts die theoretischen Grundlagen im russischen Recht vorhanden sind oder sogar das deutsche Recht übertrumpfen. Sicherlich mag dies nicht für alle Rechtsbereiche gelten, so etwa das Verwaltungsrecht. Jedoch sei hier für eine differenzierte Betrachtungsweise des russischen Rechts eingetreten mit der Konsequenz, dass Verbesserungsvorschläge von deutscher Seite bisweilen weder erforderlich noch zielführend sind. Zunächst sollte bei Diskussion zum russischen Recht das Thema genauer eingegrenzt und untersucht werden, ob und inwieweit überhaupt Nachholbedarf besteht. Bei Konferenzen über russisches Recht dürfte daher ein Wandel der Betrachtungsweise überfällig sein.

¹ Föderales Gesetz der RF „Über das Geschäftsgeheimnis“, Sobranie Zakonodatel'stva RF 2004, Nr. 32, Pos. 3283.

Neues zur Vollstreckbarerklärung russischer Urteile in Deutschland

von Dr. Axel Boës¹

Das Landgericht Augsburg hat in einem Urteil vom 09.07.2013 ein Urteil des Wirtschaftsgerichts für das Moskauer Gebiet für vollstreckbar erklärt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein russischer Importeur von Bad-/Sanitärartikeln hatte in Italien bei mehreren Lieferanten „ex-works“ Waren gekauft. Mit der Abholung beauftragte der Importeur eine deutsche Spedition zu fixen Kosten. Sämtliche Korrespondenz wurde in russischer Sprache geführt. Die deutsche Spedition vergab den eigentlichen Frachtauftrag weiter an eine weitere Spedition in Weißrussland, diese wiederum beauftragte einen slowakischen Unterfrachtführer mit der Abholung in Italien. Der Unterfrachtführer holte die Ware auch vereinbarungsgemäß an drei unterschiedlichen Ladestellen in Italien ab, danach verschwand die Ware unter ungeklärten Umständen, der Unterfrachtführer war nicht mehr erreichbar. Polizeiliche Ermittlungen blieben ohne Ergebnis.

Der russische Importeur nahm die deutsche Spedition zunächst außergerichtlich in Anspruch, als keine Einigung erzielt wurde, reichte er Klage vor dem Wirtschaftsgericht des Moskauer Bezirks ein. Das Gericht erklärte sich zunächst für unzuständig, auf die Beschwerde zum 10. Wirtschaftsberufungsgericht stellte dieses klar, dass nach Art. 31 I lit. b CMR eine Zuständigkeit der Gerichte am Ablieferungsort besteht². Nachdem die Zuständigkeit geklärt war, nahm das Wirtschaftsgericht den Streit zur Entscheidung an. Die Klage wurde wie in Russland üblich per Kurierdienst privat zugestellt, eine Übersetzung ins Deutsche war nicht beigefügt. Die Beklagte erhielt in der Folgezeit Ladungen zu den Terminen per internationalem Einschreiben. Die Beklagte beteiligte sich nicht an dem Verfahren.

Am 09.06.2012 erließ das Wirtschaftsgericht ein Urteil³ und sprach der Klägerin einen Betrag von 64.990,88 EUR sowie Kosten in Höhe von RUR 36.571,10 zu. Das Wirtschaftsgericht führte hierzu aus, der Beklagten sei die Klage ordnungsgemäß zugestellt worden, zudem sei sie zum Termin ordnungsgemäß geladen worden. Da der Ladungsverlust nachgewiesen sei, wurde der Klägerin der geltend gemachte Schaden in Höhe des Warenwertes zugesprochen.

1 Dr. Axel Boës ist Rechtsanwalt in der Kanzlei GGV Grützmaier | Gravert | Viegener in Hamburg. Der Autor gehört dem Vorstand der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung an.

2 10. Wirtschaftsberufungsgericht RdTW 2013, 251.

3 Az. A41-34323/11 unter www.arbitr.ru.

Das Landgericht Augsburg erklärte das Urteil des Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks für vollstreckbar und führte diesbezüglich aus:

Die Begründetheit eines Klageantrags auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils gemäß §§ 772, 723 ZPO setzt voraus, dass die ausländische Entscheidung rechtskräftig ist, dass kein Anerkennungshindernis nach § 328 ZPO besteht und dass keine entsprechend § 767 Abs. 2 ZPO zulässige Einwendung geltend gemacht ist. Die Rechtskraft des Urteils ergibt sich aus dem Rechtskraftvermerk. Einwendungen im Sinn von § 787 Abs. 2 ZPO wurden nicht geltend gemacht. Einer näheren Prüfung bedurften deshalb lediglich die Anerkennungshindernisse nach § 328 ZPO. Solche liegen nicht vor.

1. § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO (Zustellung des verfahrenseinleitenden Dokuments) Nach § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte.

Das Wirtschaftsgericht Gebiet Moskau ist von einer ordnungsgemäßen Zustellung ausgegangen. Eine Bindung hieran besteht allerdings im Rahmen der Prüfung des § 328 ZPO nicht. Die Ordnungsgemäßheit der Zustellung ist nach den am ausländischen Gerichtsort geltenden Zustellungsvorschriften einschließlich der völkerrechtlichen Verträge zu beurteilen. Deutschland und die Russische Föderation sind Unterzeichnerstaaten des Haager Zustellungsübereinkommens. Werden bei einer Auslandszustellung nach dem Haager Zustellungsübereinkommen die Anforderungen des Abkommens gewahrt und bei der Zustellung nur Formvorschriften des Verfahrensrechts des Zustellungsstaats verletzt, wird der Zustellungsmangel nach § 189 ZPO geheilt, wenn das Schriftstück dem Zustellungsempfänger tatsächlich zugegangen ist. Dis gilt auch dann, wenn das gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a HZÜ anwendbare Recht des Zustellungsstaates eine Heilung nicht vorsieht (BGH, Urteil vom 14.09.2011, XII ZR 168/09).

Im vorliegenden Verfahren hat die Beklagte in Person ihrer Geschäftsführerin die Klage persönlich ausgehändigt erhalten. Diese ist unbestritten der russischen Sprache mächtig. Die Beklagte kann deshalb lediglich die Verletzung der Formvorschrift des § 166 ZPO einwenden, wonach die Parteizustellung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, während hier unstreitig die Zustellung durch TNT erfolgt ist. Insoweit handelt es sich lediglich um Formvorschriften des Verfahrensrechts des Zustellungsstaates, die einer Heilung eines Zustellungsmangels nicht entgegenstehen. Es ist deshalb nach § 189 ZPO von

einer wirksamen Zustellung auszugehen. Durch die Anlage K 7 einschließlich deren beglaubigter Übersetzung ist auch belegt, dass der Beklagten der Gerichtstermin und dessen Gegenstand bewusst war.

Zugleich ergibt sich aus den Anlagen K7 und K9, dass die Geschäftsführerin der Beklagten wie von der Klägerin behauptet und nicht bestritten, selbst in russischer Sprache korrespondiert.

2. § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (Verstoß gegen den *ordre public*).

Eine Anerkennung des ausländischen Urteils ist danach dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Dies lässt sich vorliegend weder in materieller noch in formeller Hinsicht feststellen.

a) *In formeller Hinsicht liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Verfahren der Russischen Föderation von Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem Maße abweicht, das nach der deutschen Rechtsordnung nicht von einem in einer geordneten rechtsstaatlichen Weise ergangenen Urteil ausgegangen werden kann. Das Urteil vom 06. Juni 2012 in dessen schriftlicher Fassung vom 09. Juni 2012 erfüllt alle Anforderungen, die an ein für die Auslandszustellung vorgesehenes deutsches Versäumnisurteil zu stellen wären.*

b) *In materieller Hinsicht liegt ein Verstoß gegen den *ordre public* nur dann vor, wenn das Ergebnis der Entscheidung zu den Grundgedanken der deutschen Rechtsordnung und der in ihr liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es in Deutschland für untragbar gehalten wird (Thomas/Putzo, ZPO, 34. Aufl. § 328 Rz. 16). Das ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall. Eine Hintertür zur materiell-rechtlichen Überprüfung des ausländischen Urteils stellt § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nicht dar.*

3. § 328 Abs. 1 Nr. 5 (verbürgte Gegenseitigkeit)

Ob im Verhältnis zwischen Deutschland und der Russischen Föderation von verbürgter Gegenseitigkeit allgemein ausgegangen werden kann, kann dahinstehen. Die knappe verfügbare Rechtsprechung und Literatur lässt beide Möglichkeiten offen.

Entscheidend ist vorliegend, dass es sich um eine Auseinandersetzung handelt, die nach der CMR zu beurteilen ist. Hier sind sowohl Deutschland als auch die Russische Föderation Vertragsparteien. Es gilt insoweit die Regelung des Art. 31 Abs. 3 CMR. Die Vertragsstaaten Deutschland und die Russische Föderation haben durch die Anerkennung der CMR einen völkerrechtlichen Vertrag

unterzeichnet, der sicherstellt, dass in dessen Anwendungsbereich die Urteile des jeweiligen anderen Staates ohne sachliche Nachprüfung anerkannt werden. Die vom Klägervertreter zitierte Literaturstelle (Münchener Kommentar zum HGB, Art. 31 CMR, Rn. 38) ist deshalb überzeugend. Durch die CMR ist für internationale Beförderung von Gütern zwischen Deutschland und der Russischen Föderation die Gegenseitigkeit verbürgt.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung trifft interessante Aussagen zu zwei Rechtsfragen (Heilung von Zustellmängeln sowie Verbürgung von Gegenseitigkeit im Rahmen der CMR), zu denen jedenfalls wenig Rechtsprechung veröffentlicht ist. Sie lässt aber die weitergehende Frage, ob im Verhältnis zu Russland allgemein von der Verbürgung der Gegenseitigkeit ausgegangen werden kann, ausdrücklich offen.

Zur Zustellungsfrage hat das Gericht unter Berufung auf die einschlägige Rechtsprechung des BGH ausgeführt, dass mögliche Zustellfehler als geheilt anzusehen sind, wenn jedenfalls feststeht, dass die Klage dem Beklagten in einer Sprache zugegangen ist, welche dieser versteht. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass ein vergleichbarer Sachverhalt zur Zeit Gegenstand eines Verfahrens¹ vor dem Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation ist, so das mit einer höchstrichterlichen Klärung dieser Frage auch für die Russische Föderation in Kürze zu rechnen ist.

Das Gericht hat sich auch in der gebotenen Kürze mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Urteil aufgrund eines „ordre public“ Verstoßes nicht anerkennungsfähig sein könnte, hierfür aber keinerlei Anhaltspunkte gefunden. Für das russische Recht ist kürzlich ein Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts veröffentlicht worden², welcher verschiedene Fallgruppen des ordre public Verstoßes zusammenfasst. Im Ergebnis liegt das Verständnis von ordre public sehr nah bei dem, was nach deutscher Rechtsprechung als ordre public zu sehen ist.

Zur Frage, ob im Anwendungsbereich der CMR die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu prüfen ist, finden sich in der deutschen Literatur unterschiedliche, eventuell auch nur missverständliche Äußerungen: Nach Koller³ müssen die „Formalitäten nach dem Recht des vollstreckenden Staates erfüllt sein“. Hieraus wollte die Beklagte im o.g. Rechtsstreit folgern, dass die Verbürgung der Gegenseitigkeit als Formalie ebenfalls zu prüfen sei.

1 Az. VAS-3366/13, www.arbitr.ru, Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht.

2 Informationsbrief Nr. 156 vom 26.02.2013, www.arbitr.ru.

3 Transportrecht Art. 31 CMR Rn. 9.

Tatsächlich ist die Formulierung in dem o.g. Kommentar missverständlich und es gibt nur wenig Rechtsprechung hierzu, weil in den meisten Fällen, in denen die CMR zur Anwendung kommt, von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit ohnehin ausgegangen werden kann¹. Tatsächlich hat das Gericht aber Art. 31 Nr. 3 CMR richtigerweise so verstanden, dass im Anwendungsbereich der CMR die Verbürgung der Gegenseitigkeit gerade nicht zu prüfen ist², anderenfalls wäre diese Vorschrift überflüssig. Bei sorgfältigem Studium der Kommentarliteratur kann diese Frage auch nicht wirklich als umstritten bezeichnet werden³, wenn auch die Kurzkomentierungen jedenfalls missverstanden werden können. Daher ist die Klarstellung dieser Frage durch das Landgericht Augsburg zu begrüßen.

Für die weitergehende Frage nach der (allgemeinen) Verbürgung der Gegenseitigkeit gibt das oben dargestellte Urteil leider wenig her. Der Streitstand ist wie folgt:

Das OLG Hamburg hat mit einem Urteil vom 28.10.2004 (Az. 6 U 89/04, VDRW-Mitteilungen 28/29-2006, S. 48) festgestellt, dass die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland nicht nachgewiesen sei, weil eine Anerkennungspraxis nicht existiere. In Folge dessen findet sich in den entsprechenden Länderlisten der ZPO-Kommentare zur Verbürgung der Gegenseitigkeit bei Russland ein „Nein“⁴.

Seit dem Urteil des OLG Hamburg sind allerdings fast 9 Jahre vergangen, in denen sich die russische Rechtsprechung erheblich weiterentwickelt hat. So wurden in Russland mittlerweile Urteile aus den Niederlanden⁵ und England⁶ anerkannt und für vollstreckbar erklärt. Die Begründungen ähneln sich und sind dem Grundsatz nach auf deutsche Urteile übertragbar: Die russische Rechtsprechung beruft sich für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile formal auf Art. 241 der Wirtschaftsprozessordnung sowie Art. 15 der russischen Verfassung (Vorrang des Völkerrechts). Nach der Wirtschaftsprozessordnung können ausländische Urteile nur anerkannt und vollstreckt werden, wenn ein Staatsvertrag vorliegt.

Da jedenfalls im Verhältnis zu den genannten Staaten kein Staatsvertrag über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung zivilrechtlicher Entscheidungen existiert, beruft sich die russische Rechtsprechung auf Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf gerichtlichen Schutz), das Partnerschaftsabkommen mit der EU und das – nach Art. 15 der Verfassung verbindliche – völkerrechtliche Prinzip

1 Von den Mitgliedsstaaten der CMR betrifft diese Frage im Wesentlichen die ehemaligen Sowjetrepubliken, bei den übrigen Staaten ist die Gegenseitigkeit ohnehin verbürgt, s. Liste in Müko-ZPO § 328 Rn. 136ff.

2 MüKo HGB Art. 31 CMR Rn. 38.

3 s. deutlich MüKo HGB Art. 31 CMR Rn. 38, der auch ohne Hinweis auf eine abweichende Meinung von Koller zitiert wird; Stein/Jonas-Roth § 328 ZPO Rn. 118 und Rn. 49.

4 Müko-ZPO § 328 Rn. 136ff.

5 VAS Beschluss vom 7.12.2009 Az. 13688/09, IPrax 2011, 194 = WIRO 2010, 317).

6 VAS Beschluss vom 26.07.2012 Az. 6580/12, www.arbitr.ru.

des zwischenstaatlichen Respekts voreinander sowie das Prinzip der Gegenseitigkeit. Jedenfalls im Beschluss vom 07.12.2009 wurde auch explizit festgehalten, dass es für die Niederlande nachgewiesen sei, dass russische Urteile dort anerkannt und vollstreckt werden. Im Ergebnis wendet die russische Rechtsprechung damit das Erfordernis der Gegenseitigkeit als völkerrechtliches Prinzip an, obwohl dieses im russischen Recht nicht kodifiziert ist. Da der BGH schon vor langer Zeit festgehalten hat, dass bei fehlender Entscheidungspraxis eine positive Anerkennungsprognose, d. h. eine Anerkennungsfähigkeit nach dem Recht des Vollstreckungsstaates, für die Verbürgung von Gegenseitigkeit ausreichend ist¹, kann mit der oben skizzierten Begründung der russischen Rechtsprechung jedenfalls davon ausgegangen werden, dass ein deutsches Urteil gute Chancen hat, in Russland anerkannt und vollstreckt zu werden².

Es ergibt sich dabei aber das dem Prinzip der Verbürgung der Gegenseitigkeit immanente Problem, dass bei fehlender Anerkennungspraxis eine einzige Entscheidung über die Nicht-Anerkennung die Anerkennung hindert und für die Zukunft sperrt. Insoweit ist das Urteil des OLG Hamburg vom 28.10.2004 ein Stolperstein auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen im Verhältnis zu Russland. Anlässlich des Besuchs einer Richterdelegation des Obersten Wirtschaftsgerichts in Hamburg im Dezember 2012³ machten die russischen Richter deutlich, dass sie das Urteil aus dem Jahr 2004 wohl nicht als Hinderungsgrund für die Feststellung der Verbürgung der Gegenseitigkeit ansehen würden, eine aktuelle Entscheidung über die Nicht-Anerkennung russischer Urteile in Deutschland würde aber eventuell zu einer solchen Sperrwirkung führen.

Für diesen Aspekt könnte die oben wiedergegebene Entscheidung hilfreich sein, zeigt sie doch, dass die Anerkennung russischer Urteile in Deutschland jedenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

1 BGH NJW 1968, 357.

2 so auch Meyer-Laucke Iprax 2013, 94, 95; in der Tendenz auch Kopylov IPrax 2011, 195, 197/198; früher bereits Laptew WIRO 2006, 198, 204.

3 Bericht hierüber in den DRJV-Mitteilungen 55 (2012), S. 40.

Tagungsbericht

3. Wirtschaftspolitische Gespräche des Ostinstituts Wismar am 14. Juni 2013 in Berlin

Wege aus der Krise? - Das deutsch-russische Verhältnis zwischen Wirtschaft und Werten

von Dr. Peter Lemke¹

Allgemeines:

Die Veranstaltung war sehr gut besucht. Laut dem Organisator Prof. Steiniger hatte es im Vorfeld über 100 Zusagen gegeben. Tatsächlich nahmen etwa 90 Vertreter aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Medien teil. Hierdurch stellte sich der Kreis im Vergleich zu früheren Veranstaltungen, die fast ausschließlich von Rechtsanwälten frequentiert wurden, als sehr heterogen dar.

Teil 1: Politik – Podiumsdiskussion zum deutsch-russischen Verhältnis zwischen Wirtschaft und Werten

Teilnehmer: Philipp Mißfelder (MdB, Mitglied im Auswärtigen Ausschuss, Außenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion), Alexander Rahr (Forschungsdirektor des deutsch-russischen Forums), Dr. Manfred Sapper (Chefredakteur der Zeitschrift „Osteuropa“), Prof. Dr. Hans-Henning Schröder (Stiftung Wissenschaft und Politik), Marina Schuster (MdB, Menschenrechtspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion). Moderation: Wolfgang Clement, Bundesminister a.D., Ministerpräsident a.D.

Die Teilnehmer diskutierten über die Frage, wie man auf den zunehmend strikteren **Kurs der russischen Regierung in Menschenrechtsfragen** reagieren sollte. Hierzu gab es zwei Positionen. Einige befürworteten eine Abkehr vom jetzigen kritischen Kurs in der deutschen Außenpolitik gegenüber Russland. Gerade in der Amtsperiode von Dmitri Medwedew habe man viele Chancen verpasst und russische Initiativen (gemeinsame Freihandelszone, Sicherheitsraum) schlicht ignoriert. Die ständige Kritik verschlechtere das seit 2011 ohnehin angespannte Verhältnis zwischen beiden Ländern weiter. Erste Anzeichen hierfür seien in der Wirtschaft bereits spürbar. Deutsche Unternehmen erführen schon jetzt, gerade bei größeren Projekten, die in Russland immer auch aus der Politik gesteuert würden, nicht mehr die frühere Privilegierung. Positive Effekte dieser Kritik seien nicht erkennbar, da

¹ Dr. jur. Peter Lemke ist Mitarbeiter der Euler Hermes Deutschland AG, Hamburg.

Russland sich nicht von „Entrüstungspolitik“ beeinflussen lasse. Die Lage dürfte sich aufgrund der unterschiedlichen Positionen bzw. Verpflichtungen beider Länder in der Syrienfrage weiter verschärfen.

Andere stellten die Abhängigkeit von wirtschaftlichem Erfolg deutscher Unternehmen und Kritik an Russland in Abrede. Gerade in einer Partnerschaft wie der von Deutschland und Russland müsse es erlaubt sein, auch Kritik zu äußern.

Alle Teilnehmer waren sich einig, dass Russland in der deutschen Außenpolitik mehr Aufmerksamkeit verdiene. Insbesondere müsse man der russischen Seite mit einer einheitlichen Konzeption gegenüberreten. Als konkrete Maßnahme zur Vertrauensbildung schlug man die **Abschaffung der Visapflicht** zwischen beiden Ländern vor. Viele befürworteten eine Intensivierung der Beziehungen zwischen den Regierungen auf Arbeitsebene. Früher hätten die Beteiligten dort einen fruchtbaren Austausch gepflegt, der sich konkret in erfolgreichen Projekten manifestiert habe.

Teil 2: Recht und Wirtschaft – offene Diskussion aller Teilnehmer

Diskutanten: Dr. Gerd Lenga (Generalbevollmächtigter Knauf Gruppe in der GUS, Vorsitzender des OMV), Prof. Dr. Otto Luchterhandt (Professor em. für öffentliches Recht und Ostrecht, Hamburg), Dr. Manfred Sapper (Chefredakteur der Zeitschrift „Osteuropa“), Prof. Dr. Hans-Henning Schröder (Stiftung Wissenschaft und Politik), Prof. Dr. Andreas Steininger (Professor für Wirtschaftsrecht, Wismar). Moderation: Dr. Joachim Schramm (Akademischer Rat, Universität Bremen).

Die Beteiligten diskutierten zunächst das neue **Gesetz über NGOs**. Einige vertraten die Auffassung, dass es hieran wenig auszusetzen gebe. Der russische Staat habe ein Recht, ausländisch finanzierte Einrichtungen zu überwachen, die politisch in Russland tätig sind – insbesondere wenn sie auf die Änderung der Verhältnisse hinwirkten. Darüber hinaus sei das Gesetz fast identisch mit einem immer noch in Kraft befindlichen amerikanischen Gesetz (Foreign Agents Registration Act) aus dem Jahr 1938. Andere verwiesen auf die Wirkungen des Gesetzes in der Praxis. Durch die erheblichen Berichtsverpflichtungen könnten viele Organisationen kaum noch ihrer eigentlichen Arbeit nachgehen. Die Behörden interpretierten den Anwendungsbereich sehr extensiv, so dass Organisationen, die sich bestenfalls mittelbar mit Politik beschäftigten oder als Dienstleister für ausländische Einrichtungen tätig würden (Finanzierung durch Honorare), ihm unterlägen. Der Vergleich mit dem amerikanischen Gesetz sei nicht angebracht, da dieses inländische Organisationen, die lediglich Gelder aus dem Ausland erhielten, keinen Einschränkungen unterwerfe.

Als nächsten Punkt erörterten die Teilnehmer das geplante neue **Zivilgesetzbuch**. Hierzu war man sich einig, dass die zivilrechtliche Gesetzeslage in Russland den westlichen Standards schon jetzt genüge. Russland habe hier kaum Rückstand, in manchen Bereichen sogar Vorsprung vor Deutschland (Arbeitsrecht, gewerblicher Rechtsschutz). Darum sei die Novelle nicht unbedingt notwendig gewesen. Sie könne sich sogar als schädlich erweisen, da die Rechtsprechung sich umstellen müsse und darum zumindest am Anfang Unsicherheiten zu befürchten seien. Aufgrund der fortschrittlichen Gesetzeslage in Russland solle man von deutscher Seite in dieser Hinsicht auf Kritik bzw. Beratungsangebote verzichten.

Dagegen sahen die Teilnehmer die Lage im **Wirtschaftsstrafrecht** äußerst kritisch. Häufig verende die Staatsanwaltschaft Tatbestände wie Untreue, um Strafverfahren gegen Unternehmer zu fabrizieren. Dies geschehe entweder auf Initiative von übergeordneter Ebene oder aufgrund von Bestechungen durch Konkurrenten des Beschuldigten. Infolge der großzügigen Anordnung von Untersuchungshaft durch russische Untergerichte verschwänden die betroffenen Unternehmen häufig schon während des Ermittlungsverfahrens vom Markt. Derzeit säßen ca. 100.000 Unternehmer in Russland in (Untersuchungs-)Haft.

Teil 3 – Zu den Perspektiven der deutschen Wirtschaft in Russland und zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit – offene Diskussion der Teilnehmer

Dr. Lenga von der Knauf Gruppe vertrat die Ansicht, dass Russland nach wie vor ein sehr guter **Investitionsstandort** sei. Es gebe dort Rohstoffe, einen großen Markt, ein verhältnismäßig sicheres Rechtssystem und eine nachhaltige Politik. Trotz Bedenken in Bezug auf die Menschenrechte sieht er im Übrigen keine Alternative zu Wladimir Putin als Präsident. Obwohl sein Unternehmen nach russischen Maßstäben vergleichsweise lange Zeiträume von ca. 12 Jahren für die Amortisierung von Investitionen ansetze (in russischen Unternehmen gelten ca. 4 bis 5 Jahre), betrachte es Russland nach wie vor als Ziel von Investitionen. Es gebe derzeit noch viele Chancen für deutsche Unternehmen und Investoren. So suche die Moskauer Stadtverwaltung laufend Lieferanten für die Erweiterung Moskaus. Deutsche Großunternehmen seien im Vergleich zum Mittelstand stark unterrepräsentiert. Im Zusammenhang mit der **Eurokrise** prognostizierte er ein gewisses Absinken der Investitionen in Russland, da die Länder der südlichen Eurozone immer mehr als Beschaffungsmarkt in Frage kämen.

Über das derzeitige **allgemeine Geschäftsklima** gab es unterschiedliche Ansichten. Einige Gesprächsteilnehmer meinten, dass die Geschäfte nach wie vor gut liefen und dass das Verhalten von russischen Bestellern und Staatsorganen mehr und mehr Planungssicherheit und langfristige Strategien ermögliche. Andere Diskutanten vertraten die Ansicht, dass speziell die deutsche Wirtschaft sehr unter den

angespannten politischen Verhältnissen leide und dass Aufträge mit politischer Deckung nicht mehr nach Deutschland gehen würden. Alle Beteiligten begrüßten die Ankündigung von Präsident Putin, das Land durch Modernisierungsmaßnahmen (in erster Linie Mittelstandsförderung) bis 2018 im Doing Business Report von Platz 112 unter die ersten 20 zu bringen. Bisher sei hiervon allerdings nichts zu spüren. Vielmehr hätten ausländische Unternehmen z. B. bei Prestigeprojekten wie dem Ausbau der Region Sotschi kaum Chancen, Aufträge zu erhalten.

Kritisiert wurde die übliche Deutung der jährlichen Kapitalabflüsse aus Russland (2012: 85 Milliarden EUR) als **Kapitalflucht**. Erstens müsse man von diesen Summen die Auslandsinvestitionen russischer Unternehmen abziehen. Zweitens fließe ein erheblicher Teil dieser Gelder von der Statistik unerkannt wieder nach Russland. Gegen die Kapitalflucht spreche auch das wachsende Vertrauen der Russen in die Zukunft des Landes, das sich u.a. an vermehrten langfristigen Businessplänen sowie nicht zuletzt an der stark gestiegenen Geburtenrate bemerkbar mache.

Das BMWi erwartet, dass Russland auf absehbare Zeit seine **Abhängigkeit von Rohstoffen** nicht überwinden werde. Angesichts der Rohstoffpreise fehlten insbesondere die Stimuli für eine nachhaltige Politik zur Förderung von Technologie. Insbesondere stelle das **Fracking** von Schiefergas keine Bedrohung für Russlands Wirtschaft dar. Die Technik sei vorwiegend in den USA in der Anwendung. Russlands Hauptabnehmer in Europa planten dagegen keine solchen Aktivitäten. Die prognostizierten amerikanischen Gasexporte hätten voraussichtlich Asien zum Ziel, da man dort höhere Preise erzielen könne. In Europa seien daher – wie in der letzten Verhandlungsrunde – nur geringe Preisnachlässe für russisches Gas zu erwarten.

Die Teilnehmer waren sich einig, dass in der gesamten Wirtschaft eine **Tendenz zur Konsolidierung** zu beobachten sei. So werde der Bankenmarkt schrumpfen und sich im Wesentlichen auf 4 Staatsbanken konzentrieren. Es sei ein offenes Geheimnis, dass alle Eigentümer von Privatbanken in Russland sich mit Verkaufsabsichten trügen. Der ohnehin schwache Mittelstand müsse mehr und mehr größeren Unternehmen weichen. Dies habe teilweise mit der schieren Größe des Landes und der schlechten Infrastruktur zu tun, die es kleineren Marktteilnehmern schwer mache, einen flächendeckenden Vertrieb aufzubauen. Andererseits sei insbesondere seit der zweiten Präsidentschaft Wladimir Putins festzustellen, dass die Lage für größere staatliche Unternehmen stetig verbessert würde. Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass dies im Widerspruch zur offiziell verlautbarten Förderung des Mittelstandes stehe. Darüber hinaus litten die großen Gesellschaften weniger unter den hohen Kreditkosten und der steigenden - wenn auch im Vergleich zu Deutschland noch geringen - Abgabenlast.

Tagungsbericht

Die Modernisierung der russischen Wirtschaft – Welchen Beitrag leistet die deutsche Wirtschaft?

Vortrag von Prof. Dr. Klaus Mangold am 10.07.2013
bei der DRJV Regionalgruppe Stuttgart¹

Am 10. Juli fand eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Regionalgruppe Stuttgart mit Herrn Prof. Dr. Klaus Mangold zum Thema "Die Modernisierung der russischen Wirtschaft - welchen Beitrag leistet die deutsche Wirtschaft?" statt. Die Veranstaltung, war mit ca. 50 Teilnehmern gut besucht und klang mit einem Empfang auf Einladung der Kanzlei CMS Hasche Sigle über den Dächern von Stuttgart aus. Den Vortrag von Prof. Mangold, der von 2000 - 2010 Vorsitzender des Ostausschusses der Deutschen Wirtschaft war und Honorarkonsul der Russischen Föderation ist, fassen wir wie folgt zusammen:

Die geschäftliche Beziehung von Herrn Prof. Mangold zu Russland entstand bereits im Jahre 1983 und entwickelt sich seit dieser Zeit immer weiter fort. In seinem Vortrag betont er die entscheidende Bedeutung der Integration mittel- und osteuropäischer Länder in die Wertschöpfungskette der deutschen Industrie für deren Stärkung im internationalen Wettbewerb.

Die derzeit zu beobachtende Abkühlung im deutsch-russischen Verhältnis stelle laut Herrn Prof. Mangold einen deutlichen Kontrast zur Nähe der vergangenen Jahrzehnte dar und sei im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen in Russland sowohl an objektiven Kriterien, als auch an der wahrgenommenen mangelnden Aufmerksamkeit seitens der deutschen Regierung festzumachen. Es entstehe ein Gefühl, Russland habe im europäischen Kontext an Bedeutung verloren und nimmt auch bei der Bundesregierung keinen angemessenen Stellenwert ein. Diese Entwicklung verhindere zusammen mit den bestehenden Irritationen ein normales, konstruktives Verhältnis und bilde die Grundlage für eine sich breit machende Enttäuschung, sowohl auf der deutschen, als auch auf der russischen Seite.

Die Gefahr, gegen die beide Staaten ankämpfen müssen, bestehe in der zunehmenden Isolierung Russlands. Denn die Region Mittel- und Osteuropa sei weltweit einer der strategisch wichtigsten Märkte für die deutsche Wirtschaft und werde auch künftig – trotz seiner Länderheterogenität – ein attraktiver und

1 Verfasser: Dr. Wolfram Gärtner, Dr. Christine Maier und Galina Markschläger.

Vgl. den Beitrag von Prof. Dr. Klaus Mangold „Deutsch-russische Wirtschaftsbeziehungen: Status und Perspektiven“ in Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht Nr. 23 (2004), S. 4 ff.

potenzialreicher Wachstumsmarkt bleiben. Im Jahr 2012 stelle der deutsch-russische Handel mit einem Gesamtvolumen von über € 80 Mrd. einen historischen Rekord dar. Auch künftig werde Russland zu den tragenden Pfeilern der deutschen Exportwirtschaft zählen: während die gesamten deutschen Ausfuhren 2012 um 3,4 % zulegten, nahmen die Exporte nach Russland um 10,4 % bzw. € 3,5 Mrd. auf nun € 38 Mrd. zu. Derzeit gebe es in Russland 6.100 Unternehmen mit deutscher Beteiligung.

Auf der anderen Seite sei festzustellen, dass sich die Abhängigkeit Russlands vom Export mineralischer Rohstoffe in den vergangenen Jahren weiter erhöht habe. Heute beruhe nahezu die Hälfte des Staatsbudgets auf dem Kraftstoff- und Energiesektor – deren Ausfuhranteil betrug im Jahr 2013 beinahe 70% des Gesamtexports. Die Ausfuhren von Produkten, die auf Manufacturing basieren, betragen lediglich rund 20%. Diese Entwicklung unterstreiche die bestehende Notwendigkeit einer breiten Wissensbasis und des darauf gestützten Aufbaus einer langfristigen Innovationskompetenz.

Heutzutage bildeten der schleppende Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes, mangelnde Innovationskraft, geringe Wettbewerbsfähigkeit sowie ein hoher Monopolisierungsgrad der Wirtschaft die größten Defizite der russischen Wirtschaft. Die zu beobachtende Umsetzungsschwäche bei den derzeit durchgeführten Programmen zur Innovationsförderung sowie die aktuell sehr geringen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung machten deutlich, dass baldige strukturelle Maßnahmen, die eine flächendeckende, „horizontale“ Innovationsförderung ermöglichen, von essentieller Bedeutung sind. Eine starke mittelständische Industrie sei die treibende Kraft einer diversifizierten und leistungsfähigen Volkswirtschaft – für Russland sei es von entscheidender Bedeutung, eine gezielte Förderung mittelständischer Wirtschaftsstrukturen durchzuführen. Die Verwendung eines Teils der Währungsreserven für konkrete wirtschaftspolitische Maßnahmen, Privatisierungsanstrengungen, die Förderung und Integration junger Unternehmer und die Schaffung von Dynamik außerhalb von Ballungsräumen seien erstrebenswerte Schritte zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Russlands.

Zu der beschriebenen Entwicklung passe auch die Beobachtung einer gewissen Frustration die sich sowohl bei der russischen Jugend, als auch bei der Elite breit macht. Man stelle sich die Frage, ob es Russland gelingen wird, innerhalb der BRIC-Ländergruppe seine Wettbewerbsvorteile zu nutzen. Es sei eine Tatsache, dass im Vergleich zu anderen BRIC-Staaten Russland – trotz der besten Ausgangsposition – es bislang nicht geschafft habe, sich eine führende Weltmarktposition im Bereich Manufacturing zu erarbeiten.

Russland sei sich des Problems seines mangelnden Innovationspotentials bewusst. Auf der Führungsebene sei Entschlossenheit zu erkennen: eine verstärkte Förderung des Staates erfahren derzeit unter anderem die Bereiche Luft- und Raumfahrt, Telekommunikation, Automobilindustrie und Energieeffizienz. Doch diese Förderung müsse gezielter und nachhaltiger gestaltet werden. Das Ziel sei eine klar und modern formulierte Industriepolitik, bei der sich der Staat zunehmend zurückziehe, engagierte Gouverneure für eine Dynamik in den Regionen sorgten und der Transfer von ausländischem Know-how unterstützt werde. Im Hinblick auf den Privatisierungsprozess müssten bei kleinen und mittelgroßen Betrieben Pilotprojekte initiiert und durchgeführt werden.

Die Diversifizierung der russischen Wirtschaft samt Verlängerung der Wertschöpfungsketten, Mittelstandsförderung sowie Anpassung des Grades der staatlichen Regulierung seien essentielle Voraussetzungen für ein nachhaltiges, vom Weltmarktpreis für Rohstoffe unabhängiges Wachstum in Russland. Für diesen Prozess brauche Russland ausländisches Know-how. Hieraus ergebe sich laut Herrn Prof. Mangold weiterhin reichlich Potenzial für die deutsche Industrie.

Dokumentation:

Offener Brief russischer Juristen

Mehr als 50 russische Juristen haben einen offenen Brief unterzeichnet, der auf der Internet-Plattform www.polit.ru am 22.07.2013 veröffentlicht wurde¹. Der Brief ist offen für weitere Unterzeichner. Viele der Unterzeichner sind Professoren und Lehrstuhlinhaber namhafter russischer Universitäten.

Der Brief lautet:

„Wir, Menschen, die sich mit dem Recht befassen, müssen feststellen: Zum 20jährigen Jubiläum der Verfassung Russlands befindet sich der verfassungsmäßige Aufbau des Landes in Gefahr. Grundlegende Regelungen der Verfassung und, mehr noch, die verfassungsmäßige Charakteristik Russlands als Rechtsstaat, haben sich substantiell verändert, in leere Deklarationen.

Kann man von einem rechtsstaatlichen Charakter des Staates unter den Bedingungen eines offensichtlichen Krieges der öffentlichen Macht gegen die im Land heranwachsende Zivilgesellschaft sprechen? Das Wort "Krieg" ist keine bloße

1 Pravovaja ugroza, www.polit.ru/article/2013/07/22/letter/

Redewendung, solange uns nicht die Empfindung verlässt, dass es sich um eine koordinierte Aktion praktisch aller staatlichen Organe handelt. Darunter auch solcher, deren verfassungsmäßiges Ziel Schutz und Verteidigung der Grundrechte der Persönlichkeit sind. Die gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments bekommt einen deutlich verbotsorientierten, repressiven Charakter.

Die Rechtsschutzorgane und die Spezialdienste - das Ermittlungskomitee, die Organe für Inneres, der FSB, die Staatsanwaltschaft - verletzen grob und deutlich, ja sogar demonstrativ und zynisch verfassungsmäßige und andere Rechtsnormen, wobei sie sogar strafrechtliche oder Ordnungswidrigkeitsverstöße fabrizieren gegen diejenigen, die mit Kritik an der Staatsmacht auftreten.

Schließlich die Gerichte - die einzige Instanz, an die Bürger sich zur Verteidigung ihrer Rechte wenden können - sie "legalisieren" diese Verstöße, indem sie tendenziöse und häufig unmittelbar rechtswidrige Schuldsprüche fällen auf der Grundlage einseitiger und auch gefälschter Beweise.

In unserem Land, in dem das Recht ohnehin schon vielfach geschlagen war, verschärft sich dadurch umso mehr die antirechtliche Tradition, was sich in der Formel "der Starke hat immer Recht" ausdrückt. Das Recht in seinem wahrhaftigen Verständnis geht aus dem Blick verloren wie eine Haut aus Chagrinleder, denn es verschwindet dabei eine der unerschütterlichen Grundlagen des Rechts, die Gleichheit aller vor dem Gesetz und dem Richter¹. Gleichzeitig zersetzen sich die Institutionen selbst, die aufgerufen sind, das Recht zu schützen und zu verteidigen.

Wir betrachten es als unsere professionelle und Bürgerpflicht, die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese sich bildende Situation zu lenken und unsere ablehnende Einstellung dazu öffentlich zu machen.“

1 Anmerkung der Redaktion: Es handelt sich um eine Bezugnahme auf den Roman „Das Chagrinleder“ oder „Die tödlichen Wünsche“ von Honoré de Balzac aus dem Jahr 1831, in dem der Protagonist eine Lederhaut aus Chagrinleder gewinnt, durch die seine Wünsche jeweils in Erfüllung gehen, er aber sein Leben am Ende verliert. Denn mit jedem Wunsch, der in Erfüllung geht, wird das Leder kleiner. Letztlich geht der Protagonist einen Pakt mit dem Teufel ein.

Meinung:

Ein Rechtsstaat zu 80 bis 85 Prozent

von Florian Roloff¹

Die Diskussionen über den Pussy-Riot-Prozess haben tiefe Gräben aufgeworfen. In einem Forum deutscher und russischer Experten las ich neulich einen Kommentar zur „absoluten Verrottetheit des russischen Gerichtssystems“. Als Rechtsanwalt mit Blick auf das russische Rechtssystem teile ich eine solche pauschalisierte Aussage nicht. Es gibt durch nichts zu rechtfertigende Urteile, die durch politische Einflussnahme oder Korruption zustande kommen. Es gibt aber auch eine „Brot-und-Butter-Rechtsprechung“, die wie in allen Rechtssystemen der Welt mehr oder weniger gut funktioniert. Seit dem Zerfall der Sowjetunion drängen junge, gut ausgebildete und engagierte Juristen, oft mit Auslandserfahrung, in die Wirtschaft und die klassischen juristischen Berufe wie Richter, Rechtsanwalt, Firmenjurist. Sie prägen das Rechtssystem.

Die Gesetzgebung stellt, gerade in dem für die Wirtschaft wichtigen Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts, moderne Verfahrensordnungen zur Verfügung, die den Vergleich mit dem deutschen System nicht scheuen müssen. Beispiel: Trotz mehrerer Instanzen gelangt man in Russland in der Regel innerhalb eines Jahres zu qualitativ guten Urteilen und hat ein akzeptables Kostenrisiko. Wer einmal in Deutschland mehrere Jahre auf seine Berufungsentscheidung gewartet hat, weiß dies ebenso zu schätzen wie jener, der wegen der sehr hohen Kosten, beispielsweise im englischen Rechtssystem, von vornherein darauf verzichtet, sein Recht zu suchen.

Das mangelnde Vertrauen der russischen Bevölkerung in das Rechtssystem dürfte vor allem auf der Angst vor Korruption beruhen. Diese versucht der Staat in den letzten Jahren mit einer Reihe von Maßnahmen einzudämmen. Die Richtergehälter wurden in den letzten Jahren stark angehoben. Derzeit wird eine erneute Erhöhung um rund 30 Prozent diskutiert. Mit gewissen Abschlägen ist die Vergütung mit jener deutscher Richter vergleichbar.

Das Internet sorgt für eine Transparenz, die in Deutschland undenkbar wäre: Viele Zivilgerichte, darunter alle Gerichte der Wirtschaftsgerichtsbarkeit, veröffentlichen frei zugänglich auf ihren Websites alle Urteile im Volltext – einschließlich der Namen der Parteien, der Ladungen, Verfügungen usw. Auf mancher Gerichtswebsite kann man sich durch einen Klick über Einkommen, Autotyp, Haus und Wohnung jedes einzelnen Richters

¹ Rechtsanwalt Florian Roloff ist Partner in der Rechtsanwalts-Sozietät Steiner und Roloff in Hamburg. Er gehört dem Vorstand der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung an und nimmt das Amt des Schatzmeisters wahr. Bei dem hier abgedruckten Beitrag handelt es sich um den Nachdruck einer Veröffentlichung aus „Russland Heute“ vom 07.11.2012.

und seiner Familienangehörigen informieren. Auch wenn diese völlige Transparenz aus deutscher Sicht aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich erscheinen mag, dürfte sie ein guter Schritt im Sinne der Korruptionsbekämpfung und besserer Qualität der Urteile sein: Richter, deren Entscheidungen grundsätzlich veröffentlicht werden, haben einen größeren Anreiz zu mehr Qualität. Und es wird sehr schwierig, Richter unbemerkt durch zwei oder drei Instanzen zu „schmieren“.

Ein deutscher, in Moskau tätiger Kollege berichtete mir von einer informellen Umfrage unter in Russland tätigen deutschen und russischen Anwälten. Nach der - nicht repräsentativen - Umfrage wurde geschätzt, dass 15 bis 20 Prozent der Urteile in der ersten Instanz der Wirtschaftsgerichte „beeinflusst“ werden. Ob das viel oder wenig ist und man die gewagte Aussage treffen kann, dass Russland zu 80 bis 85 Prozent ein Rechtsstaat ist, mag jeder für sich beurteilen. Jedenfalls zeigt sich, dass das russische Rechtssystem jenseits politischer und wirtschaftlicher Einflussnahme Fortschritte verzeichnet. Ich wünsche ihm, dass es sich ungeachtet der politischen Rahmenbedingungen weiter in die Richtung eines Rechtsstaates bewegt, der seinen Namen zu 100 Prozent verdient.

DRJV Regional

Unsere Regionalgruppen erreichen Sie über diese Ansprechpartner:

Hamburg: RA Florian Roloff: f.roloff@steiner-roloff.de und Dr. Hans Janus: hans.janus@web.de

Berlin: RA Frank Schmieder: drjv@schmieder-eckstein.de

München: Dmitry Marenkov: dmitry.marenkov@gtai.de und RAin Ksenia Ilina: ksenia.ilina@dlapiper.com

Rhein-Main: Prof. Dr. Rainer Wedde: rainer.wedde@hs-rm.de

Düsseldorf: RAin Karin Holloch: info@drjv.org

Stuttgart: RAin Christina Maier und Dr. Wolfram Gärtner: info@anwaltskanzlei-maier.com

Kurznachrichten

Law made in Germany – Право сделано в Германии

In zweiter Auflage ist eine deutsch-russische zweisprachige Broschüre erschienen, in der im Sinne des Standortmarketings Deutschland als Investitionsstandort und deutsches Recht als zuverlässige Grundlage für internationale Verträge angepriesen werden. Die Broschüre richtet sich an russischsprachige Investoren und bietet einen generellen Überblick über alle Aspekte rechtlicher Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit: Kodifizierung wichtiger Rechtsgebiete, öffentliche Register, Finanzierungsfragen und Kreditsicherheiten, Patentschutz und Wettbewerbsrecht sowie ordentliche Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichte, aber auch die mit der Rechtsberatung und Gerichtsverfahren verbundenen Kosten. Herausgeber der Broschüre ist ein „Bündnis für deutsches Recht“, dem BRAK, BNotK, Deutscher Anwaltverein, Deutscher Notarverein, Deutscher Richterbund und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) angehören. Im Geleitwort bezeichnet Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger das Recht „made in Germany“ als einen Garanten für Erfolg. Es sei vorhersehbar, bezahlbar und durchsetzbar. Sie schreibt „unser Recht schützt privates Eigentum und bürgerliche Freiheit, es sorgt für gesellschaftlichen Frieden und wirtschaftlichen Erfolg“. Einzelheiten finden sich unter: www.lawmadeingermany.de.

Deutsch-Russischer Juristenpreis 2013

Die Jury für den Deutsch-Russischen Juristenpreis hat ihre Entscheidung getroffen. Der vom Deutsch-Russischen Juristischen Institut und der DRJV vergebene Preis wird in diesem Jahr auf der Jahrestagung des DRJI an der Universität Passau am 19.09.2013 verliehen. Die Jury des Preises besteht aus Prof. Dr. Rainer Wedde, Prof. Dr. Andreas Steininger, Dr. Wolfram Gärtner und Dr. Vladimir Primaczenko. Den russischsprachigen Preis erhält Frau Anna F. Vasiljeva von der Universität Krasnojarsk für ihre Arbeit: „Сервисное Государство: административно-правовое исследование оказания публичных услуг в Германии и России“. Den deutschsprachigen Preis teilen sich in diesem Jahr Valeria Schöttle für ihre Dissertation „Der Allgemeine Teil des Rechts des geistigen Eigentums im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation“ an der Universität des Saarlandes und Frau Elena Timofeeva für ihre Dissertation „Unbundling in der russischen Elektrizitätswirtschaft im Vergleich zum deutschen und europäischen Energierecht“ an der FU Berlin. Ein Sonderpreis (ohne Preisgeld) wurde Prof. Lachno und Prof. Säcker für das Handbuch „Энергетическое Право России и Германии“ verliehen.

Wechsel an der Spitze von Zentralbank und Wirtschaftsministerium

In wichtigen Staats- und Regierungsämtern kam es Ende Juni zu personellen Veränderungen. Präsident Putin ernannte Alexej Uljukajew zum neuen Minister für wirtschaftliche Entwicklung. Uljukajew, der zuvor Erster Stellvertretender Vorsitzender der Zentralbank (Bank Russlands) war, folgte Andrej Beloussow, der als Berater des Präsidenten die Position von Ella Nabiullina übernahm, die seine Vorgängerin als Wirtschaftsministerin war und jetzt von Sergej Ignatjew den Chefposten der Zentralbank übernahm.

25 Jahre Deutsch-Russische Juristenvereinigung

von Dr. Hans Janus¹

I. Bewegte Zeiten. Die ersten 15 Jahre²

Vor 25 Jahren, im November 1988, wurde die Vereinigung unter dem ursprünglichen Namen *Vereinigung für deutsch-sowjetisches Wirtschaftsrecht e.V.* im Hotel Elysee in Hamburg gegründet. Etwa 20 Beteiligte aus dem universitären Bereich, der Forschung, aus Anwaltschaft, Verwaltung und Wirtschaft waren zusammen gekommen, um den formellen Gründungsakt für eine Vereinigung zu vollziehen, die die tiefgreifenden Veränderungen in der Sowjetunion und später in der Russischen Föderation aufs Engste verfolgen sollte. Mit fachlichem Interesse, mit Engagement und immer auch mit Sympathie. Noch konnte niemand ahnen, welche historischen Veränderungen geschehen sollten, aber dass man am Anfang einer signifikanten Steigerung der Bedeutung des Rechts in den wirtschaftlichen Beziehungen stand, das war deutlich zu spüren.

Es war vornehmlich Jan-Peter Waehler, dem Referenten für Osteuropa am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und seiner unermüdlichen Energie zu danken, dass es zu dieser Vereinsgründung kam. Neben ihm gehörten dem ersten Präsidium auch Angelika Klein-Beber, Hinnerk Hilbers und Hans Janus an. Mit Peter Erlinghagen, dem Leiter des Instituts für Recht und Wirtschaft am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg wurde ein erster Präsident gefunden, der wie nur wenig andere die Zusammengehörigkeit von Rechtswissenschaft und wirtschaftlicher Tätigkeit wahrhaft authentisch verkörperte. In einer fast als barock zu bezeichnenden Weise verstand es Erlinghagen, Veranstaltungen äußerst anregend zu moderieren und lebendige Diskussionen auszulösen. Viel zu früh verstarb Erlinghagen im September 1994 nur 62jährig während eines von ihm gehaltenen Einführungskurses in das deutsche Recht in Burgas in Bulgarien.

Die Vereinigung für deutsch-sowjetisches Wirtschaftsrecht war nicht die erste Vereinigung mit auslandsrechtlichem Bezug, aber sie kann für sich in Anspruch nehmen, von Anfang an zu den besonders aktiven Vereinigungen dieser Art zu gehören. Zahlreiche Fachtagungen, die Herausgabe der Mitteilungen „Recht und

1 Dr. Hans Janus ist Vorsitzender der DRJV. Der Verfasser gehört dem Vorstand der Euler Hermes Deutschland AG an.

2 Der erste Teil dieses Beitrags (1988-2003) ist eine stark gekürzte und angepasste Fassung des Beitrags, der in Heft 22 (2003) der Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. erschienen ist.

Praxis der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen“ und unzählige Kontakte zwischen deutschen und osteuropäischen Fachleuten aus Rechtswissenschaft und Wirtschaft belegten dies nachhaltig. Wolfgang Seifert, Horst Gieseke, Florian Roloff, Ehrenfried Stelzer, Karin Holloch und Otto Luchterhandt wurden in späteren Jahren in den Vorstand gewählt.

Die Gründung der Vereinigung fiel noch in die sowjetische Zeit, aber schon damals gab es berechtigte Hoffnungen auf tiefgreifende Veränderungen. Glasnost‘ und Perestrojka waren Begriffe, die die Zeit prägten und nicht zufällig fand sich der Begriff „Umgestaltung“ auch in den Titeln einiger Vorträge der ersten von der Vereinigung durchgeführten Tagungen. Das staatliche Außenhandelsmonopol der Sowjetunion begann sich aufzulösen, Privateigentum wurde wieder zugelassen, Privatisierungen staatlichen Vermögens wurden eingeleitet und nahmen in nicht wenigen Fällen den bekannten chaotischen Lauf. Durch die sukzessiven Unabhängigkeitserklärungen der Unionsrepubliken nahte das Ende der UdSSR. In den letzten Tagen des Dezember 1991 hörte die Sowjetunion auf zu bestehen.

Die Vereinigung für deutsch-sowjetisches Wirtschaftsrecht e.V. passt sich den Veränderungen an, indem sie ihren Namen in *Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.* änderte. Dies sollte keine Verengung des Fokus auf die Russische Föderation allein bedeuten. Die Satzung wurde vielmehr in der Weise angepasst, dass auch die anderen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR weiterhin Gegenstand der Aktivitäten der Vereinigung sein sollten.

Das neue Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und die Gesetzgebungsakte über die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung waren Schwerpunktthemen in den folgenden Jahren. Vor allem der GmbH-Gesetzgebung hat sich die Vereinigung in mehreren Veranstaltungen und umfangreichen schriftlichen Materialien gewidmet. Die erste deutsche Übersetzung des GmbH-Gesetzes vom Februar 1998, gefertigt von Wolfgang Göckeritz, erschien nur vier Wochen später im Heft 14 unserer Mitteilungen, gefolgt von Aufsätzen und weiteren Materialien im Heft 15. Beide Hefte waren stark nachgefragte Hefte unserer Mitteilungen.

Die Mitglieder der Vereinigung haben die Entwicklungen in Russland durchaus mit Neigung und Sympathie verfolgt, niemals aber unkritisch. Legislativer Wirrwarr, Fehlen von notwendigen Ausführungsbestimmungen, Unkalkulierbarkeit von Steuer- und Zollpraxis, Wirtschaftskriminalität, Korruption in der Justiz, alle diese Themen wurden von der Vereinigung wiederholt in Veranstaltungen und in schriftlicher Form aufgegriffen.

Das Bemühen der Vereinigung, die Rechtsentwicklung nicht rein akademisch zu verfolgen, sondern möglichst aktuell die politischen Veränderungen in Russland zu begleiten und immer die wirtschaftlichen Entwicklungen im Auge zu behalten, hat zu einigen hoch interessanten Veranstaltungen geführt, die mehr politische als juristische Themen im Vordergrund hatten. Podiumsdiskussionen zur bevorstehenden Präsidentenwahl im Juni 1996, zur schwierigen Thematik der Beutekunst, das Kolloquium zu Leibniz und Peter dem Großen und ihre Bedeutung für Reformen in Russland sowie Vorträge zur Sicherheitslage in Russland belegen dies.

In Hamburg gegründet, hat die Vereinigung schon früh in den 1990er Jahren begonnen, regelmäßig auch Veranstaltungen in Berlin durchzuführen. So ist Berlin zu einem zweiten wichtigen Standort geworden. Dies spiegelt sich auch deutlich in der hohen Zahl der Mitglieder aus dem Berliner Raum wider. Insgesamt hatte die Vereinigung nach 15 Jahren mit 120 Mitgliedern den bis dahin höchsten Stand erreicht.

Die Vereinigung konnte auf bewegte Zeiten zurück blicken, sie hat aber auch selbst vieles in Bewegung gesetzt. Die enge Verzahnung von Rechtswissenschaft und Wirtschaftspraxis war der Schlüssel für die erfolgreiche Arbeit einer mit 15 Jahren noch jungen Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

II. Fortschritte und Rückschritte, die Zeit von 2003 bis 2013

Die VDRW hatte nach dem Tod von Jan-Peter Waehler im Januar 2001 einen neuen Anfang zu bewältigen. Als Vizepräsident und einziges Vorstandsmitglied, das seit der Vereinsgründung dem Vorstand angehörte, wurde Hans Janus gebeten, den Vorsitz des Vereins zu übernehmen. War der Verein bis dahin sehr von Jan-Peter Waehler und seinen exzellenten Kenntnissen und Verbindungen geprägt gewesen, musste die Vorstandsarbeit nun auf mehr Schultern verteilt werden. Veranstaltungen waren von den anderen Vorstandsmitgliedern zu konzipieren und durchzuführen. Die Mitteilungshefte, von Jan-Peter Waehler herausgegeben, mussten in andere Hände gegeben und neu strukturiert werden. Eine gewisse Stagnation, die während der länger dauernden, schweren Erkrankung Waehlers zwangsläufig entstanden war, galt es zu überwinden.

Auch der Vorstand war in seiner personellen Zusammensetzung davon betroffen. Die vakante Position im Vorstand konnte mit Professor Otto Luchterhandt, seinerzeit Leiter der Seminarabteilung für Ostrechtsforschung der Universität Hamburg, hervorragend besetzt werden. Zugleich war damit im Vorstand die enge Verbindung der VDRW zur Ostrechtsforschung weiterhin gewährleistet. Im Jahr 2004 verzichtete Professor Ehrenfried Stelzer auf sein Amt im Vorstand der VDRW. Gegen Stelzer waren Vorwürfe laut geworden, die seine politische Vergangenheit in der DDR

betrafen. Die Mitarbeit Stelzers im VDRW-Vorstand ist zwar immer konstruktiv gewesen, aber dennoch wurde seine Vorstandstätigkeit von nicht wenigen Mitgliedern als Belastung empfunden. Der Rückzug Stelzers ermöglichte es, den Vorstand um Frank Schmieder aus Berlin zu verstärken, der durch die Anwaltstätigkeit in Moskau neue und inspirierende Aspekte in die Vereinsarbeit einbringen konnte. Mit Professor Rainer Wedde konnte 2007 ein besonders aktives Mitglied unserer Vereinigung für den Vorstand gewonnen werden. Rainer Wedde blickt auf eine mehrjährige Anwaltstätigkeit in Deutschland und Moskau zurück und ist Hochschullehrer an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Er hat wie wenige andere die inhaltliche Arbeit der VDRW geprägt und mit dem Gesellschaftsrechtstag der VDRW eine fachlich viel beachtete Veranstaltung kreiert, die inzwischen bereits dreimal mit wachsender Beteiligung durchgeführt worden ist.

Die Mitteilungshefte der VDRW erscheinen seit mehr als zehn Jahren in einem verlässlichen Rhythmus von mindestens zwei Heften pro Jahr. Der Umfang liegt fast immer im Bereich von 40-80 Seiten (früher als Doppelhefte ausgewiesen). Durch die regelmäßige Erscheinungsweise und die vielen aktuellen Veranstaltungen der VDRW, deren Fachbeiträge regelmäßig im Mitteilungsheft publiziert werden, haben sich die Mitteilungshefte zur bedeutendsten Publikation zum Recht der Russischen Föderation außerhalb Russlands entwickelt. Die Gesetzgebungsübersicht von Wolfgang Göckeritz, die jedes Heft enthält, macht es den Lesern leicht, die aktuelle Gesetzgebung der Russischen Föderation zu verfolgen. Viele externe Autoren konnten im Laufe der Jahre gewonnen werden. Auch kontroverse Debatten wurden in den Mitteilungen ausgetragen. Die Amtszeit Präsident Medwedjews, der die Kritik des Rechtsnihilismus in Russland wiederholt besonders pointiert zum Ausdruck gebracht hat, veranlasste uns immer wieder, den Präsidenten beim Wort zu nehmen. Dass dies leider fast immer unbefriedigend blieb und unter seinem Nachfolger Putin gar nicht mehr erwartet werden kann, ist eine der tragischen Seiten der politischen und rechtsstaatlichen Entwicklung in Russland.

Die grundlegendste Veränderung der VDRW fand im Jahr 2011 mit der Fusion mit der *Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V.* aus Berlin und dem Namenswechsel statt. Die Deutsch-Russische Juristenvereinigung (alt) war eine in Berlin ansässige bilaterale Juristenvereinigung mit einem nicht sehr großen Mitgliederkreis und nur sehr geringen Aktivitäten. Mit Rainer Wedde und Tanja Galander gehörten zwei unserer Mitglieder zugleich dem Berliner Verein an und wurden dort Vorstandsmitglieder. Die DRJV (alt) beschloss, ihre Aktivitäten einzustellen und empfahl ihren Mitgliedern, der VDRW beizutreten. Diese wiederum erneuerte ihre Satzung komplett und nahm den Namen Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. an. Damit waren beide Vereinigungen erfolgreich zu einer neuen DRJV verschmolzen, die nunmehr nicht allein das Wirtschaftsrecht, sondern

alle Rechtsgebiete zu ihrem Thema machte. Tanja Galander und Peter Jonach aus dem Vorstand der DRJV (alt) wurden in den Vorstand der neuen DRJV gewählt. Die alte DRJV in Berlin wurde inzwischen abgewickelt und aus dem Vereinsregister gelöscht.

Die Regionalisierung der Arbeit der DRJV hat sich in den letzten Jahren sehr verstärkt. Regionalgruppen und ihre Stammtischveranstaltungen haben entscheidend dazu beigetragen, unserer Vereinigung eine starke regionale Präsenz zu geben, die Mitgliederbasis zu verbreitern und denjenigen, die an den größeren, zentralen Veranstaltungen nicht teilnehmen können, dennoch eine Teilhabe an Aktivitäten unserer Vereinigung und an ihrem Netzwerk zu ermöglichen. In Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Rhein-Main, Stuttgart und München gibt es bereits eine regionale Präsenz der DRJV für Mitglieder und Nicht-Mitglieder.

Die rechtsstaatliche Entwicklung Russlands hat sich immer als ein Prozess mit Fort- und Rückschritten erwiesen. Die DRJV hat dieses Thema eng verfolgt und in vielen Veranstaltungen und Debatten aufgegriffen. Besonders kritische Entwicklungen wie die Wirtschaftsstrafverfahren gegen Chodorkovskij und Lebedev, das Steuerstrafverfahren gegen den verstorbenen Anwalt Magnitskij, das Strafverfahren wegen angeblicher Unterschlagung gegen den Oppositionspolitiker und Kandidaten für das Moskauer Bürgermeisteramt Nawalnyj und das Strafverfahren gegen die Pussy Riot Aktivistinnen haben wir kritisch kommentiert. Am Rechtsdialog mit Russland nimmt die DRJV seit einigen Jahren auf Einladung von Auswärtigem Amt und Bundesministerium der Justiz teil. Ein Rechtsstaatsdialog soll dieser Austausch nicht sein, dabei wäre dies besonders nötig.

Bemerkenswert ist die Mitgliederentwicklung der DRJV in den letzten zehn Jahren. Zum Zeitpunkt des 15jährigen Jubiläums lag die Anzahl der Mitglieder bei ca. 120. Diese Zahl hat sich inzwischen mehr als verdoppelt und sie wächst weiter. Besonders erfreulich ist die hohe Zahl junger Juristen mit russischen Wurzeln, die in Deutschland leben und arbeiten und der DRJV beigetreten sind. 2011 hat die DRJV zwei Ehrenmitglieder ernannt. Professor Jewgenij Suchanov verbindet eine enge Freundschaft mit der DRJV seit der frühen Zeit als die VDRW gegründet wurde. Immer wieder ist Professor Suchanov bereit gewesen, als Referent oder Autor von Beiträgen für die Mitteilungshefte unsere Vereinigung zu unterstützen. Wir können stolz darauf sein, mit ihm einen der namhaften „Zivilisten“ aus Russland als Ehrenmitglied in unserem Verein zu wissen. Prof Hiroshi Oda, London, ist Autor des in zweiter Auflage erschienenen Werks *Russian Commercial Law*. Er ist als Anwalt, Berater, Schiedsrichter und Hochschullehrer an der University of London (University College) einer der bekanntesten Fachleute für russisches Wirtschaftsrecht außerhalb

Russlands. Seit vielen Jahren begleitet Professor Oda unsere Vereinigung und steht uns regelmäßig als Referent neuester Rechtsentwicklungen in Russland und als Autor der Mitteilungshefte zur Verfügung.

Bereits zum dritten Mal wird in diesem Jahr der deutsch-russische Juristenpreis verliehen, der gemeinsam mit dem Deutsch-Russischen Juristischen Institut in Kiel jährlich ausgelobt wird¹. Wichtige Arbeiten deutscher und russischer Juristen finden durch eine Prämierung Anerkennung, die sich auch in nicht geringen Preisgeldern ausdrückt.

Mit dem Entstehen der neuen DRJV geht die Schaffung von fachspezifischen Arbeitskreisen einher. Dieser Prozess steht noch ganz am Anfang, aber erste Hoffnung weckende Aktivitäten der Arbeitskreise *Strafrecht*² sowie *Staat und Verwaltung* haben schon stattgefunden. Unser Arbeitskreis *Transportrecht* hat sogar schon mehrere Fachveranstaltungen durchgeführt, die als Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte anerkannt sind.

Nach dem Zusammengehen beider Vereinigungen und einer Vorstandserweiterung im Jahr 2013 besteht der Vorstand der DRJV jetzt aus Axel Boës, Tanja Galander, Karin Holloch, Hans Janus, Peter Jonach, Otto Luchterhandt, Dmitry Marenkov, Florian Roloff, Frank Schmieder und Rainer Wedde. Zentrale Plattform aller Aktivitäten der DRJV ist ihre komplett neu gestaltete Internetseite, die seit einem halben Jahr im Netz ist und weiter ausgebaut wird.

25 Jahre sind für eine auslandsrechtliche Vereinigung schon ein beachtliches Alter. Die Dynamik unserer Vereinigung und die vielen engagierten Mitglieder rechtfertigen die Hoffnung, dass der DRJV eine spannende Zukunft bevorsteht. Eine Zukunft, in der alle Rechtsgebiete, aber auch Politik und Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen werden.

¹ Vgl. Mitteilungen der DRJV Nr. 55 (2013), S. 57 ff.

² Vgl. die Kurznachricht in diesem Heft auf S. 59.

Der Arbeitskreis Strafrecht der DRJV: Ein erster Arbeitsbericht

von Dr. Rainer Birke, Düsseldorf¹

Im Frühsommer 2013 nahmen die Mitglieder des Arbeitskreises Strafrecht der DRJV die gemeinsame aktive Tätigkeit auf², nachdem im Nachgang zur Mitgliederversammlung des Jahres 2011³ in zahlreichen Gesprächen bereits entsprechende Kontakte geknüpft und Interessenten gefunden wurden. Wir freuen uns, in den DRJV-Mitteilungen ein Forum für die Vorstellung unserer Sektion erhalten zu haben und möchten über unsere Arbeit berichten.

Der Arbeitskreis Strafrecht sieht sich in seinem Themenbereich als Ansprechpartner für Vorstand und Mitglieder der DRJV, insbesondere aber auch für alle anderen, die sich mit Fragen des Strafrechts im deutsch-russischen Verhältnis beschäftigen. So vermitteln wir Kontakte zu Experten und Sachverständigen im jeweiligen bilateralen Verhältnis Deutschland-Russland, beispielsweise zum Zweck der Erstattung von Gutachten zum jeweiligen ausländischen Recht vor Gerichten oder für die Expertentätigkeit auf Anfrage von Organisationen und Behörden. Entsprechende Anfragen konnten unter anderem bereits zu strafrechtlichen Aspekten des russischen Wertpapierrechts erfolgreich umgesetzt werden.

Einen weiteren wesentlichen Teil der Arbeit sehen wir in der Bekanntmachung sowie - im Rahmen des Möglichen - Unterstützung von Veranstaltungen und Vorträgen zum deutschen und russischen Strafrecht. Anfragen sowie Informationen von Mitgliedern der DRJV und von Externen hierzu sind willkommen⁴. Weiter werden wir über relevante Publikationen unterrichten und diese hier vorstellen. Bei besonders wichtigen Aufsätzen wird daran gedacht, diese auch in die jeweils andere Sprache zu übersetzen. Ebenso soll über die russische Gesetzgebung zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht berichtet werden.

1 Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Wessing & Partner, Düsseldorf, und Koordinator des Arbeitskreises Strafrecht.

2 Gründungsmitglieder sind: Rechtsanwalt Andreas Dippe, Berlin; Wissenschaftlicher Assistent Dr. Pavel Golovnenkov, Universität Potsdam; Prof. Dr. Uwe Hellmann, Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Philipp Horrer, Berlin; Rechtsanwalt Dr. Karl Sidhu, München; Rechtsanwältin Jutta Wiedemann, München; sowie der Verfasser.

3 Siehe zum Hintergrund das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 11.11.2011 in Berlin, DRJV-Mitteilungen Nr. 53, Jahrgang 23/2012, Seite 60.

4 Folgende Aktivitäten innerhalb der DRJV konnten wir für die jüngste Zeit feststellen: Frau Melnikov, Über das russische Wirtschaftsstrafrecht, Vortrag gehalten vor der Regionalgruppe München der DRJV am 12.06.2013, Herr Dippe, Überstellung nach Deutschland von im Ausland verurteilten Deutschen, gehalten vor dem Berliner Anwaltverein am 15.05.2013; Frau Holloch (Organisatorin/Moderatorin), Pussy Riot, Vortrags- und Diskussionsveranstaltung im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung der DRJV 2012, Birke, Neuerungen des Korruptionsstrafrechts Russlands (Regionalgruppe Düsseldorf, 2012).

Perspektivisch sind wir übereinstimmend der Meinung, dass sich der Arbeitskreis um Mitglieder aus der russischen Wissenschaft und Praxis erweitern soll. Aktuell werden entsprechende Gespräche in Richtung des Verbandes der Kriminalisten und Kriminologen Russlands geführt, dessen deutsche Filiale derzeit kurz vor der Eröffnung steht. Die Tätigkeit des Arbeitskreises soll weiter auch am Runden Tisch zum Deutschen und Russischen Strafrecht an der Universität Potsdam im Dezember 2013 bekannt gemacht werden, der von Prof. Dr. Hellmann mit organisiert wird. Ein eigenes Kolloquium des Arbeitskreises zum deutschen und russischen Wirtschaftsstrafrecht ist bereits im Planungsstadium und soll voraussichtlich im ersten Quartal 2014 realisiert werden.

Wir werden weiter über unsere Tätigkeit berichten.

Gesetzgebung der Russischen Föderation Februar - August 2013

Von Wolfgang Göckeritz
goeckeritz@russiaconsult.com

Die nachfolgende Übersicht deckt die in der Frühjahrsession 2013 ergangenen vier Verfassungsgesetze und 240 föderale Gesetze ab. Um eine einigermaßen zuverlässige Behandlung des außergewöhnlich umfangreichen und vielschichtigen Materials zu gewährleisten, werden an den Anfang (Nr. 1-3) alle neuen gesetzlichen Bestimmungen gestellt, in denen ausdrücklich auf Ausländer verwiesen wird und die folglich für die mit einer Geschäftstätigkeit in bzw. mit Russland befassten natürlichen und juristischen Personen relevant sind (einschließlich Steuerfragen).

Russische Beobachter der innenpolitischen Lage des Landes stellten zum Ende der Frühjahrsession fest, es bestünde der Eindruck, als hätte es zwischenzeitlich seit letztem Sommer außerplanmäßige Wahlen gegeben und das Parlament arbeite in völlig neuer Zusammensetzung. Sei die Opposition (KPRF und Gerechtes Russland) vor einem Jahr noch gegen die Absichten der Mehrheitsfraktion des „Einigen Russland“ bei der Verschärfung des Versammlungsrechts gemeinsam aufgetreten, so träten sie heute, wenn überhaupt, getrennt auf und – sollten sie Solidarität zeigen – dann mit dem „Einigen Russland“. Sie hätte sich mit der „Partei der Macht“ auf dem Boden des Antiamerikanismus zusammengefunden. So seien sie auch gemeinsam zum Schutz der Gefühle der Gläubigen angetreten und hätten die Strafen für die Beleidigung dieser Gefühle verschärft¹.

1 Kommersant-Online, 5.7.2013, <http://www.kommersant.ru/doc/2228328/print>

Der Vorsitzende des Duma-Ausschusses für Verfassungsgesetzgebung und Staatsaufbau, Pligin - der von über 4800 gegenwärtig geltenden föderalen Gesetzen sprach -, bezeichnete in einem umfangreichen Interview mit der amtlichen „Rossijskaja gazeta“ die zu Ende gegangene Frühjahrssession unter dem Aspekt der öffentlichen, gegenseitige Kränkungen aufrechnenden Einschätzungen und Bewertungen als „stürmisch“¹. Ende Juli erschien schließlich in einigen russischen Online-Magazinen ein „Offener Brief“ von 50 russischen Juristen, in dem sie ihre Besorgnis wegen der zunehmenden Erosion der Verfassungsordnung im Land durch die sog. Silowiki äußerten. Der Brief beginnt mit der einleitenden Feststellung, diese Ordnung sei bedroht. Die Grundsatzbestimmungen der Verfassung und vor allem die verfassungsmäßige Charakteristik Russlands als Rechtsstaat hätten sich im Wesentlichen in leere Deklarationen verwandelt².

Einige der in vorhergehenden Übersichten beschriebenen Gesetze wurden inzwischen auf internationaler und nationaler Ebene überprüft bzw. angefochten. Andere wurden in Form von Durchführungsbestimmungen fortgeschrieben bzw. wurde ihre Realisierung eingeleitet. So behandelte die Venedig-Kommission des Europarats zwei russische Gesetze aus der laufenden Gesetzgebung und äußerte dazu entsprechende Meinungen:

a) Zum Gesetz über Änderungen des Gesetzbuchs über Ordnungswidrigkeiten und des Föderalen Gesetzes „Über Versammlungen, Meetings, Demonstrationen, Aufzüge und Mahnwachen“ Nr. 65 vom 8.6.2012 (DRJV-Mitteilungen 54/2012, S. 61, Pos. 7.1) äußerte die Kommission auf ihrer 94. Plenartagung (8.-9.3.2013), die beiden Novellen zu den Basisdokumenten „rufen eine Reihe ernster Besorgnisse hervor und stellen einen Schritt rückwärts hinsichtlich des Schutzes der Versammlungsfreiheit in der Russischen Föderation dar; ihre Realisierung kann zu Beschränkungen des von der Verfassung der RF und der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Grundrechts auf friedliche Versammlung führen.“ Die Kommission empfiehlt in 13 Punkten entsprechende Änderungen³.

Der am 14.2.2013 vom Verfassungsgericht der RF verkündete Beschluss Nr. 4-P erklärt einzelne Bestimmungen der Novelle zum Versammlungsgesetz (Art. 2 Abs. 1 Pkt. d) und Abs. 4 Pkt. a) ebenso wie die mit der Novelle zum Gesetzbuch über die Ordnungswidrigkeiten erhöhten Geldstrafen für nicht verfassungskonform. (Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, Nr.8/2013, Pos. 868; Auszüge aus dem Beschluss veröffentlichte die Venedig-Kommission auf ihrer Website in einer Übersetzung ins Englische).

1 <http://rg.ru/printable/2013/07/15/pligin.html>

2 <http://polit.ru/article/2013/07/22/letter/>

3 [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2013\)003-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2013)003-e)

b) Die von der 95. Plenartagung (14.-15.6.2013) gebilligte Meinung zur „Frage des Verbots der sogenannten „Homosexualitätspropaganda“ im Lichte der jüngsten Gesetzgebung in einigen Mitgliedsstaaten des Europarats“¹ bezieht sich neben der Russischen Föderation noch auf die Republik Moldau und die Ukraine. Die gesetzlichen Vorschriften (statutory provisions) seien mit EMRG- und internationalen Menschenrechtsstandards unvereinbar. Die Kommission empfiehlt, diese Vorschriften aufzuheben. Die unter den Positionen 79-82 ausgeführten Begründungen sind in ihren Aussagen vernichtend.

Das entsprechende russische Gesetz „Über Änderungen des Artikels 5 des Föderalen Gesetzes „Über den Schutz der Kinder vor Informationen, die ihrer Gesundheit und Entwicklung schaden“, und einzelner Gesetzgebungsakte zu Zwecken des Schutzes der Kinder vor Informationen, die traditionelle Familienwerte negieren“ wurde unmittelbar danach als Nr. 135-FZ am 29.6.2013 von Präsident Putin unterzeichnet und verkündet. In das Gesetz wurde der neue Artikel 6.21 - Propaganda nichttraditioneller Sexualbeziehungen unter Minderjährigen - aufgenommen. Dem Artikel zufolge drückt sich diese Propaganda in der Verbreitung von Informationen aus, die bei Minderjährigen auf die Herausbildung nichttraditioneller sexueller Haltungen, der Attraktivität nichttraditioneller Sexualbeziehungen und einer entstellten Vorstellung von sozialer Gleichwertigkeit traditioneller und nichttraditioneller Sexualbeziehungen gerichtet sind sowie Interesse an solchen Beziehungen hervorrufen. Sofern es dabei nicht um strafrechtlich zu ahnende Handlungen gehe, gelten solche Handlungen als Ordnungswidrigkeiten, für die Geldstrafen verhängt werden - bei Bürgern 4-5.000 Rubel, bei Amtsträgern 40-50.000 und bei juristischen Personen 800.000-1.000.000 oder Einstellung der Tätigkeit auf 90 Tage. Erfolgen solche Handlungen unter Einsatz von Medien und u. a. des Internet gilt für Bürger ein Strafmaß von 50-100.000 Rubel, für Amtsträger von 100.-200.000 und für juristische Personen 1 Million oder Einstellung der Tätigkeit auf 90 Tage. Gesonderte Bestimmungen gelten für Ausländer und Staatenlose, die im ersteren Fall mit Geldstrafen von 4-5.000 Rubel und anschließender Ausweisung oder mit administrativem Arrest bis zu 15 Tagen und anschließender Ausweisung aus der RF, im zweiten Fall mit Geldstrafen von 50-100.000 Rubel und Ausweisung bzw. mit Arrest bis zu 50 Tagen und Ausweisung bestraft werden können.

Mit dem Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte zwecks Verhinderung des Handels mit Kindern, ihrer Ausbeutung, der Kinderprostitution sowie der mit der Herstellung und dem Vertrieb von Materialien oder Gegenständen mit pornografischen Abbildungen von Minderjährigen zusammenhängenden Tätigkeiten Nr. 58-FZ vom 5.4.2013 wurde u. a. das Gesetz über die Grundgarantien

1 [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2013\)022-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2013)022-e)

der Rechte des Kindes in der Russischen Föderation sowohl um Definitionen der betreffenden Straftaten als auch um strafbewehrte Maßnahmen ergänzt.

Zu dem unverändert umstrittenen Gesetz über die nichtkommerziellen Organisationen wurden die Durchführungsbestimmungen weiter präzisiert (die im Berichtszeitraum ergangenen Gesetze Nr. 172 –FZ und 185-FZ beziehen sich allerdings nicht auf die strittige Tätigkeit als „ausländische Agenten“). Zur bisherigen Umsetzung des Gesetzes erstattete der Generalstaatsanwalt Mitte Juli Präsident Putin und dem Föderationsrat Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung dieser Organisationen. Danach hätten 2226 Organisationen im Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes im November 2012 bis April 2013 Zuwendungen von 30,8 Mrd. RUR (ca. 930 Mio USD) erhalten. Als ausländische Agenten hätten sich 215 Organisationen registrieren lassen müssen, von denen 22 weiter funktioniert und Finanzierung aus dem Ausland erhalten hätten, 17 Organisationen seien über ausländische Botschaften finanziert worden – „Kommersant“ nannte die Botschaften Großbritanniens, der USA, Belgiens, der Niederlande und der Schweiz. Dem amtlichen Register des Justizministeriums zufolge war per 1.8.2013 eine einzige Organisation als „ausländischer Agent“ registriert.

Der Berichtszeitraum ist durch eine massive Verstärkung der Strafbestimmungen für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gekennzeichnet, auf die in dieser Übersicht aus technischen Gründen nicht näher eingegangen werden kann. Das Strafgesetzbuch wurde mit 11, das Strafprozessgesetzbuch mit 16 und das Gesetzbuch über die Ordnungswidrigkeiten mit 41 Gesetzen geändert. „Vedomosti“ machte auf das Gesetz über Änderungen des Artikels 86 des Strafgesetzbuchs Nr. 218-FZ vom 23.7.2013 aufmerksam, mit dem die Fristen für die Straftilgung für mittlere bzw. schwere Straftaten um jeweils zwei Jahre auf 8 bzw. 10 Jahre verlängert wurden. In der von der deutschen Ausgabe von RIA Novosti übernommenen Fassung¹ könnte das prominente Verurteilte wie Chodorkowskij und Nawalnyj betreffen. Ersterer hätte keine Chance, an der Parlamentswahl 2021 teilzunehmen, der andere dürfte erst ab 2026 bei einer Präsidentenwahl kandidieren.

Unter die vier Verfassungsgesetze fallen die Gesetze:

- Nr. 1-FKZ vom 5.4.2013 zu einer Änderung des Artikels 80 des Verfassungsgesetzes über das Verfassungsgericht, mit dem die Modalitäten der Anpassung der Gesetzgebung an Entscheidungen des Verfassungsgerichts präzisiert wurden (u. a. wurde die Frist für die Einbringung eines von der Regierung auf Grund einer Auflage des Verfassungsgerichts zu erarbeitenden Gesetzentwurfs in die Staatsduma von drei auf sechs Monate verlängert);

¹ <http://de.rian.ru/zeitungen/20130726/266555777.html>

- Nr. 3-FKZ vom 7.5.2013, mit dem Art. 11 des Verfassungsgesetzes über die Regierung um die mit dem (in dieser Übersicht unter Nr. 7. genannten föderalen Gesetz) erlassenen Verbotsbestimmungen für den Vorsitzenden der Regierung, seine Stellvertreter, die Minister, ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern ergänzt wurde.

Des Weiteren ergingen:

1. das Gesetz über den Rechtsstatus ausländischer Bürger in der Russischen Föderation, das mit 11 Gesetzen (Nr. 82-FZ und 83-FZ vom 7.5., Nr. 108-FZ vom 7.6., Nr. 169-FZ, 178-FZ und 185-FZ vom 2.7.2013 sowie Nr. 203-FZ, 204-FZ, 207-FZ, 224-FZ und 248-FZ vom 23.7.2013) geändert wurde. Darunter fallen:

1.1. das Gesetz Nr. 82-FZ, dem zufolge hochqualifizierte ausländische Beschäftigte von ihren Arbeitgebern nicht zur Kundenbedienung im Einzelhandel mit herkömmlichen Konsumgütern (einschließlich Pharmazeutika) eingesetzt werden dürfen, sondern nur für die Leitung und Koordinierung der mit dem Handel zusammenhängenden Tätigkeit. Nach der Neufassung des Artikels 13.2 gelten die Quoten für den möglichen Einsatz von Ausländern in verschiedenen Zweigen der Wirtschaft nicht für hochqualifizierte Spezialisten und ihre Familienangehörigen;

1.2. das Gesetz Nr. 83-FZ, das den neuen Artikel 10.1 „Feststellung der Identität eines ausländischen Bürgers, der kein gültiges, die Identität bestätigendes Dokument besitzt“ enthält, mit dem in 14 Punkten die Modalitäten des auf drei Monate befristeten Verfahrens bestimmt werden;

1.3. das Gesetz Nr. 203-FZ, das auf die Gewinnung von Studenten für ein Studium in der RF und ihren nachfolgenden Einsatz in der russischen Wirtschaft abzielt und das Studium von Ausländern und ihre gewünschte anschließende Arbeitsaufnahme in der RF neu regelt. Das bezieht sich u. a. auf den neuen Artikel 13.4. mit seinen 20 Punkten zu den Besonderheiten der Tätigkeit einzelner Kategorien ausländischer Bürger, die in der RF ein Direktstudium absolvieren;

1.4. das Gesetz Nr. 204-FZ, wonach Ausländer erst ab dem 18. Lebensjahr in der RF eine Arbeit aufnehmen und einen Arbeitsvertrag abschließen dürfen;

1.5. die Gesetze Nr. 207-FZ und 224-FZ mit detaillierten Vorschriften zu den Modalitäten, gemäß denen Ausländern eine Arbeitsgenehmigung entzogen bzw. verweigert und der vorübergehende Aufenthalt in der RF untersagt werden kann;

1.6. das Gesetz Nr. 178-FZ, mit dessen Artikel 5 das Ausländerrechtsstatusgesetz u. a. um die Artikel 32.4 und 32.5 ergänzt wurde, mit denen die Anpassung an das

Rückübernahmeverfahren und die von der RF geschlossenen Rückübernahmeverträge erfolgte;

1.7. das Gesetz Nr. 185-FZ, dessen Artikel 90 zahlreiche Änderungen der Vorschriften zur Tätigkeit ausländischer Lehrkräfte an russischen Bildungseinrichtungen im Sinne der Anpassung des Gesetzes an das am 1.9.2013 in Kraft tretende neue Bildungsgesetz enthält.

2. Das sieben Mal geänderte **Gesetz über das Verfahren der Ausreise aus der Russischen Föderation und der Einreise in die Russische Föderation** (Nr. 108-FZ und 110-FZ vom 7.6.2013, Nr. 178-FZ und 185-FZ vom 2.7.2013 sowie Nr. 203-FZ, 207-FZ und 224-FZ vom 23.7.2013). Für Ausländer und Staatenlose gelten folgende neuen Bestimmungen:

2.1. Das Gesetz Nr. 110-FZ präzisiert mit Art. 2 eine Bestimmung des Artikels 6, wonach ein gültiges russisches Visum für Land- und Seereisen von einem Teil russischen Staatsgebiets in ein anderes verwendet werden kann, sofern kein Zwischenaufenthalt in einem anderen Staat erfolgt.

2.2. Art. 1 des Gesetzes Nr. 178-FZ sieht eine Verkürzung des Verbots der Einreise in die RF von fünf auf drei Jahre für Personen vor, die auf eigenen Willen abgeschoben wurden.

2.3. Mit Gesetz Nr. 203-FZ wurde ein neuer Artikel 25.15. eingefügt, wonach für Ausländer und Staatenlose, die eine Ausbildung bzw. ein Studium in der RF aufnehmen bzw. aufgenommen haben, per Gesetz oder internationalem Vertrag Besonderheiten der Ein- und Ausreise festgelegt werden können.

2.4. Mit Gesetz Nr. 207-FZ wurde in Artikel 27 die Aufstellung der Gründe, wann einem Ausländer die Einreise in die RF nicht gestattet werden kann, um die Punkte 9 und 10 erweitert (Vorlage gefälschter Dokumente, Nichtzahlung von Steuern und Bußgeldern sowie der Kosten für eine frühere Abschiebung oder Ausweisung bis zur Begleichung des vollen Betrags).

2.5. Mit Artikel 1 des Gesetzes Nr. 224-FZ wurden mehrere Bestimmungen der Artikel 26-28 des Gesetzes präzisiert. Einem neuen Absatz 3 in Artikel 25.10. kann einem Ausländer oder Staatenlosen die Ausreise aus der RF verboten werden.

3. **Weitere Gesetze mit direkten Bezügen auf Bestimmungen für ausländische natürliche bzw. juristische Personen:**

3.1. das Gesetz über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte Nr. 29-FZ vom 14.3.2013, mit dem aus den Gesetzen über die Banken und das Bankwesen, über

die Zentralbank und über die Devisenregulierung und -kontrolle alle Hinweise auf Filialen einer ausländischen Bank entfernt wurden. Die Verwaltung Staatsrecht der Präsidentialadministration und das Rechtsportal „Garant“ interpretieren die Änderungen als Verbot der Eröffnung solcher Filialen auf dem Staatsgebiet der RF. Das Gesetz bezwecke die Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der russischen Banken. „Garant“ stellt fest, dass es solche Filialen wegen des Fehlens einer Registrierungsordnung überhaupt nicht gebe und mit den Änderungen das de-facto-Verbot de jure untermauert werde.

3.2. das im wesentlichen am 1.1.2014 in Kraft tretende, 114 Artikel enthaltende Gesetz „Über das Vertragssystem im Bereich des Kaufs von Waren, Werk- und Dienstleistungen für die Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs“ Nr. 44-FZ vom 5.4.2013, mit dem das Gesetz über die Platzierung von Aufträgen zur Lieferung von Waren und zur Ausführung von Werk- und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf Nr. 94-FZ vom 21.7.2005 und seine anschließenden Novelle sowie einzelne Bestimmungen weiterer Gesetze aufgehoben wurden. Es enthält eine größere Zahl ausländische Lieferanten und ausländische Güter betreffende Bestimmungen. Nach Artikel 14 gilt bei Käufen von Waren und Leistungen aus einem ausländischen Staat oder einer Staatengruppe in den durch internationale Verträge der RF vorgesehenen Fällen und zu den darin definierten Bedingungen das nationale (russische) Regime zu gleichen Bedingungen wie für Waren und Leistungen russischer Hersteller und Ausführer.

3.3. das mit Verkündung in Kraft getretene Gesetz „Über die Bevollmächtigten zum Schutz der Rechte der Unternehmer in der Russischen Föderation“ Nr. 78-FZ vom 7.5.2013, das den Rechtsstatus des Bevollmächtigten beim Präsidenten und der Bevollmächtigten in den Föderationssubjekten bestimmt und in Artikel 2 fünf Hauptaufgaben der Bevollmächtigten, darunter den Schutz der Rechte und legitimen Interessen russischer und ausländischer Subjekte unternehmerischer Tätigkeit auf dem Gebiet der RF und russischer Subjekte in anderen Staaten definiert. Der Bevollmächtigte beim Präsidenten wird von letzterem auf fünf Jahre bestellt, ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig und veröffentlicht seine Jahresberichte im Internet und in der amtlichen „Rossijskaja gazeta“. Artikel 4 regelt die Modalitäten des Beschwerdeverfahrens.

3.4. das am 5.11.2013 (180 Tage nach Verkündung) in Kraft tretende Gesetz „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Sicherheit des Straßenverkehrs“ und des Gesetzbuchs über Ordnungswidrigkeiten“ Nr. 92-FZ vom 7.5.2013. Es ändert das Straßenverkehrssicherheitsgesetz in Artikel 20 dahingehend, dass es juristischen Personen und Einzelunternehmern verboten ist, Fahrer zur Führung von Fahrzeugen zuzulassen, die keine russischen nationalen Führerscheine besitzen. Artikel 25 dieses Gesetzes – die Zulassung zur Führung von Fahrzeugen betreffende Grundsatzbestimmungen – wurde neu gefasst. Punkt 12

zufolge werden Personen, die ständig oder zeitweilig in Russland wohnen bzw. sich dort zeitweilig aufhalten und keinen russischen nationalen Führerschein besitzen, zur Führung von Fahrzeugen auf der Grundlage eines ausländischen nationalen oder internationalen Führerscheins bei Beachtung der in Punkt 13 genannten Beschränkungen zugelassen. Selbige besagen, dass in diesem Fall das Führen von Fahrzeugen bei der Ausübung einer unmittelbar mit dem Führen von Fahrzeugen verbundenen unternehmerischen oder Arbeitstätigkeit nicht statthaft ist. Nach Punkt 14 werden Personen, die keine Bürger der RF sind, zum Führen von Fahrzeugen auf dem Gebiet der RF auf der Grundlage eines internationalen Führerscheins unter der Bedingung zugelassen, dass er zusammen mit dem nationalen Führerschein vorgewiesen wird.

3.5. das Gesetz „Über die Änderung des Artikels 9 des Föderalen Gesetzes „Über die Gewissensfreiheit und über die Religionsgemeinschaften“ Nr. 180-FZ vom 2.7.2013, das Artikel 9 um Punkt 3 ergänzt, wonach ein Ausländer oder Staatenloser, deren Aufenthalt in der RF einem nach dem gesetzlichen Verfahren gefassten Beschluss zufolge unerwünscht ist, nicht Gründer, Teilnehmer oder Mitglied einer religiösen Organisation sein dürfen. Den Erläuterungen der Verwaltung Staatsrecht und dem Rechtsportal „Garant“ zufolge handelt es sich dabei sowohl um religiöse Extremisten, deren Organisation in der RF verboten wurde bzw. um Personen, die als Geldwäscher registriert sind. Mit dem Gesetz erfolgte die Anpassung an das Gesetz über die nichtkommerziellen Organisationen, das für religiöse Organisationen nicht gilt.

3.6. das Gesetz Nr. 185-FZ vom 2.7.2013 zur Anpassung einer größeren Zahl gesetzlicher Vorschriften an das am 1.9.2013 in Kraft tretende Bildungsgesetz. Es enthält mit Artikel 9 die 15. Novelle zum Gesetz über die private Detektiv- und Wachschutztätigkeit Nr. 2487-I vom 11.3.1992 zu den Anforderungen an Unternehmen (Organisationen), die die professionelle Ausbildung von Privatdetektiven und privatem Wachschutzpersonal sowie die Fortbildung der Führungskräfte privater Wachschutzunternehmen betreiben. Gründer solcher Aus- und Fortbildungsunternehmen auf diesem Spezialgebiet dürfen keine wegen vorsätzlicher Straftaten verurteilten russischen Staatsbürger und juristische Personen sein, unter deren Gründern (Gesellschaftern) es solche Personen gibt. Dasselbe gilt für Ausländer, russische Bürger, die Doppelstaatler sind, und ausländische juristische Personen mit solchen vorbestraften Personen unter ihren Gründern (Gesellschaftern) bei Fehlen eines internationalen Vertrags der RF (als ob bei Vorliegen eines entsprechenden Vertrags diese Bestimmung nicht gelten würde).

3.7. das Gesetz „Über Änderungen des Gesetzes „Über die Organisation des Versicherungswesens in der Russischen Föderation“ Nr- 234-FZ vom 23.7.2013. Der umfangreichen Neufassung des Artikels 6 Nr. 3 zufolge dürfen Versicherungsgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften

ausländischer Investoren (Hauptorganisationen) handelt bzw. an deren Satzungskapital der ausländische Anteil mehr als 49% beträgt, keine Lebens-, Kranken- und Vermögensversicherungen von Bürgern zu Lasten der von föderalen Exekutivorganen für diese Zwecke bereitgestellten Haushaltmittel, sowie keine mit dem Kauf von Waren, Werk- und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf zusammenhängenden Versicherungen und keine Versicherungen von Vermögensinteressen staatlicher und kommunaler Organisationen abschließen.

4. Steuerrecht

Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil I erfolgten mit sieben (Nr. 20-FZ vom 4.3., 94-FZ und 104-FZ vom 7.5., 108-FZ vom 7.6., 134-FZ vom 28.6., 153-FZ vom 2.7., 216-FZ und 248-FZ vom 23.7.), des Teils II mit 16 Gesetzen (Nr. 22-FZ vom 4.3., Nr. 39-FZ vom 5.4., Nr. 94-FZ vom 7.5., Nr. 108-FZ, 130-FZ und 131-FZ vom 7.6., Nr. 134-FZ vom 28.6., Nr. 152-FZ vom 2.7. und Nr. 198-FZ, 212-FZ, 213-FZ, 214-FZ, 215-FZ, 216-FZ, 248-FZ und 251-FZ vom 23.7.2013).

Die Änderungen betreffen in Bezug auf Teil I u. a.:

4.1. das Gesetz Nr. 104-FZ, mit dem Art. 1 um Nr. 7 ergänzt wurde. Danach haben Änderungen der Steuer- und Abgabengesetzgebung durch gesonderte föderale Gesetze zu erfolgen und dürfen nicht in anderen Gesetzgebungsakten zu anderen rechtlichen Regelungsgegenständen untergebracht werden;

4.2. das Gesetz Nr. 108-FZ, das Art. 83 um Bestimmungen zur steuerlichen Erfassung der mit der Fußballweltmeisterschaft 2018 in Russland befassten Unternehmen ergänzt. Mit Gesetz Nr. 216-FZ wurde der gleiche Artikel um ähnliche Bestimmungen in Verbindung mit der Olympiade 2014 in Sotschi ergänzt;

4.3. das Gesetz Nr. 134-FZ, mit dem zahlreiche und umfangreiche Änderungen des Verfahrens der Vorlage der Steuererklärungen in den Artikeln 11, 23, 31, 45, 76, 80, 86, 88, 92, 93, 102 und 119 erfolgen;

4.4. das Gesetz Nr. 153-FZ mit Neufassungen mehrerer Artikel zu Steuervergehen (Art. 102.1) und zum Verfahren der Anfechtung staatlicher Akte nichtnormativer Art und von Handlungen und Unterlassung von Amtsträgern der Steuerbehörden;

4.5. das Gesetz Nr. 248-FZ (mit dem mehrere bereits mit Nr. 134-FZ geänderte Artikel nochmals geändert wurden), mit dem der neue Artikel 74.1. – Bankgarantie – in das Gesetzbuch eingefügt wurde, dem zufolge eine Bank die Zahlung einer fälligen Steuer übernehmen kann;

in Bezug auf Teil II:

4.6. das Gesetz Nr. 39-FZ, in dem die die Mehrwertsteuer betreffenden Artikel 154 und 169 präzisiert wurden; gemäß Gesetz Nr. 134-FZ ist in Artikel 174 vorgesehen,

dass die Mehrwertsteuerpflichtigen ihre Erklärung elektronisch bis zum 20. des darauffolgenden Monats beim Finanzamt vorzulegen haben;

4.7. das Gesetz Nr. 94-FZ, dem zufolge in dem die Gewinnsteuer regelnden Art. 248 für landwirtschaftliche Warenproduzenten und Fischereiu Unternehmen bei der Veräußerung ihrer Erzeugnisse der Nullsatz festgelegt wurde;

4.8. das Gesetz Nr. 108-FZ, mit dem die die Mehrwertbesteuerung betreffenden Artikel 143, 146 und 164, die die Gewinnsteuer betreffenden Artikel 246, 251, 270, 306, 309 und 310 sowie der die Erhebung staatlicher Gebühren betreffende Art. 333.35 um Bestimmungen in Verbindung mit der Fußballweltmeisterschaft 2018 ergänzt wurde. Ähnliche Ergänzungen erfolgten mit Gesetz Nr. 216-FZ mit Bezug auf die Olympischen Spiele in Sotschi;

4.9. das Gesetz Nr. 131-FZ, mit dem einzelne Artikel der Kapitel 21 und 25 zur Mehrwert- bzw. zur Gewinnsteuer um Bestimmungen ergänzt wurden, die sich auf die Tätigkeit der „Entwicklungsbank“ (Bank razvitiya) beziehen;

4.10. das Gesetz Nr. 152-FZ, mit dem in Kapitel 26 - Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen -, die Bestimmungen zum Koeffizienten für die Förderung konditionierter Schwarzmallerze präzisiert wurden; weitere Präzisierungen und Ergänzungen mit komplizierten mathematischen Formeln erfolgten mit Gesetz Nr. 213-FZ;

4.11. das Gesetz Nr. 212-FZ, in dem Artikel 220 mit den Positionen, die bei der Einkommensteuererklärung von der Steuer abgesetzt werden können, neu gefasst wurde.

5. Zivilgesetzgebung

5.1. In Teil I des Zivilgesetzbuchs wurden mit dem am 1.9.2013 in Kraft tretenden Gesetz „Über Änderungen der Unterabschnitte 4 und 5 des Abschnitts I des Teils I und des Artikels 1153 des Teils III des Zivilgesetzbuchs“ Nr. 100-FZ vom 7.5.2013 die Vorschriften zu Rechtsgeschäften neu gefasst bzw. ergänzt, ein neues Kapitel 9.1 – Versammlungsbeschlüsse – mit den Artikeln 181.1 – 181.5 aufgenommen und die anschließenden Artikel zur Vertretung vielschichtig verändert. Die Verjährungsvorschriften wurden im Wesentlichen neu gefasst. Weitere Neufassungen erfolgten mit dem Gesetz Nr. 134-FZ vom 28.6.2013 im Hinblick auf Artikel 51 – staatliche Registrierung juristischer Personen – der auf acht Punkte erweitert wurde. Mit dem am 1.10.2013 in Kraft tretenden Gesetz Nr. 142-FZ vom 2.7.2013 wurden in Unterabschnitt 3 mehrere Artikel (128, 133, 134) sowie das Kapitel 7 – Wertpapiere – neu gefasst.

5.2. Teil II wurde mit dem Gesetz Nr. 134-FZ vom 28.6.2013 in Artikel 859 um Bestimmungen zum Recht einer Bank, einen Kontovertrag zu kündigen, ergänzt.

5.3. In Teil IV wurde mit Gesetz Nr. 187-FZ vom 2.7.2013 in Teil IV ein neuer Artikel 1253.1 – Besonderheiten der Haftung des Informationsvermittlers – aufgenommen.

5.4. Das Zivilprozessgesetzbuch wurde mit neun Gesetzen geändert (Nr. 20-FZ vom 4.3., Nr. 61-FZ vom 22.4., Nr. 66-FZ vom 26.4., Nr. 99-FZ vom 7.5. sowie Nr. 166-FZ, 167-FZ, 178-FZ, 185-FZ und 187-FZ vom 2.7.2013). Mit dem Gesetz Nr. 66-FZ wurde ein neuer Artikel 155.1. zum Einsatz von Videokonferenzsystemen im Gerichtsverfahren aufgenommen. Mit Gesetz Nr. 99 erfolgte im Gefolge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten die Anpassung an dieses Dokument. Mit Gesetz Nr. 187 wurden mit dem neuen Artikel 144.1. Bestimmungen zum Schutz der Exklusivrechte an Filmen u. a. im Internet aufgenommen.

6. Staatsrecht

6.1. Das neue Gesetz „Über die parlamentarische Kontrolle“ Nr. 77-FZ vom 7.5.2013 bestimmt Inhalt und Zielstellung und weist 18 konkrete Formen dieser Kontrolle aus – von der Behandlung der Vertrauensfrage gegenüber der Regierung bis zu parlamentarischen Anhörungen und Untersuchungen.

6.2. Im Bereich des Wahlrechts wurden im Gesetz über die allgemeinen Prinzipien der Organisation der örtlichen Selbstverwaltung in der Russischen Föderation mit dem Gesetz Nr. 30 vom 2.4.2013 neue Modalitäten der Wahl des obersten Amtsträgers eines Föderationssubjekts ein alternatives Wahlverfahren verankert. Er kann von den Abgeordneten der lokalen Legislative gewählt werden. Dazu schlägt der Präsident drei Kandidaten vor.

6.3. Für den zu den obersten Staatsorganen gehörenden Rechnungshof wurde ein neues Gesetz erlassen. Das mit Verkündung in Kraft getretene neue Gesetz Nr. 41-FZ vom 5.4.2013 sieht unter den traditionellen Aufgaben des Hofes den staatlichen Audit (Kontrolle) der inneren und äußeren staatlichen Schulden der RF und der Schulden ausländischer Staaten und (oder) ausländischer juristischer Personen gegenüber der RF vor. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Auditoren werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Staatsduma auf 6 Jahre gewählt, können einmal wiedergewählt werden und dürfen mit dem Staatspräsidenten, den Vorsitzenden der Verfassungsorgane und einigen anderen höchsten Amtsträgern nicht verwandt sein.

7. Korruptionsbekämpfung

Das Gesetz „Über das Verbot für einzelne Kategorien von Personen, Konten (Guthaben) zu eröffnen und zu besitzen, Bargeld und Werte in ausländischen, außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation belegenen Banken aufzubewahren und ausländische Finanzinstrumente zu halten und (oder) zu nutzen“

Nr. 79-FZ vom 7.5.2013 zielt gemäß Artikel 1 auf die Gewährleistung der nationalen Sicherheit, die Neuordnung der Tätigkeit der Lobbyisten, die Erweiterung des Investitionsvolumens in die nationale Ökonomie und die effektivere Korruptionsbekämpfung. Unter das Verbot fallen acht Personenkategorien in dem Personenkreis, den man in Russland unter „öffentlichem Dienst“ verstehen kann (von „staatlichen Amtsträgern“ bis zu Kreishauptmännern), die Ehegatten und minderjährigen Kinder dieser Personen und „andere Personen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen“.

Das zeitgleich ergangene Gesetz Nr. 102-FZ zur Anpassung einschlägiger Vorschriften an das neue Gesetz enthält Novellierungen des Arbeitsgesetzbuchs und von 20 einzelnen Gesetzen, u. a. des Gesetzes über den Status der Abgeordneten der Staatsduma und der Mitglieder des Föderationsrates. Entsprechende Kontrollen werden auf Grund einer Entscheidung des Präsidenten von einem von ihm bevollmächtigten Amtsträger in der Präsidialadministration durchgeführt. Laut Auskunft der Verwaltung Staatsrecht der Präsidialadministration orientieren diese Änderungen auf die Bekräftigung der Gründe und des Verfahrens der Entlassung aus dem entsprechenden Amt in Verbindung mit dem Entzug des Vertrauens im Fall der Verletzung dieses Verbots.

8. Verteidigung/Sicherheit

8.1. Mit dem Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte Nr. 55-FZ vom 5.4.2013 wurde das Gesetz über die Verteidigung um die neuen Artikel 2.1. – Plan der Verteidigung der RF – und 22 – Territorialverteidigung – ergänzt. Der Verteidigungsplan ist ein Komplex gegenseitig verbundener Dokumente der militärischen Planung, die in Übereinstimmung der entsprechenden Ordnung erstellt werden. Die Territorialverteidigung wird als System der unter den Bedingungen des Kriegszustands durchgeführten Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung militärischer, wichtiger staatlicher und besonderer Objekte, der die Daseinsvorsorge der Bevölkerung gewährleistenden Objekte usw. definiert.

8.2. Das Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte bezüglich der Realisierung von Maßnahmen zur Erhöhung des Prestiges und der Attraktivität des Grundwehrdienstes Nr. 170-FZ vom 2.7.2013 räumt u. a. mit einer Novelle des Soldatengesetzes (über den Status der Wehrdienstleistenden) ein Vorzugsrecht bei der Zulassung zum Studium im Bereich von Wirtschaft und Verwaltung ein.

9. Wirtschaftsrecht

9.1. Bankengesetzgebung

Unter die fünf Novellen zu Änderungen des Gesetzes über die Banken und das Bankwesen fällt das Gesetz Nr. 146-FZ vom 2.7.2013 mit 15 Änderungspositionen. Artikel 4 - Bankengruppen und –holdings – wurden im wesentlich erweiterten Umfang neu gefasst. Ein neuer Artikel 11.1-1. betrifft Besonderheiten der Befugnisse und

Organisation der Tätigkeit des Direktorenrats (Aufsichtsrats) einer Kreditorganisation. Parallel dazu wurde das Gesetz über die Zentralbank sieben Mal novelliert. Mit Nr. 146-FZ vom 2.7.2013 wurden 19 Artikel geändert, ergänzt bzw. neu gefasst. Ein neuer Artikel 57.1-3 betrifft die Risikoverwaltung. Zu den mit Gesetz Nr. 251-FZ vom 23.7.2013 vorgenommenen 35 Änderungen gehören die Aufnahme der neuen Kapitel VII.1. – Entwicklung des Finanzmarkts der RF, Gewährleistung der Stabilität seines Funktionierens - und X.1. – Regulierung, Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Finanzmärkte.

9.2. Das Gesetz über den Wertpapiermarkt wurde mit Gesetz Nr. 134-FZ vom 28.6.2013 um die Artikel 10.1. – Anforderungen an die Leitungsorgane und Mitarbeiter eines professionellen Teilnehmers am Wertpapiermarkt - und 10.2. - Anforderungen an die Gründer (Gesellschafter) eines solchen ergänzt. Das Gesetz Nr. 210-FZ vom 23.7.2013 enthält zahlreiche neue Bestimmungen zum Umgang mit Obligationen, u. a. ein neues Kapitel 6.1. – Vertreter und Hauptversammlung der Obligationeninhaber mit den neuen Artikeln 29.1.-29.11. Mit dem Gesetz Nr. 251 vom 23.7.2013 wurde unter 56 Änderungspunkten Art. 2 des Wertpapiermarktgesetzes um Absatz 34 mit einer Definition der Ratingagenturen ergänzt.

9.3. Unter den sechs Novellen des Gesetzes „Über die staatliche Registrierung von Immobilienrechten und -geschäften“ enthält das am 1.10.2013 in Kraft tretende Gesetz Nr. 250-FZ vom 23.7.2013 mit 28 geänderten Artikeln maßgebliche Erweiterungen und Präzisierungen. U. a. werden die Bestimmungen für die Eintragung von Angaben in das seit dem 1.1.2013 geführte Einheitliche Immobilienregister detaillierter dargelegt.

9.4. Das neue Gesetz „Über die Aquakultur (Fischzucht) und über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte“ Nr. 148-FZ vom 2.7.2013 beschreibt u. a. die Anforderungen an den Inhalt der für einzelne Fischzuchtabschnitte zu schließenden Verträge, die auf 5-25 Jahre abgeschlossen werden können. Es enthält keine gesonderten Bestimmungen für Ausländer.

9.5. Das mit Verkündung in Kraft getretene Gesetz über einige Maßnahmen der staatlichen Förderung einzelner Kategorien von Herstellern von Motorfahrzeugen, ihrer Bauteile und Aggregate Nr. 190-FZ vom 23.7.2013 sieht für russische juristische Personen, die auf dem Territorium der RF derartige unter die Warenpositionen 8701-8705 der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion (entspricht dem Harmonisierten System) fallende Erzeugnisse ab 2018 Fördermaßnahmen im Sinne von Kostenerstattungen und eine Nichtverschlechterung der Bedingungen für Investitionsprojekte gegenüber 2014 vor.

10. Sonstige Regelungen

10.1. Die die Olympiade in Sotschi 2014 betreffenden Gesetze wurden geändert. u. a. wurden im Gesetz über die Staatskorporation für die Olympiabauten die

Modalitäten der Übergabe der errichteten Objekte in staatliches bzw. kommunales Eigentum in einem neuen Artikel 5.1. geregelt.

10.2. Im Hinblick auf die Fußballweltmeisterschaft 2018 in Russland erging das Gesetz „Über die Vorbereitung und Durchführung der Fußballweltmeisterschaft der FIFA 2018, des Konföderationspokals der FIFA 2017 und Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte“ Nr. 108 vom 7.5.2013, das in 58 Artikeln alle damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen regelt.

10.3. Mit dem Gesetz „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit bei der Durchführung offizieller Sportveranstaltungen“ Nr. 192-FZ vom 23.7.2013 wurden das Gesetz über Körperkultur und Sport in der Russischen Föderation und das Gesetzbuch über die Ordnungswidrigkeiten in vielen Positionen ergänzt und modernisiert. In das Sportgesetz wurde u. a. ein neuer Artikel 20.2. aufgenommen, der die Rechte und Pflichten der Ordnungskräfte regelt, die russische Staatsbürger sein müssen.

10.4. Das am 5.11.2013 (180 Tage nach Verkündung) in Kraft tretende Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über Körperkultur und Sport in der Russischen Föderation“ und einzelner Gesetzgebungsakte zwecks Verhinderung rechtswidriger Einflussnahme auf die Ergebnisse offizieller Sportveranstaltungen Nr. 198-FZ vom 23.7.2013 regelt das Anliegen des Gesetzes im Sportgesetz u. a. in dem neuen Artikel 26.2. mit einer größeren Zahl von Bestimmungen zur Unterbindung solcher Einflussnahmen.

10.5. Das Gesetz „Über den Schutz der Gesundheit der Bürger vor der Einwirkung des sie umgebenden Tabakrauchs und der Folgen des Tabakverbrauchs“ Nr. 15-FZ vom 23.2.2013 bestimmt ein Dutzend Lokalitäten, in denen das Rauchen verboten ist, u. a. in Fern- und Nahverkehrszügen, in Flugzeugen und auf Schiffen.

10.6. Dem am 1.7.2013 in Kraft getretenen Gesetz über Änderungen des Artikels 148 des Strafgesetzbuchs und einzelner Gesetzgebungsakte zu Zwecken der Bekämpfung der Beleidigung religiöser Gefühle der Bürger Nr. 136-FZ vom 29.6.2013 zufolge werden „öffentliche, offenkundige Missachtung gegenüber der Gesellschaft ausdrückende und zwecks Beleidigung der religiösen Gefühle von Gläubigen begangene Handlungen“ mit Geldstrafen bis zu 300.000 Rubel oder in Höhe eines doppelte Jahresverdienstes bzw. mit Pflichtarbeiten bis zu 200 Stunden oder Zwangsarbeiten oder Freiheitsentzug von einem Jahr geahndet. Eine faktische Verdoppelung des Strafmaßes gilt für Handlungen, die an Orten begangen werden, die für Gottesdienste und andere religiöse Handlungen und Zeremonien bestimmt sind.